

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

58 - Gemeinde Wangerooge	RROP-E 2018
Der Landkreis Friesland hat die kreisangehörigen Kommunen an der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für das Kreisgebiet beteiligt. Aktuell liegt der 1. Entwurf vor, zu dem alle kreisangehörigen Kommunen um Stellungnahme bis 15. Mai 2019 (nach Fristverlängerung) gebeten wurden. Das RROP ist die gesamträumliche Planung des Landkreises Friesland, in dem dieser für das Kreisgebiet die räumliche Entwicklung steuert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP enthält Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Landkreises, zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen sowie zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und den raumstrukturellen Standortpotenzialen. Die Festlegungen erfolgen sowohl zeichnerisch als auch textlich. Hinzu kommen jeweils ein erläuternder Begründungstext und diverse Pläne und Karten. Dabei werden über die Festlegung von Zielen Vorgaben gemacht, die von den Kommunen im Landkreis Friesland bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten sind. Ziele sind für die gemeindliche Ebene somit bindend. Grundsätze der Raumordnung, die ebenfalls über das RROP festgelegt werden, sind von den Städten und Gemeinden in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Grundsätze können auf Gemeindeebene im Rahmen des Abwägungsprozesses bei besonders gewichtigen Gründen überwunden werden. Hier besteht somit ein gewisser Spielraum für die örtliche Planung. Von bestimmten Inhalten des RROP sind alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden gleichermaßen betroffen. Daher gibt es zu diesen Aspekten eine gemeinsame Stellungnahme (siehe unten), die von allen Stadt- und Gemeinderäten möglichst gleichlautend beschlossen werden soll (siehe Teil A der folgenden Beschlussvorlage). Weitere konkret im Gemeindegebiet Wangerooges betroffene Aspekte finden sich in Teil B der Beschlussvorlage.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Teil A - Gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3) die auf Bedenken stoßen. Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB. Unmittelbar umzusetzen sind auch die

	Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbund-system zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen. Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.
Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf	Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt dann doch, dass leichter Bereiche in Ortsrandlagen den Potenzialflächen Innerorts vorgezogen wurden. Auch ist bei einigen friesischen Kommunen nicht erkennbar, dass sie sich mit der demographischen Struktur, den

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Entwicklungstendenzen und den unterschiedlichen Wohnformen auseinandersetzen. Sozio-demographische Diskussionen sind ebenfalls in den letzten 3 Jahren aufgekommen, sodass nicht erkennbar ist, dass diese Gegebenheiten in die aktuelle BLP einbezogen werden. Mit der Festsetzung des Siedlungsmodells in Form von Zielen und ergänzenden Grundsätzen gestaltet die UPB die bisherige Verwaltungspraxis aus und bindet sich somit selbst und macht Entscheidungen vorsehbar. Dem Hinweis wird nicht gefolgt
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint.
Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig 1:1 übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet oder W-Standort können im Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1 08 berücksichtigt werden.
Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis	Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neu + grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als IST-Situation

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.	durch die rechtskräftigen FNPs aufgenommen. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe und Nachfragewünsche sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf ihre Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen. Die in der Stellungnahme der Stadt Jever benannten „Vorlieben der Menschen“ sind im Siedlungsmodell anhand der Standortfaktoren berücksichtigt worden. Dazu sind i.d.R. harte und Lage bezogene Standortfaktoren verwendet worden, da weiche Standortfaktoren wie beispielsweise Qualität des Wohnumfelds oder Erholungsfunktion eher subjektiv wahrgenommen werden. Einzelne Standortentscheidungen privater Haushalte unterliegen außerdem nicht dem RROP. Zu „eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“ ist zu sagen, dass dieses Argument einen Widerspruch innerhalb der Stellungnahme selbst wiedergibt. So wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten(Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen	Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	
Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer.	Das Anlegen einer Baulücken- oder Leerstandkatasters erleichtert diese Arbeit und bietet zudem einen guten Überblick. Es wird an dieser Stelle unterstellt, in den Bodenmarkt einzugreifen. Da die FNP als Grundlage des Siedlungsmodells genommen wurden, tut das Siedlungsmodell gerade dieses nicht. Es bestehen auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die später in der Stellungnahme vorgeschlagenen Puffer um die Siedlungsränder würden genau eine Einmischung den Bodenmarkt und die Bodenrichtwerte bedeuten. Die Feststellung („die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen...“) ist richtig. Dies findet aber in der Bedarfsbetrachtung Berücksichtigung. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann.
Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen.	Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip nach faktisch. Die Gemeinden können ihre ZSG+W-Standorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Eine künstliche Verknappung ist damit ausgeschlossen und damit die bodenmarktlichen Auswirkungen.
Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können. Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.	Die deutliche Senkung der jährlichen Neuinanspruchnahme von Landschaftsfläche für Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrszwecke ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Trotz Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundsätze und Instrumente ist die Umsetzung komplexer als erwartet und die Nachfrage nach neuen Wohn- und Gewerbeflächen nach wie vor hoch. Das betrifft sowohl prosperierende Regionen mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, aber auch eher stagnierende Regionen, in denen Anreize für Ansässige oder

	Zuzugswillige geschaffen werden sollen. Diese Entwicklung wird durch veränderte Lebens-, Arbeits und Verkehrsformen sowie steigende Ansprüche an Wohnen und Arbeiten verstärkt und kann auch zu einer Auflösung und funktionalen Entmischung bisher noch kompakter Ortsstrukturen, Verkehrswachstum und damit verbundener Schadstoffbelastung sowie zu Verlusten und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen. Die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer
Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung ist jedoch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist.
Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden. Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte.	Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Begründung s.o.: es wird nicht gesehen, dass für ein solches Kataster Ressourcen an ungeeigneten Stellen gebunden werden. Einer Stadtverwaltung sollte es daran liegen, über den aktuellen Leer- und Baulückenstand zu verfügen. Auch mit geringem Aufwand und finanziellen Mitteln ist die Einrichtung eines solchen Katasters möglich. Außerdem hat im Schreiben vom 29.11.18 bzw. 07.12.18 an die Stadt Varel die untere Landesplanungsbehörde alternative und automatisierte Verfahren vorgestellt. Dieses Schreiben wurde allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	Die Handlungsfelder der Kommunen liegen im Wesentlichen in der Bauleitplanung. Welche Strategien, welche rechtlichen oder informelle Instrumente jeweils angemessen sind, hängt vor allem von den jeweiligen planerischen kommunalen Zielen ab. Gerade um die gewünschte städtebauliche Entwicklung des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Stadt oder Gemeinde entsprechend voran zu bringen, bedarf es einer örtlichen Betrachtungsschärfe und differenzierte Kennzahlen, die in eine Bedarfsbetrachtung eingehen, sodass die Betrachtung nicht Landkreis weit sondern Stadt- bzw. Gemeindescharf erfolgen kann. Eine ortsteilbezogene Aufzählung erfolgt bezogen auf Eigenentwicklung beispielhaft in der Begründung auf S.56.
Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation.
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und	Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die Anbindung ÖPNV erfolgt nicht

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	allein durch die ZOBs, sondern auch über die Bahnhöfe, d.h. den SPNV und Fähranleger. Diese Kriterien gehen über den normalen „Bus- und Schülerverkehr“ hinaus. Siehe Kap. 4.1.3 mit ÖPNV Entwicklung, Es wurde zudem der Standort unabhängig vom heutigen oder künftigen Angebot betrachtet. Die Standorte wurden von den Gemeinden bestimmt.
Aber auch Aspekte, wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort, werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen. Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.	Fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt.
Gemeinsame Stellungnahme zu Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Seitenzahlen beziehen sich - soweit nicht anders gekennzeichnet - auf den 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP 2018); sonstige Seitenzahlen beziehen sich entweder auf den Umweltbericht (UB), auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) oder auf den Landschaftsrahmenplan von 1996 (LRP) bzw. seine Fortschreibung 2017 (LRP 2017)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch	Die Einwenderin beschreibt die Herleitung der Vorrangs- und Vorbehaltsfestlegungen methodisch korrekt. Die Bedenken werden zurückgewiesen, da aus der methodischen Herleitung nicht die richtigen Rechtsfolgen erkannt worden sind. Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf: Grünlandvorranggebiete waren bereits Bestandteile des RROP 2003, sind also keine neue oder zusätzliche Einschränkung. Es ist lediglich

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	die Begrifflichkeit der Vorsorgegebiete zu Gunsten von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Landesraumordnung angepasst worden. Ferner sind aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiete Grünland im Rahmen von Natura 2000, FFH- oder Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten gesichert nunmehr als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, was insbesondere im südlichen Friesland zum Wegfall von Flächen führt. die veränderte Herleitung führt jedoch nicht zu einer Kulissenausweitung Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltsgebiete führt die Methodik zu einem deutlich geringen Flächenumfang durch die Konkretisierung und der Überarbeitung der Kriterien aus dem RROP 2003 auf die aktuell festgestellten tatsächlichen Wertigkeit. Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll. Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzten die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2 04, Satz 2 LROP. Diese sind nach einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	
1. Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.
2. Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsänder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden B-Plans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
3. Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann. Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

4. Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von Gebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur Raumbearbeitbarkeit und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.
5. Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 / 120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entflochten

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

„ordnungsgemäßen" Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung" aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft", „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung" oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials" zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118 /119).	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Teil B - Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Wangerooge: Die Verwaltung schlägt folgende Änderungen/Ergänzungen/Klarstellungen vor: Seite 30, 02 RROP-E-2018 Zu den Aussagen Klimafolgeanpassung und Klimaresilienz sollten ergänzende Erklärungen zur jährlich notwendigen Sandentnahme folgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die WSA hat in ihrer Stellungnahme und mit dem Verweis auf die NDS. Schutzdünenverordnung auf die RO Zuständigkeiten hingewiesen. Sofern es möglich ist, wird zur jährlichen Sandentnahme in der Begründung etwas ergänzt (vornehmlich unter 1.1 oder 1.3)
Seite 31 Abs. 3 den Inhalt des Absatzes positiv formulieren: bauliche Anlagen, die den Inselbelangen oder anderen öffentlichen Belangen dienen, sind im Schutzdünenbereich auf der Seeseite der Insel Wangerooge grundsätzlich möglich.	Der Anregung wird gefolgt.
Ausnahme der Hinweis Nr. 5 LROP 2017 in RROP 2018 ergänzt um die Formulierung des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NWatNPG Seite 32 08/2 -...die Formulierung „bedarfsgerecht" ist zu definieren; sie kann mit den Übernachtungszahlen im direkten Bezug zu den nicht ausreichenden Plätze auf dem Schiff und im Zug (hier entsteht eine	Der Anregung wird gefolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

direkter Zusammenhang zwischen freien/möglichen Plätzen in Zug und Schiff und den vorhandenen Auslastungszahlen) gebracht werden.	
Hier sieht die Verwaltung auch die Sandfahrmaßnahmen auf der Insel (Vorstranderhöhungen) betroffen und drängt darauf, dies deutlicher dazustellen ggf. als Einzelpunkt unter S. 32/08	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o. Die WSA hat in ihrer Stellungnahme und mit dem Verweis auf die NDS. Schutzdünenverordnung auf die RO Zuständigkeiten hingewiesen. Sofern es möglich ist, wird zur jährlichen Sandentnahme in der Begründung etwas ergänzt (vornehmlich unter 1.1 oder 1.3)
Seite 36 zu Ziffer 08 Wechselseitige Abhängigkeit der Fährverbindung zur Auslastung (wenn keine Fähre - dann keine Buchung und umgekehrt); die Verwaltung wird hier eine Defizitbeschreibung darlegen - hohe Frequenz der Schiffe und Züge im Verhältnis zu der Belegung	Der Anregung wird gefolgt.
Seite 54 Die zeichnerische Darstellung in der Karte „Zentrales Siedlungsgebiet Wangerooge" wird	Der Anregung wird gefolgt.
seitens des LK noch einmal mit der Nationalparkkarte abgeglichen	
Seite. 93 Versorgungskern erweitern um Sparmarkt Charlottenstraße und komplette Obere Strandpromenade analog B'Plan Nr. 1	Aktuell wurde der EH-Beurteilung gefolgt, die zur Insel Wangerooge vom Gutachterbüro verfasst wurde. Da es kein beschlossenes EHK gibt, kann ggf. der Versorgungskern, d.h. das RO Planzeichen, um den Sparmarkt ergänzt werden. Der EH und DL Besatz ist in der Strandpromenade zum Teil inkonsistent, sodass eine komplette übernehmen nicht stattfinden kann. Zudem ist in saisonales und stationäres, ganzjähriges Angebot zu unterscheiden. Es wird geprüft, welche neue Abgrenzung des Versorgungskerns gezogen werden kann.
Seite 221: „Bedarfsgerecht" definieren - Zeitfenster der möglichen Überfahrt in Bezug auf die Belegung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

S. 223/224: Auch weitere touristische Nutzungen, wie Ausflugsfahrten sollen gefördert werden.	Der Anregung wird gefolgt.
S. 223/224: Nicht nur „wichtige“, sondern lebensnotwendige Verkehrsfunktion, einzige außer Flug	Der Anregung wird gefolgt.
Seite 220 Nr. 5 Zeichnung/Karte Zeichnerische Darstellung des Vorranggebietes Fährverbindung auf die aktuelle „graue“ jetzige Fährlinie berichtigen.	Der Anregung wird gefolgt – sofern möglich. Die WSA hat in ihrer Stellungnahme und mit dem Verweis auf die NDS. Schutzdünenverordnung auf die RO Zuständigkeiten hingewiesen. Sofern es möglich ist, wird zur jährlichen Sandentnahme in der Begründung etwas ergänzt (vornehmlich unter 1.1 oder 1.3)
Beschlussvorschlag: Die in Teil A formulierte gemeinsame Stellungnahme der Städte und Gemeinden des Landkreises Friesland zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2019 (Stand 09.01.2019) sowie die in Teil B dieser Vorlage formulierten Anregungen/Bemerkungen/Forderungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zum Regionalen Raumordnungsprogramm, werden zum Beschluss erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt, diese zusammen mit den formulierten Hinweisen und Anregungen der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Teil B. dieser Vorlage) dem Landkreis Friesland zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seite 17 von 141

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB. Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen. Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen.
---	---

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.
Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt dann doch, dass leichter Bereiche in Ortsrandlagen den Potenzialflächen Innerorts vorgezogen wurden. Auch ist bei einigen friesischen Kommunen nicht erkennbar, dass sie sich mit der demographischen Struktur, den Entwicklungstendenzen und den unterschiedlichen Wohnformen auseinandersetzen. Sozio-demographische Diskussionen sind ebenfalls in den letzten 3 Jahren aufgekommen, sodass nicht erkennbar ist, dass diese Gegebenheiten in die aktuelle BLP einbezogen werden. Mit der Festsetzung des Siedlungsmodells in Form von Zielen <u>und</u> ergänzenden Grundsätzen gestaltet die UPB die bisherige Verwaltungspraxis aus und bindet sich somit selbst und macht Entscheidungen vorsehbar. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint.
Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig 1:1 übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet oder W-Standort können im Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1.08 berücksichtigt werden.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.

Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neu + grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als IST-Situation durch die rechtskräftigen FNPs aufgenommen. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe und Nachfragewünsche sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf ihre Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen.

Die in der Stellungnahme der Stadt Jever benannten „Vorlieben der Menschen“ sind im Siedlungsmodell anhand der Standortfaktoren berücksichtigt worden. Dazu sind i.d.R. harte und Lage bezogene Standortfaktoren verwendet worden, da weiche Standortfaktoren wie beispielsweise Qualität des Wohnumfelds oder Erholungsfunktion eher subjektiv wahrgenommen werden. Einzelne Standortentscheidungen privater Haushalte unterliegen außerdem nicht dem RROP.

Zu „eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“ ist zu sagen, dass dieses Argument einen Widerspruch innerhalb der Stellungnahme selbst wiedergibt. So wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen. Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können.	Das Anlegen einer Baulücken- oder Leerstandkatasters erleichtert diese Arbeit und bietet zudem einen guten Überblick. Es wird an dieser Stelle unterstellt, in den Bodenmarkt einzugreifen. Da die FNP als Grundlage des Siedlungsmodells genommen wurden, tut das Siedlungsmodell gerade dieses nicht. Es bestehen auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die später in der Stellungnahme vorgeschlagenen Puffer um die Siedlungsgränder würden genau eine Einmischung den Bodenmarkt und die Bodenrichtwerte bedeuten. Die Feststellung („die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen...“) ist richtig. Dies findet aber in der Bedarfsbetrachtung Berücksichtigung. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann. Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip nach faktisch. Die Gemeinden können ihre ZSG+W-Standorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Eine künstliche Verknappung ist damit ausgeschlossen und damit die bodenmarktlichen Auswirkungen. Die deutliche Senkung der jährlichen Neuinanspruchnahme von Landschaftsfläche für Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrszwecke ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Trotz Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundsätze und Instrumente ist die Umsetzung komplexer als erwartet und die Nachfrage nach neuen Wohn- und Gewerbeflächen nach wie vor hoch. Das betrifft sowohl prosperierende Regionen mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, aber auch eher stagnierende Regionen, in denen Anreize für Ansässige oder Zuzugswillige geschaffen werden sollen.
---	--

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	Diese Entwicklung wird durch veränderte Lebens-, Arbeits- und Verkehrsformen sowie steigende Ansprüche an Wohnen und Arbeiten verstärkt und kann auch zu einer Auflösung und funktionalen Entmischung bisher noch kompakter Ortsstrukturen, Verkehrswachstum und damit verbundener Schadstoffbelastung sowie zu Verlusten und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen. Die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer.
Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben. Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreis Verwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung ist jedoch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist. Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig.
Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte. Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen	Begründung s.o.: es wird nicht gesehen, dass für ein solches Kataster Ressourcen an ungeeigneten Stellen gebunden werden. Einer Stadtverwaltung sollte es daran liegen, über den aktuellen Leer- und Baulückenstand zu verfügen. Auch mit geringem Aufwand und finanziellen Mitteln ist die Einrichtung eines solchen Katasters möglich. Außerdem hat im Schreiben vom 29.11.18 bzw. 07.12.18 an die Stadt Varel die untere Landesplanungsbehörde alternative und automatisierte

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Verfahren vorgestellt. Dieses Schreiben wurde allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	Die Handlungsfelder der Kommunen liegen im Wesentlichen in der Bauleitplanung. Welche Strategien, welche rechtlichen oder informelle Instrumente jeweils angemessen sind, hängt vor allem von den jeweiligen planerischen kommunalen Zielen ab. Gerade um die gewünschte städtebauliche Entwicklung des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Stadt oder Gemeinde entsprechend voran zu bringen, bedarf es einer örtlichen Betrachtungsschärfe und differenzierte Kennzahlen, die in eine Bedarfsbetrachtung eingehen, sodass die Betrachtung nicht Landkreis weit sondern Stadt- bzw. Gemeindescharf erfolgen kann. Eine ortsteilbezogene Aufzählung erfolgt bezogen auf Eigenentwicklung beispielhaft in der Begründung auf S.56.
Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation.
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z. B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die Anbindung ÖPNV erfolgt nicht allein durch die ZOBs, sondern auch über die Bahnhöfe, d.h. den SPNV und Fähranleger. Diese Kriterien gehen über den normalen „Bus- und Schülerverkehr“ hinaus. Siehe Kap. 4.1.3 mit ÖPNV Entwicklung, Es wurde zudem der Standort unabhängig vom heutigen oder künftigen Angebot betrachtet. Die Standorte wurden von den Gemeinden bestimmt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Aber auch Aspekte wie z. B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen. Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben	Fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt
Bezogen auf die Gemeinde Wangerland ist konkret beabsichtigt bei der Entwicklung der zukünftigen Siedlungsstrukturen das bisherige Grundzentrum Hohenkirchen als zentrales Siedlungsgebiet auszuweisen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Historisch betrachtet geht die Gemeinde Wangerland aus dem Zusammenschluss von fünf Altgemeinden (Minsen, Hohenkirchen, Tettens, Waddewarden und Hooksiel) hervor. Die ehemaligen Verwaltungssitze haben aufgrund der Großflächigkeit der Gemeinde Wangerland nach wie vor eine zentrale Funktion für die jeweils umliegenden Ortschaften. Das RROP sieht u.a. vor, dass die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern ist, damit die Auswirkungen des demografischen Wandels abgeschwächt und die Wohnstandorte mit großer Lebensqualität erhalten und weiterhin gestärkt werden können. Die vorgenannten Ortschaften verfügen über geeignete soziale und kulturelle Infrastrukturen und weisen die jeweils erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens auf. Diese Einrichtungen zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge tragen zur Attraktivität der Orte bei. Nach unserer Auffassung sollte die Beurteilung der Orte nicht vorrangig nach der zur Verfügung stehenden Versorgungsinfrastruktur beurteilt werden, sondern die soziale Infrastruktur mindestens ebenso stark gewichtet. Insbesondere die starken sozialen dörflichen Strukturen, die durch örtliche Vereine und Gemeinschaften erhalten werden, müssen unseres Erachtens ausreichend gewürdigt werden. Diese tragen unbestreitbar zum sozialen Zusammenhalt und damit sogar erheblich zum Erhalt der Orte bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation. Somit untersteht es auch der kommunalen Bauleitplanung durch Planungen und Maßnahmen die dörflichen Strukturen zu erhalten und weiterhin lebenswert zu gestalten. Man darf der Raumordnung nicht an Anspruch stellen, Lebensqualität, Vereinswesen oder soziales Engagement raumordnerisch zu beregeln oder zuzuweisen. Vielmehr gibt das Siedlungsmodell auch nur den aktuellen Ausstattungsstand mit Daseinsvorsorgefunktionen wieder – die sogenannte Ist-Situation. D.h. andere Orte, Dörfer oder Ortsteile können nach wie vor von Gemeinden entwickelt werden, für eine Darstellung mit besonderer Siedlungsfunktion oder einem dementsprechenden Planzeichen reicht die aktuelle Ausstattung jedoch nicht aus. Soziale und kulturelle Infrastruktur wurde beim Siedlungsmodell zum Teil mit beachtet, jedoch können Einrichtungen nur von einer gewissen Kontinuität in das Modell einfließen.
Wir weisen explizit darauf hin, dass hier seitens der Gemeinde Wangerland Feuerwehren, Kindergärten, Grundschulen, Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigten Faktoren der Daseinsvorsorge nach 48f. der Begründung wurden dem

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Sportplätze vorgehalten werden. Die Ortschaft Tettens verfügt zusätzlich über einen weiteren Sportplatz sowie ein Freibad. Zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Förderung der ländlichen Region dürfen die Entwicklungen der ehemaligen Verwaltungssitze nicht unberücksichtigt bleiben und müssen dauerhaft sichergestellt sein.	Siedlungsmodell zu Grunde gelegt. Die aufgelisteten Infrastruktureinrichtungen fallen in die Siedlungsmodell-Faktoren und sind Tettens zugerechnet worden. Da in Tettens kein Vollsortimenter vorhanden ist, fällt bei der Nahversorgung der Punktwert z.B. komplett weg und die Endsumme ist zu gering für den Ortsteil, dass eine Ausweisung als W-Standort in Frage käme. Es ist allerdings nur eine Momentaufnahme der Ist-Situation, d.h. wenn die Gemeinde in Tettens z.B. zur Nahversorgung einen Bäcker, Blumenladen oder Lebensmittelmarkt unter 700 qm ansiedeln möchte, ein Arzt sich dort ansiedelt oder am Siedlungsrand Arrondierungen zur Wohnbebauung oder Nachverdichtung durch Innenentwicklung realisiert werden sollen, so ist dies aus Sicht der Raumordnung möglich.
Aufgrund der standörtlichen Bündelung von Einrichtungen zur Infrastruktur und Daseinsvorsorge in den fünf ehemaligen Gemeindesitzen ist eine Konzentrierung des zentralen Siedlungsgebietes auf die Ortschaft Hohenkirchen abzulehnen. Für die Ortschaften Horumersiel-Schillig und Hooksiel als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ sowie für Minsen-Förrien als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ werden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bitten wir jedoch darum auch für die Ortschaften Waddewarden und insbesondere Tettens Siedlungsfunktionen festzulegen. Die beispielhafte Nennung der Ortschaften (siehe Seite 56 des RROP) halten wir nicht für ausreichend und vertreten die Auffassung, dass die vorgenannten Aspekte (Ausstattungen mit vielen verschiedenen Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie infrastrukturelle Anbindungen) bzw. deren Gemäß dem Entwurf zum RROP Friesland sollen weitere Siedlungsentwicklungen durch Eigenentwicklung möglich sein. Dazu sind Bedarfsnachweise zu erstellen. Die Beschränkungen in der Erweiterung von Siedlungsflächen werden - wie auch bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunen dargestellt – als unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit betrachtet. Auch die Gemeinde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation. Somit untersteht es auch der kommunalen Bauleitplanung durch Planungen und Maßnahmen die dörflichen Strukturen zu erhalten und weiterhin lebenswert zu gestalten. Man darf der Raumordnung nicht an Anspruch stellen, Lebensqualität raumordnerisch zu beregeln oder zuzuweisen. Vielmehr gibt das Siedlungsmodell auch nur den aktuellen Ausstattungsstand mit Daseinsvorsorgefunktionen wieder – die sogenannte Ist-Situation. D.h. andere Orte, Dörfer oder Ortsteile können nach wie vor von Gemeinden entwickelt werden, für eine Darstellung mit besonderer Siedlungsfunktion oder einem dementsprechenden Planzeichen reicht die aktuelle Ausstattung jedoch nicht aus. Das heißt wiederum nicht, dass in diesen Ortsteilen von der Gemeinde Wangerland nichts entwickelt werden darf oder kann. Z.B. können zur Nahversorgung Bäcker, Fleischer oder Nahversorger unter

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Wangerland ist an einer nachhaltigen und umweltschonenden Raumverträglichkeit interessiert. In diesem Zusammenhang werden funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsstrukturen in regionaltypischen Siedlungs- und Bauweisen angestrebt.	700 qm VKF in den Ortsteilen angesiedelt werden, am Siedlungsrand Arrondierungen zur Wohnbebauung realisiert oder bei Hofstellen ein „Altenteil“ nach wie vor errichtet werden.
Unter den Zielen des RROP wird unter Kapitel 2.1 erläutert, dass eine Innenentwicklung z. B. durch Nachverdichtung zu erfolgen hat. Wir geben zu bedenken, dass die weiteren vielfältigen Problemstellungen zur (Nach-)Verdichtung nicht vollständig auf kommunaler Ebene geleistet werden können. Seitens der Gemeinde Wangerland ist eine entsprechende Entscheidungsmöglichkeit überwiegend nicht gegeben. Nur in sehr wenigen Einzelfällen kann Einfluss auf den Umbau oder die Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz und Brachflächen genommen werden. Das Schließen von Baulücken, der Dachgeschossausbau, die Hintergrundbebauung, usw. obliegt in der Regel dem zuständigen Eigentümer und somit nicht der Kommune.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie schon benannt, handelt es sich bei der Bedarfsbetrachtung um keine starre Vorgehensweise. So können, falls vorhanden, Konzepte, wie ein EHK, Verträglichkeitsgutachten, regionales Entwicklungskonzept, WRVK etc., vorliegen, diese ebenfalls für die Bedarfsbetrachtung herangezogen werden. In diesem Zusammenhang hat sich die Führung eines Baulücken- oder Leerstandkataster bewährt, da so eine aktuelle Übersicht der verfügbaren oder nicht verfügbaren Bau- und Brachflächen erstellt werden kann. Sind Flächen aufgrund der Eigentümerverhältnisse nicht aktivierbar, so kann das in die Bedarfsbetrachtung mit aufgenommen werden. Oftmals erwägen Eigentümer auch erst eine Nachverdichtung oder den Verkauf von Grundstücken, sobald die Bauleitplanung dafür geebnet wurde. Es ist also nach dem „Henne und Ei“-Prinzip auch Aufgabe der Kommunen hier aktiv bzw. aktuell aufgestellt zu sein.
Ferner weisen wir auf die Eingriffe bzw. Einschränkungen hin, die sich aus der Vorlagepflicht der explizit aufgelisteten Bedarfsbetrachtungen sowie der weiteren Nachweise zur Betrachtung der Potenzialausschöpfung ergeben, zumal diese in aktualisierter Form zur Verfügung stehen müssen und bestimmten Prämissen (siehe Auflistung der Seite 55 des RROP) unterliegen. Überdies wird ein GIS-Systemaufsatz vorgeschrieben. Damit wird die Gemeinde Wangerland zur Beschaffung einer speziellen und sehr kostenintensiven IT-Lösung verpflichtet, ohne dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein erkennbarer Vorteil vorhanden ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen zur Entwicklung von Arbeitsstätten sind ebenfalls Eingriffe bzw. Einschränkungen in die Planungshoheit der Gemeinde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Wangerland vorgesehen, die beispielsweise durch Planrechtfertigungen, Nachweise von Gewerbe-/Industrieflächenverkauf der vergangenen 10 Jahre, Verwendung von anerkannten Methoden der Gewerbeflächenprognosen belegt werden müssen (siehe Seite 57 des RROP). Die Gemeinde Wangerland betrachtet die Beschränkungen als massiven Eingriff, da entweder einseitig vorgegebene Bedarfsbetrachtungen unabdingbar sind oder andere Voraussetzungen gegeben sein müssen, und bittet um Änderung.	
Leider wurden mehrere Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne, die über einen Aufstellungsbeschluss verfügen, im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt. Dies betrifft Bereiche der Ortschaft Hohenkirchen mit dem Bauleitplanverfahren für das Baugebiet „Am Wangermeer Süd“ sowie der Ortschaft Hooksiel mit dem Bauleitplanverfahren für das Baugebiet „Hohe Weg“. Ebenfalls wurden Satzungen, wie z. B. die Abrundungssatzung Hooksiel-Süd und die Innenbereichssatzung Hohenkirchen-Süd, nicht in den Vorentwurf des RROP aufgenommen. Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die benannten FNP-Änderungen und B-Plan-Verfahren werden ergänzt werden.
Weiterhin ist auf Seite 58 für eine Siedlungsentwicklung der Ortschaft Hooksiel eine Abstimmung und Erstellung gemeinsamer Richtlinien mit dem Oberzentrum Wilhelmshaven zwingend vorgeschrieben. Eine enge interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wilhelmshaven wird begrüßt bzw. bereits praktiziert und ist auch aus dem interkommunalen Abstimmungsgebot heraus bauplanungsrechtlich vorgeschrieben. Die einseitige Verpflichtung der Gemeinde Wangerland verletzt jedoch nachhaltig die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland. Wir bitten diese Festlegungen zu streichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanverfahren werden aktuell zu bspw. Windenergie, Siedlungsentwicklung sowie touristischen Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB interkommunal abgestimmt. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum diese positiven Planungen und durchgeführten Abstimmungen nicht an dieser Stelle erwähnt und in der Begründung dargelegt werden sollen.
Überdies stehen wir den Kriterien, die für die Vergabe der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verpflichtend sind (siehe Seite 61 des RROP), kritisch gegenüber. Insofern merken wir an, dass die Staatliche Anerkennung als Erholungsort kein obligates Kriterium sein darf. In den vergangenen Jahren haben bereits eine Vielzahl von Kommunen von der bisher üblichen Prädikatisierung ihrer Tourismusorte Abstand genommen. Auch in der Gemeinde Wangerland wird dieses Thema von Zeit zu Zeit diskutiert. Diese Entscheidungsfreiheit darf nicht durch	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

unangemessene Festlegungen im RROP eingeschränkt werden. Wir bitten um Überarbeitung.	
Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf. 1) Grünlandvorranggebiete gab es schon früher, demnach erfolgt keine Kulissenausweitung sondern weiterhin eine Konkretisierung des LRP. Die Kriterien von 2003 überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feucht-Grünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden). Insgesamt kommt es zu einer Verschiebung der 2003 Vorsorgegebiete (heute oft Vorrang Grünland) und dem Wegfall des Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im südlichen Friesland.
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll.	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzten die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2 04, Satz 2 LROP. Diese sind nach einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.
Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	
Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.
Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrandern vorgesehen sind. Vielmehr reichen	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrandern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung

diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.
Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	
Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von Gebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur Raumbearbeitbarkeit und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.
Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119/ 120).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entfallen

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118 / 119).	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Die vorgenannten Festlegungen im RROP stellen erhebliche Eingriffe bzw. Einschränkungen in die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Kapitel zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen zum Biosphärenreservat wird in der Begründung zur Entwicklung der Großschutzgebiete (Ziffer 3.1.4) auf die Entwicklungszone, die derzeit nur als sogenannte „funktionale“ Entwicklungszone existiert, verwiesen. Eine Entwicklungszone, die gemäß den Kriterien der UNESCO mindestens 50 % der terrestrischen Gesamtfläche des UNESCO Biosphärenreservates umfasst, soll binnendeichs entstehen. Derzeit werden in Abstimmung mit den Küstenkommunen die Bereiche festgelegt, die als	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, sollte für sich jede friesische Kommune selbst entscheiden. Der Landkreis Friesland möchte hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen und überlässt seinen Kommunen die Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Entwicklungszone (Modellregion für nachhaltiges Leben und Wirtschaften im Küstenraum) angemeldet werden sollen.	Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann.
Hierzu verweisen wir auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Wangerland. Der Rat der Gemeinde Wangerland hat sich mehrheitlich gegen die Aufnahme als Biosphärengemeinde als Teil des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entschieden. Wir bitten um Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für Hooksiel ist festzustellen, dass vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen eine besondere Ausweisung erhalten sollen. Gerade im Bereich zwischen dem Ortskern Hooksiel und den Wohngebieten von der Langen Drift bis zur Solthörner Straße handelt es sich um ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bewirtschaftet werden und keinen Erholungsraum bieten. Hier weist der Entwurf ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung auf. Künftige Weiterentwicklungen sind dadurch stark eingeschränkt. Gerade für Hooksiel wird ein deutliches Potenzial gesehen, zusätzlichen Wohnraum anzubieten, der insbesondere für Arbeitnehmer interessant ist, die sich infolge der positiven gewerblichen Entwicklung der Stadt Wilhelmshaven und des JadeWeserPorts im Umkreis ansiedeln wollen. Allein für das Logistikzentrum von VW sowie die Pläne zur Realisierung eines Flüssiggasterminals ist mit rund 650 Arbeitsplätzen unmittelbar vor den Toren von Hooksiel zu rechnen. Viele der Mitarbeiter der schon vorhandenen Betriebe im Voslapper Groden wohnen im benachbarten Wangerland.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der östliche Bereich des Freizeitgeländes in Hooksiel soll als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Wir sehen die zukünftige Entwicklung dieser Flächen als Flächen für touristische öffentliche und private Infrastruktur durch diese Ausweisung stark eingeschränkt und halten die tatsächlichen Festschreibungen für Kompensationsmaßnahmen für ausreichend. In Gesprächen mit dem Land Niedersachsen bezüglich der Kommunalisierung ist von Seiten des Landes stets auf das touristische Potenzial dieser Flächen hingewiesen worden. Dieses Potenzial könnte mit Blick auf die beabsichtigten Festsetzungen nicht gehoben werden. Die touristische Weiterentwicklung des Ortes Hooksiel wäre massiv	Wie auf S.176 dargelegt, ist eine Vereinbarung der Nutzungsansprüche Tourismus, Natur/ Erholung (Wald) sowie Industrie für diesen Bereich möglich. Es wurde als Besonderheit zudem der städtebauliche Vertrag für Hooksiel, der die städtebauliche Entwicklung von Tourismus und Industrie regelt, an dieser Stelle erwähnt. Zeitgleich sind die naturfachlichen Qualitäten vorhanden, sodass das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft an dieser Stelle nicht aufgehoben werden kann.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

beeinträchtigt. Insofern bitten wir von der beabsichtigten naturschutzfachlichen Festsetzung abzusehen.	
Im Außenbereich der Gemeinde Wangerland werden bisherige Vorsorgegebiete für Landwirtschaft in großen Teilen mit einem Vorbehalt für Natur und Landschaft und zusätzlich mit einem Vorbehalt für landschaftsbezogene Erholung überplant. Darüber hinaus soll im nordwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts vorgesehen werden. Damit wäre in der Folge das nördliche Drittel des Gemeindegebietes nahezu vollständig mit naturschutzfachlichen Festsetzungen belegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Soweit man die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, der ohnehin in der Bauleitplanung auf Bebauungsplanebene als Fachgutachten betrachtet und abgewogen wird, darüberlegt, bieten sich zukünftig im Außenbereich kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten. Im Vorfeld der Planaufstellung wurde zugesichert, dass nicht die vollständigen Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich in das RROP übernommen werden. Stattdessen weist nun die „Abbildung 32: Beikarte Biotopverbund Landkreis Friesland“ Vorranggebiete aus, die über den Festsetzungen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans liegen. Hier sind erhebliche Ausweitungen des Vorranggebietes Biotopverbund vorgenommen worden, die in der Karte 7 noch als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet waren. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Biotopverbundes in den Darstellungen des RROP auf ein angemessenes Maß reduziert werden.	Die Darstellung zum friesischen Biotopverbund verknüpft die in der ZD dargestellten naturschutzfachlichen Planzeichen (siehe 2. Natur und Landschaft). Unter all diesen Gebietskulissen liegt somit eine Schutzverordnung, Satzung oder EU-rechtliche Satzung. Die Empfehlungen des LRP wurden insbesondere im Bereich Gründlandvorrang- und vorbehaltsgebiete stark mit den anderen Raumansprüchen entflochten, abgewogen und als reduzierte Flächenkulisse in das RROP-E 2018 übernommen.
In der Begründung zum Vorentwurf des RROP wird zudem auf Seite 102 beschrieben, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft maßstabsbedingt erst ab einer Größe von 10 ha in der zeichnerischen Darstellung abgebildet sind. Diese Formulierung halten wir für missverständlich und bitten um Klarstellung.	Der Anregung wird gefolgt.
Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass ausreichend Flächen für eine ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung erhalten bleiben und nicht von naturschutzfachlichen Restriktionen über Gebühr beeinträchtigt werden. Die	Der Anregung wird gefolgt und die Begrifflichkeit Wirtschaftsgrünland wird in der Begründung ergänzt und ausgeführt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Landwirtschaft stellt neben dem Tourismus und der regenerativen Energiewirtschaft einen der wichtigsten wirtschaftlichen Erwerbszweige im Wangerland dar und soll auch in seiner historisch gewachsenen Funktion dauerhaft erhalten bleiben.	
Soweit auf im Rahmen der Grünlandentwicklung unter der lfd. Nr. 5 ein Wiesenvogelgebiet bei Tettens festgelegt werden soll weisen wir darauf hin, dass mit der genehmigten 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Windenergiegebiet ausgewiesen wurde. Die dazu getroffenen Aussagen auf Seite 127 f. zu besonderen Anforderungen an die Windenergie halten wir gerade in Anbetracht des Klimawandels für nicht zielführend und schränken an dieser Stelle die Planungshoheit der Gemeinde unangemessen ein. Insbesondere stellt sich die Frage, wo dann Windenergieanlagen der neuesten Generation im Kreisgebiet überhaupt aufgestellt können, wenn nicht in unserer flachen, offenen - und damit windreichen - Marschenlandschaft. Wir bitten darum diese Passage zu streichen.	Die kommunale Bauleitplanung (SO WEA) wurde mit den VRG Windenergie verschnitten. Es kommt somit zu keinem Zielkonflikt der Vorranggebiete Grünland und Vorranggebiete Windenergienutzung.
Für die Gemeinde Wangerland, die mit erheblichem Vorsprung die Übernachtungszahlen der touristischen Destinationen im Landkreis Friesland anführt, ist die Sicherung und Entwicklung bzw. Ausweitung der Erholungsnutzung ein außerordentlich wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaft. Gemäß den Ausführungen im RROP-Entwurf zu landschaftsgebundener Erholung und Tourismus sollen die Darstellungen für landschaftsbezogene Erholung im Übergang zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus und zu landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen durch Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung gepuffert werden. Die Gemeinde Wangerland weist darauf hin, dass entsprechende Pufferzonen in Horumersiel nicht realisiert sind. Hier sollen die Flächen, die direkt an die Ortschaft angrenzen, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen werden. Es fehlt demzufolge an angemessenen Pufferzonen.	Die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung sind in der ZD des RROP-E 2018 dargestellt.
Lediglich in Schillig ist eine Pufferung durch ein Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung erkennbar. Augenscheinlich wurden entgegen der Darstellung auf Seite 175 auch die Kurbeitragszonen nicht für eine Abgrenzung der Siedlungsbereiche herangezogen. Künftige Entwicklungen für	Wie schon weiter oben ausgeführt (siehe gem. Stellungnahme, 2.1) wird die Ausweisung von Pufferzonen oder weißen Flächen um die Siedlungsränder pauschal aus o.g. Gründen abgelehnt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Wohnraum und/oder Tourismus sind dadurch stark eingeschränkt. Wir bitten auf dieser Grundlage - wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme gefordert- ausreichende Pufferzonen für eine ausschließlich Vorhaben- und/oder siedlungsorientierte Entwicklung gerade auch um die Tourismusorte zu legen. Entsprechende grafische Darstellungen liegen dem Landkreis Friesland vor.	
Im RROP-Entwurf wird eine kategorische Einschränkung oder Ablehnung für die Errichtung von baulichen Anlagen in Gebieten mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung implementiert (siehe Seite 176 des RROP). Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland und die Weiterentwicklung des Tourismus im Gemeindegebiet dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gebiete sind zugleich Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung. Allein das Ziel der RO durch die Ausweisung als VRG Natur und Landschaft wirkt sich so stark auf die Gebiete aus, dass die Errichtung von bauliche Anlagen in diesen Gebieten nur eingeschränkt oder nicht möglich sind.
Im Übrigen werden die touristischen Festsetzungen für das Nordseeheilbad Horemersiel-Schillig, den Küstenbadeort Hooksiel und die Erholungsorte Hohenkirchen bzw. Minsen-Förrien befürwortet. Bezogen auf das Freizeitgelände Hooksiel wird jedoch erneut darum gebeten hier ausschließlich ein Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung festzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu den einzelnen Punkten gibt die Wangerland Touristik GmbH ergänzend eine separate und ausführliche Stellungnahme ab, die seitens der Gemeinde Wangerland ausdrücklich unterstützt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausführungen zu Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz werden begrüßt. Gerade die Gemeinde Wangerland, die mit ihrem Gebiet unmittelbar an die Nordsee grenzt und damit zugleich für den Bereich der Entwässerung des Binnenlandes einen wichtigen Baustein darstellt, ist sich vor allem in Anbetracht des bereits einsetzenden Klimawandels und der steigenden Wasserstände der besonderen Problematik sowie den daraus erwachsenden Anforderungen bewusst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Vorsorglich weisen wir auf Seite 186 des RROP hin. Unter der Überschrift Tourismus, Freizeit und Erholung ist der letzte Satz „In Vorranggebieten für ...“ leider unvollständig. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und der Satz ergänzt.
Auf Seite 209 wird beschrieben, dass der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) in der Gemeinde Wangerland, die eine weitläufige Siedlungsstruktur aufweist, von einem relativ engmaschigen Liniennetz nach Wilhelmshaven, Jever sowie an den Tidebus durchzogen ist und im Sommer eine saisonale Verstärkung des ÖPNV-Angebotes besteht. Wir teilen diese Auffassung nicht, da das Angebot des ÖPNV sehr gering ist und sich überwiegend am Schülerverkehr orientiert. Zur Sicherung der Mobilität ist eine quantitative und qualitative Ausweitung von Grundangeboten an ÖPNV-Leistungen dringend erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuell wird der NVP für den Landkreis Friesland aufgestellt, in dem eine Regelung und Taktung des ÖPNV-Angebotes – über den Schülerverkehr hinaus – festgelegt wird. Einen Hinweis auf den NVP gibt es im RROP-E 2018 schon, die konkreten Inhalte sind dem NVP dann direkt zu entnehmen.
Die Ausführungen zum Außenhafen Hooksiel und dessen Potenzial werden begrüßt und unterstützt. Entwicklungen des Hafens Hooksiel als Assistenzhafen für den JWP und für die Sportschifffahrt werden von der Gemeinde Wangerland sehr befürwortet. Leider ist derzeit das Fahrwasser für diese Zwecke zu flach und damit für eine Etablierung von saisonunabhängigen Schiffsdiensten nicht ausreichend. Die Gemeinde Wangerland sieht hier dringenden Handlungsbedarf für Aushubmaßnahmen, damit wichtige Verkehrsfunktionen der Versorgung und des Tourismus erhalten bzw. weiterentwickelt werden können.	Das RROP Friesland kann nur Darstellungen enthalten, die oberhalb der MTHwL liegen. Zudem muss der Planungsraum bzw. die Widmung den Landkreis Friesland betreffen. Das Küstenmeer gehört nicht zum Landkreis Friesland und ist daher von Plandarstellungen im RROP sowie der Zuständigkeit ausgenommen.
Der Antritt des Landkreises Friesland, die Ausweisung von Windenergiegebieten lediglich zentral zu steuern wird ausdrücklich befürwortet. Auf den Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 127 f weisen wir jedoch erneut hin und bitten um Korrektur bzw. Streichung der dort getroffenen Aussagen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus wird auf Seite 246 erläutert, dass zur Sicherung des landesplanerischen Ziels keine neuen oder weiteren Darstellungen erforderlich sind, die über die Darstellungen in den alten Vorranggebieten für Windenergie (2003) und den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden hinausgehen. Seitens der Gemeinde Wangerland wird darauf hingewiesen, dass als Vorranggebiet für Windenergienutzung lediglich die Windparkfläche bei Bassens enthalten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kapitel 4.2 wird grundlegend neu überarbeitet werden. Die kommunalen Bauleitplanungen werden dabei mit den Landkreis Kriterien überprüft und ggf. bei positiver Überprüfung als VRG Windenergienutzung in der ZD ergänzt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Allerdings verfügt die Gemeinde Wangerland über weitere ausgewiesene Flächen zur Windenergienutzung. Diese Flächen liegen südlich der Ortschaft Tettens, südlich der Ortschaft Hohenkirchen und bei der Ortschaft Haddien. Im RROP-Entwurf sind die Flächen jedoch unberücksichtigt geblieben, obwohl eine genehmigte Bauleitplanung in Form der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Wir halten in diesem Zusammenhang die Darstellung aller genehmigten Flächen zur Windenergienutzung für angezeigt und bitten - auch wenn durch die Darstellungen des RROP keine Ausschlusswirkung festgesetzt werden soll - um entsprechende Änderung.	
Weiterhin wird unter den Zielen des RROP dargestellt, dass in den Vorranggebieten für Windenergienutzung mindestens 30 MW Leistung in der Gemeinde Wangerland zu installieren sind. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bereits gemäß RROP 2003 in der Gemeinde Wangerland im Bereich Windenergie die Realisierung einer Leistung von mindestens 40 MW umzusetzen war. Die Nutzung von Windenergie trägt erheblich zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energiequellen bei und hat zugleich erhebliche Bedeutung für die Erhaltung des klimatischen Gleichgewichts und die Schonung der endlichen Energieressourcen. Eine Senkung der umzusetzenden Mindestleistung für die Nutzung von Windenergie können wir daher - explizit auch unter Zugrundelegung der erhöhten Anforderungen des Nds. Windenergieerlasses - nicht nachvollziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

59 - Stadt Jever	Abwägungsvorschlag für RROP-E 2018
Für die Themenfelder Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie Entwicklung der Freiraumstrukturen und -nutzungen wurde eine gemeinsame Stellungnahme aller Städte und Gemeinden erarbeitet, die um die jeweiligen örtlichen Besonderheiten ergänzt wurden. Angemerkt werden muss hier bereits, dass die gewählte Darstellungsform des 1. Entwurfes zum RROP sehr unübersichtlich ist und die Erläuterungen zu Zielen und Grundzügen teilweise schwer zuzuordnen sind. Das	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuordnung der Kapitel und Ziffern ist Vorgabe durch das LROP und kann nicht geändert werden. Die Gliederung mit der Bezifferung wurde entsprechend übernommen. Folglich erfolgt die Kennzeichnung in der Begründung.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

bzw. der einer Begründung zugrundeliegende Ziel bzw. Grundsatz muss immer wieder gesucht werden, um die getroffenen Aussagen überhaupt zuordnen zu können.	
Zudem stimmen die Nummerierungen zwischen LROP und Entwurf zum RROP nicht überein bzw. wechselt zwischen einer durchgehenden Nummerierung und einer Anpassung an die Nummerierung des LROP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Nummerierung wird wo erforderlich angepasst.
Darüber hinaus sind zahlreiche Verweise auf Rechtsgrundlagen, Tabellen und Grafiken falsch. Dies wird, so es für den jeweiligen Themenbereich von Belang ist, gesondert erwähnt. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass es sich, zumindest bei den falschen Nummerierungen von Tabellen und Grafiken, um einen Formatierungsfehler handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Nummerierung wird wo erforderlich angepasst.
Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3) die auf Bedenken stoßen. Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.	
Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB. Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen. Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.
Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt dann doch, dass leichter Bereiche in Ortsrandlagen den Potenzialflächen Innerorts vorgezogen wurden. Auch ist bei einigen friesischen Kommunen nicht erkennbar, dass sie sich mit der demographischen Struktur, den Entwicklungstendenzen und den unterschiedlichen Wohnformen auseinandersetzen. Sozio-demographische Diskussionen sind ebenfalls in den letzten 3 Jahren aufgekommen, sodass nicht erkennbar ist, dass diese Gegebenheiten in die aktuelle BLP einbezogen werden. Mit der Festsetzung des Siedlungsmodells in Form von Zielen <u>und</u> ergänzenden Grundsätzen gestaltet die UPB die bisherige Verwaltungspraxis aus und bindet sich somit selbst und macht Entscheidungen vorsehbar. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint.
Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur in zu geringem Maße. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widerspricht oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig 1:1 übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet oder W-Standort können im

	Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1 08 berücksichtigt werden.
Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüberhinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.	Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neu und grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als IST-Situation durch die rechtskräftigen FNPs aufgenommen. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe und Nachfragewünsche sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf ihre Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen. Die in der Stellungnahme der Stadt Jever benannten „Vorlieben der Menschen“ sind im Siedlungsmodell anhand der Standortfaktoren berücksichtigt worden. Dazu sind i.d.R. harte und Lage bezogene Standortfaktoren verwendet worden, da weiche Standortfaktoren wie beispielsweise Qualität des Wohnumfelds oder Erholungsfunktion eher subjektiv wahrgenommen werden. Einzelne Standortentscheidungen privater Haushalte unterliegen außerdem nicht dem RROP. Zu „eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der

	Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“ ist zu sagen, dass dieses Argument einen Widerspruch innerhalb der Stellungnahme selbst wiedergibt. So wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.
Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer.	Das Anlegen einer Baulücken- oder Leerstandkatasters erleichtert diese Arbeit und bietet zudem einen guten Überblick. Es wird an dieser Stelle unterstellt, in den Bodenmarkt einzugreifen. Da die FNP als Grundlage des Siedlungsmodells genommen wurden, tut das Siedlungsmodell gerade dieses nicht. Es bestehen auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die später in der Stellungnahme vorgeschlagenen Puffer um die Siedlungsråder würden genau eine Einmischung den Bodenmarkt und die Bodenrichtwerte bedeuten. Die Feststellung („die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen...“) ist richtig. Dies findet aber in der Bedarfsbetrachtung Berücksichtigung. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann.
Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich	Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip nach faktisch. Die Gemeinden können ihre ZSG+W-Standorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Eine künstliche

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen.	Verknappung ist damit ausgeschlossen und damit die bodenmarktlichen Auswirkungen.
Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können. Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.	Die deutliche Senkung der jährlichen Neuinanspruchnahme von Landschaftsfläche für Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrszwecke ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Trotz Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundsätze und Instrumente ist die Umsetzung komplexer als erwartet und die Nachfrage nach neuen Wohn- und Gewerbeflächen nach wie vor hoch. Das betrifft sowohl prosperierende Regionen mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, aber auch eher stagnierende Regionen, in denen Anreize für Ansässige oder Zuzugswillige geschaffen werden sollen. Diese Entwicklung wird durch veränderte Lebens-, Arbeits- und Verkehrsformen sowie steigende Ansprüche an Wohnen und Arbeiten verstärkt und kann auch zu einer Auflösung und funktionalen Entmischung bisher noch kompakter Ortsstrukturen, Verkehrswachstum und damit verbundener Schadstoffbelastung sowie zu Verlusten und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen. Die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer.
Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung ist jedoch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) wird in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis gesprochen. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden. Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und der Bereitschaft der Eigentümer ab, zu bauen und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte.	Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig.
Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet, Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Begründung s.o.: es wird nicht gesehen, dass für ein solches Kataster Ressourcen an ungeeigneten Stellen gebunden werden. Einer Stadtverwaltung sollte es daran liegen, über den aktuellen Leer- und Baulückenstand zu verfügen. Auch mit geringem Aufwand und finanziellen Mitteln ist die Einrichtung eines solchen Katasters möglich. Außerdem hat im Schreiben vom 29.11.18 bzw. 07.12.18 an die Stadt Varel die untere Landesplanungsbehörde alternative und automatisierte Verfahren vorgestellt. Dieses Schreiben wurde allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	Die Handlungsfelder der Kommunen liegen im Wesentlichen in der Bauleitplanung. Welche Strategien, welche rechtlichen oder informelle Instrumente jeweils angemessen sind, hängt vor allem von den jeweiligen planerischen kommunalen Zielen ab. Gerade um die gewünschte städtebauliche Entwicklung des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Stadt oder Gemeinde entsprechend voran zu bringen, bedarf es einer örtlichen Betrachtungsschärfe und differenzierte Kennzahlen, die in eine Bedarfsbetrachtung eingehen, sodass die Betrachtung nicht Landkreis weit sondern Stadt- bzw Gemeindeschärf erfolgen kann. Eine ortsteilbezogene Aufzählung erfolgt bezogen auf Eigenentwicklung beispielhaft in der Begründung auf S.56.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen und deren städtebaulichen Begründungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation. Diese werden durch die überörtlichen Festlegungen des RROP nicht berührt.
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die Anbindung ÖPNV erfolgt nicht allein durch die ZOBs, sondern auch über die Bahnhöfe, d.h. den SPNV und Fähranleger. Diese Kriterien gehen über den normalen „Bus- und Schülerverkehr“ hinaus. Siehe Kap. 4.1.3 mit ÖPNV Entwicklung, Es wurde zudem der Standort unabhängig vom heutigen oder künftigen Angebot betrachtet. Die Standorte wurden von den Gemeinden bestimmt.
Aber auch Aspekte wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen. Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.	Fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt.
Entwicklung der räumlichen Strukturen In der Begründung zu den Leitziele wird auf die Aussagen zur Leitvorstellung in § 1 Abs. 2 ROG abgezielt. Eine Übernahme sei in § 1 Abs. 2 NROG erfolgt. Dies stimmt aktuell so nicht mehr, die Übernahme erfolgt in § 2 NROG.	Wird redaktionell geändert.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Allerdings beinhaltet das NROG aus dem Jahr 2017 dezidierte Aussagen, die die Leitvorstellung des ROG ergänzen. Insbesondere § 2 Nr. 3 NROG (Die Siedlungs- und Freiraumstruktur soll so entwickelt werden, dass die Eigenart des Landes, seiner Teilräume, Städte und Dörfer erhalten wird.) trifft Aussagen zum Erhalt der Eigenart der Region sowie der Städte und Gemeinden. In den gesamten folgenden Themenfeldern des 1. Entwurfes werden diese Vorgaben nicht oder nicht ausreichend betrachtet. Zumindest kann erwartet werden, dass Aussagen, die im Gegensatz zu den hier typisch vorhandenen Strukturen stehen, eingehend erläutert und nicht nur mit Thesen hinterlegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherigen Erläuterungen der betreffenden Aussagen wird als ausreichend angesehen.
Die Begründung zu Ziffer 02, insbesondere der letzte Absatz auf Seite 14, stellt eine Doppelung der vorausgegangenen Aussagen dar; zudem ist der Verweis auf § 3 Abs. 4 NDSchG falsch; dieser beinhaltet nur eine Definition.	Wird redaktionell geändert.
Außerdem wird eine Ausweitung von Verfahren auf die Niedersächsischen Landesämter für Denkmalpflege kritisch betrachtet. Diese pauschal einzubeziehen findet sich als Vorgabe nicht im NDSchG wieder; hier ist Sachverhalts- und einzelfallbezogen eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde sinnvoll. Dies kann zu einer Einbeziehung des Landesamtes führen.	Bei regionalbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist eine Einbeziehung sinnvoll.
Hinsichtlich der Zielsetzungen zum IKZM (Seite 16, mittlerer Absatz) ist eine Wiederholung des ersten sowie des letzten Satzes vorhanden.	Wird redaktionell geändert
Bei den unter 03.1. genannten Grundsätzen wird deutlich, dass die Heranziehung bestehender Untersuchungen zum demografischen Wandel nicht unkommentiert und unreflektiert übernommen werden dürfen. Die aktuelle Entwicklung im Landkreis Friesland, zumindest für viele Bereiche, zeichnet ein anderes Bild. Auch stehen die Aussagen auf Seite 18 (Stadt Jever mit stärkster Bevölkerungszunahme) des RROP zum Teil im Gegensatz zu den Aussagen auf Seite 21 (Jever mit schwächstem Bevölkerungsschwund). Insbesondere die Formulierung, dass u.a. die Stadt Jever die geringste Bevölkerungsabnahme verzeichne stimmt, wenn man die aktuellsten Zahlen heranzieht, nicht. Vielmehr ist für die Stadt Jever seit 1995 ein stetiger Zuwachs der Bevölkerung zu verzeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Daten werden aktualisiert. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Kommunen von den Daten des Statistischen Landesamtes abweichen können. Eben aufgrund der abweichenden Zahlen + Daten sowie deren Veränderung ist die Bedarfsermittlung wichtig, um auf mittelfristige Trendänderungen reagieren zu können.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Da dieser Trend, trotz Zensus, auch für verschiedene andere Städte und Gemeinden gilt, sollte eine Überarbeitung des Kapitels erfolgen, da nicht nur Studien von Bertelsmann o.ä. hergezogen werden dürfen, die für den jetzigen Zeitpunkt bereits eine viel schlechtere Entwicklung vorhergesagt haben. Eine Betrachtung der realen Entwicklung birgt auch die Chance, Schwerpunkte nicht bereits jetzt in Schrumpfungsprozessen zu suchen und diesen eine evtl. zu hohe, Bedeutung zuzumessen. Daher sind zumindest die veralteten Tabellen und Prognosen (z.B. Abbildungen 7 und 8) zu ersetzen und die Ausrichtung der getroffenen Aussagen zu überdenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Daten werden aktualisiert. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Kommunen von den Daten des Statistischen Landesamtes abweichen können. Eben aufgrund der abweichenden Zahlen + Daten sowie deren Veränderung ist die Bedarfsermittlung wichtig, um auf mittelfristige Trendänderungen reagieren zu können.
Den Aussagen zum Breitbandausbau und zu den Anforderungen wird seitens der Stadt Jever zugestimmt; jedoch fehlen unter der Ziffer 05 im Hinblick auf Abbildung 11 (Seite 24) die Erläuterungen; ggfs, fehlt hier ein Verweis im Text oder ein kompletter Text, da von Seite 23 unten zu Seite 24 im Text ein Bruch vorhanden ist.	Wird redaktionell geändert
Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Ergänzend zu den vorstehenden gemeinsamen Ausführungen werden im Folgenden noch die speziell für die Stadt Jever geltenden Belange abgearbeitet. Insbesondere bei der Festlegung der zentralen Siedlungsbereiche werden zwischen den Mittelzentren Varel und Jever signifikante Unterschiede gemacht. So sind für die Stadt Jever neben Rahrdum auch die Bereiche Moorwarfen und Cleverns in den zentralen Siedlungsbereich aufzunehmen, da hier die Verknüpfungen mit Jever augenscheinlich sind.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Ortsteil Rahrdum wird weiterhin als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten dargestellt. Eine Entwicklung von Wohnbauland ist sowohl mit dem Planzeichen als auch mit dem Siedlungsmodell vereinbar und steht diesem nicht entgegen, zumal im rechtskräftigen FNP umfangreiche Flächen noch zur Verfügung stehen. Zudem wird die Kernstadt Jever dadurch in Ihrer Funktion und zum Schutz der bestehenden Einzelhandelsstrukturen gestärkt. Für Cleverns und Moorwarfen fehlt der städtebauliche Zusammenhang einer durchgehenden Bebauung sowie eines strukturellen und funktionalen Zusammenhanges, zudem ist eine vergleichsweise geringere Ausstattung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden.
Die Ausführungen zum Ziel 05 (Seite 40 bzw. 47 ff. Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) sind entsprechend anzupassen.	Wird redaktionell geändert

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Auch die als Grundsatz vorgesehene stärkere Beteiligung der Stadt Wilhelmshaven stellt für zukünftige Vorhaben ein Planungshindernis dar. Die Regelungen des BauGB für die Beteiligung von Nachbarkommunen reichen vollkommen aus.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Grundsatz zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst nicht jegliche Planung, sondern insbesondere die raumbedeutsamen und damit überörtlichen Planungen schon vor der Einleitung formeller Bauleitplanverfahren. Vielmehr sind regionale Strategien sowie langfristige Planungen und Maßnahmen auf Grundlage von der Regelung umfasst.
Auch das Ziel, die Entwicklung von touristischen Einrichtungen und Großprojekten auf Bereiche wie u.a. Vorranggebiete für Tourismus zu beschränken, wird als starke Einschränkung der Planungshoheit der Stadt Jever gewertet. So können wichtige Entwicklungen, wie z.B. Swin-Golf, Wohnmobilstellplätze o.ä. nur noch in diesen Bereichen entwickelt werden. Die ist aber im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Stadt Jever nicht akzeptabel.	Jever verfügt über die Prädikatisierung Erholungsort. Daher sind auch in der Stadt Jever touristische Entwicklungen möglich. Das Planzeichen Tourismusschwerpunkt wurde dort vergeben, wo heute an den Standorten schon intensive Tourismusnutzungen vorhanden sind. Mit der Festlegung von T-Standorten (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus) ist kein Ausschluss an anderer Stelle verbunden.
Die Herabstufung zu einem Grundsatz ermöglicht den Städten und Gemeinden eine flexiblere Ausrichtung auf sich ändernde Strukturen im Tourismus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung auf S. 61 ist sogar explizit erläutert, dass „Tourismus grundsätzlich in allen Teilen des Planungsraumes möglich ist“, eine Konzentration auf bestimmte Schwerpunkt- und Entwicklungsräume jedoch vorteilhaft ist.
Im Hinblick auf die Bauschutzzone für den Fliegerhorst Upjever ist das aktuelle Planfeststellungsverfahren zu beachten.	Die grundsätzlichen Planungen sind im Entwurf berücksichtigt. Es wird darum geben, den aktuellen Stand und die Abweichung bzgl. des Planfeststellungsverfahrens mitzuteilen.
Entwicklung der Daseinsvorsorge und der zentralen Orte Die unter Punkt 04.5 dargestellte Zielsetzung, dass gewerbliche Flächen in einem Pool zu entwickeln sind, schränkt die Planungshoheit der Städte und Gemeinden massiv ein und kann daher so nicht hingenommen werden. Insbesondere die widersprüchlichen Ausführungen in den Erläuterungen spiegeln die Problemlagen der Kommunen wieder. Zum einen wird es immer schwieriger, entsprechende Flächen zu akquirieren, andererseits sollen diese Flächen dann aber in einen Pool integriert werden. Dies bedeutet, dass die Eigenentwicklung der Städte und Gemeinde, zu der auch die Entwicklung von gewerblichen Flächen zählt,	Zweckverbandsflächen sollen die flächenintensiven Projekte bündeln, die lokalen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Kommunen sind nicht beeinträchtigt. Stadt Jever ist ebenfalls Teil des Zweckverbandes Jade-Weser-Park und kann über die Vermarktung der Poolflächen mitbestimmen. Die Vermarktung lokaler und (über-)regionaler Flächen muss aufeinander abgestimmt sein. Kern der Pool-Idee ist eben die Vermeidung von Konkurrenz bezüglich der Flächennachfragen. Die Poolflächenregelung ist mit genau denselben Inhalten bereits um RROP 2003 enthalten.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

unterbunden wird, da bei dieser Zielsetzung nur noch sporadisch eigene Flächen, die sich auf die Eigenart einer Kommune beziehen, entwickelt werden können. Aber auch die Probleme, die die Vermarktung von Poolflächen usw. mit sich bringen, wie z.B. beim Jade-Weser-Park, schwächen die Positionen der Kommunen, da eine flexible Reaktion nicht mehr gewährleistet ist.	
Kritisch zu betrachten ist auch der Grundsatz Nr. 8 (Seite 68), dem die Durchgrünung von Gewerbegebieten als wünschenswert dargestellt wird. Dies verstößt klar gegen den Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden. Flächen, die für eine gewerbliche Nutzung gedacht sind, sollten intensiv genutzt werden, da durch eine Überplanung unter Einbeziehung von Begrünung nur unnötig große Flächen gebunden werden und die Ausdehnung von Gewerbegebieten künstlich vergrößert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Grünplanung für Gewerbegebiete bezieht sich insbesondere auf die multifunktionale, naturnahe Nutzung ohnehin erforderlicher Erschließungs- und Abstandsflächen, wie z.B. Regenrückhaltebecken oder Fuß- und Radwegeverbindungen.
Die Problematiken der Planungs- und Genehmigungsverfahren (S. 77 Mitte) sind hier argumentativ falsch angebracht, da auch die Kommunen die Leistungen von Fachplanern in Anspruch nehmen und die tiefgreifenden Schwerpunkte erst auf der Genehmigungsebene des Einzelvorhabens auftreten; dies gilt unabhängig von Pool- oder Einzelflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung wird jedoch nicht geteilt.
Eine Herabstufung zu einem Grundsatz sollte hier ausreichen, da der Landkreis Friesland als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan bereits ausreichende Steuerungsmöglichkeiten besitzt, die einer Ausweitung nicht bedürfen. Die näheren Eigenarten der Städte und Gemeinden werden hier nicht ausreichend beachtet.	Es ist als Grundsatz bereits in den Zielen und Grundsätzen erhalten
Zu Ziffer 05 (Seite 79) fallen zudem verschiedene Fehlerpunkte auf; zum einen führt die Fährverbindung nicht von Wangerooge nach Neuharlingersiel, sondern nach Harlesiel und die Mittelzentren verfügen nicht über eine automotiv Erreichbarkeit, sondern um eine Straßen- oder schienengebundene Erreichbarkeit. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Fahrradverkehr in diesen Bereichen von erheblicher Bedeutung ist.	Wird redaktionell geändert

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Der auf Seite 80 benannte Vermerk der unteren Landesplanungsbehörden zur Festlegung der Kongruenzräume liegt dem Entwurf nicht bei und kann so nicht nachvollzogen werden. Ebenso sind die daran anschließenden Ausführungen zum Teil falsch, da die angegebenen Zahlen nicht stimmen oder kaum nachvollziehbar sind.	Die Datenbasis wird überprüft und die Zahlen werden aktualisiert. Der Vermerk liegt den Kommunen vor und wurde der Stadt Jever am 10.10.2017 und 10.05.2017 vorgestellt bzw. zugesendet.
Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die zu Grunde gelegten Zahlen (z.B. Tabelle 4, Seite 89) so nicht nachvollzogen werden können, da sie mit dem hier vorliegenden Datenmaterial nicht übereinstimmen.	Wird redaktionell geändert
Die daran anschließenden Ausführungen sind darüber hinaus ebenso unverständlich. Insbesondere die Ausführungen zur Bereitstellung von höherwertigen Angeboten im Südkreis, sowie die sich widersprechenden Aussagen zu Kaufkraftab und -Zuflüssen bedürfen dringend einer Überarbeitung und Erläuterung, da die nachstehenden Ausführungen hierauf fußen (sollen). Gleiches gilt für die Nummerierung der Beikarten.	Wird redaktionell geändert mit der Nummerierung der Beikarten
Hinsichtlich der Ausführungen auf Seite 95 zu der Verfestigung und Entwicklung von nicht integrierten Standorten kann den Ausführungen im Hinblick auf die bestehende Rechtsprechung nicht komplett gefolgt werden. Hier sind das Prinzip des Bestandsschutzes und der von den Verwaltungsgerichten entwickelten Grundsatz des Erweiterungsanspruches zu berücksichtigen.	Die Ausnahme vom Integrationsgebot sowie Prinzip des Bestandsschutzes und der von den Verwaltungsgerichten entwickelten Grundsatz des Erweiterungsanspruches wird redaktionell eingefügt.
Die Stadt Jever hat diesbezüglich für den ehemaligen Standort des Möbelmarktes ein entsprechendes Urteil erhalten; dies entspricht aber der ständigen Rechtsprechung. Erst nachdem die Ausführungen hierzu korrigiert und schlüssig aufgebaut sind, kann die Stadt Jever hierzu eine dezidierte Stellungnahme abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3. Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätze zur Entwicklung eines landesweiten Freiraumstrukturen und -nutzungen Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiterreichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen	Die Einwanderin beschreibt die Herleitung der Vorrangs- und Vorbehaltsfestlegungen methodisch korrekt. Die Bedenken werden zurückgewiesen, da aus der methodischen Herleitung nicht die richtigen Rechtsfolgen erkannt worden sind.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf: Grünlandvorranggebiete waren bereits Bestandteile des RROP 2003, sind also keine neue oder zusätzliche Einschränkung. Es ist lediglich die Begrifflichkeit der Vorsorgegebiete zu Gunsten von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Landesraumordnung angepasst worden. Ferner sind aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiete Grünland im Rahmen von Natura 2000, FFH- oder Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten gesichert nunmehr als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, was insbesondere im südlichen Friesland zum Wegfall von Flächen führt. die veränderte Herleitung führt jedoch nicht zu einer Kulissenausweitung Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltsgebiete führt die Methodik zu einem deutlich geringen Flächenumfang durch die Konkretisierung und der Überarbeitung der Kriterien aus dem RROP 2003 auf die aktuell festgestellten tatsächlichen Wertigkeit. Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzen die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll. Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	04, Satz 2 LROP. Diese sind nach einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.
Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.
Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die

	Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann. Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.

Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigt die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	
Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von Gebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur Raumbearbeitbarkeit und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.
Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 / 120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entflochten. Die Festlegungen sind mit den betroffenen Akteuren (u.a. Landwirtschaft, Naturschutz) abgestimmt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118/119).	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Auf Seite 101 wird als Ziel unter der lfd. Nr. 6 das Biosphärenreservat Niedersächsisches Wattenmeer als zeichnerische Darstellung übernommen. Ausführungen hierzu werden nicht gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund der durchaus kontroversen politischen Diskussionen sollte eine Erläuterung zu den Auswirkungen erfolgen. Da die zugehörige Karte im Hinblick auf die Ausweisung von Flächen große Überschneidungen ausweisen, kann eine Abgrenzung der einzelnen Festsetzungen nicht oder nicht zweifelsfrei erkannt werden.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, sollte für sich jede friesische Kommune selbst entscheiden. Der Landkreis Friesland möchte hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen und überlässt seinen Kommunen die Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Zwar sind in den Beikarten ab Seite 121 die Gebiete dargestellt und beschrieben; im Text wird dabei allerdings das Gebiet 5 ausgespart und von Gebiet 4 direkt auf Gebiet 6 gesprungen.	Bezieht sich auf Gründlandvorranggebiete: Gebiet Nr. 5 bei Tettens wird direkt auf S. 125 unter „Gebiete 1 bis 6“ beschrieben. Es folgt zunächst ein allgemeiner Teil, der insbesondere auf Gebiet 5 zutrifft. Im Anschluss folgen Besonderheiten, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Gebiet genannt werden.
Auf Seite 135 lfd. Nummer 13 werden die Flurneuordnungsverfahren als Möglichkeiten für den ländlichen Wegebau (Gemeindestraße) genannt. Dies war in der Vergangenheit ein probates Mittel, um die finanzielle Förderung des Wegebau hierüber zu gewährleisten. Ergänzt werden sollten die die Genossenschaftswege, die nicht im Eigentum der Städte und Gemeinden stehen. Auch das Verfahren an sich sollte differenzierter dargestellt werden, da unter dem Oberbegriff „Ländlicher Wegebau“ verschiedene Verfahren möglich sind. Im Rahmen der Flurbereinigung kann der Wegebau nur bei einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Bedingungen und Erreichbarkeiten zu einer Förderung des Wegebau führen.	Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Dies gilt ebenso für die nachfolgenden Hinweise.
In städtisch geprägten Bereichen kommt diese Möglichkeit jedoch nicht zum Tragen. Da im Weiteren hierzu auch keine weiteren Aussagen getroffen werden, wird um Verifizierung dieser Aussage gebeten. Auch der in der Begründung zu Ziffer 01-02 auf Seite 137 aufgeführte landwirtschaftliche Fachbeitrag, auf den sich in den Ausführungen zur Begründung bezogen wird, scheint, legt man den Zeitrahmen zu Grunde, ist bereits veraltet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zum einen beziehen sich viele Daten auf die Jahre 2010 bis 2015, so dass hier schon bis zum Beschluss des RROP eine Zeitspanne von 5 Jahren vergangen sein wird. Dies scheint vor dem Hintergrund des tiefgreifenden Strukturwandels in der Landwirtschaft doch ein zu langer Zeitraum, so dass eine Aktualisierung ratsam erscheint. Aktuellere Daten konnten, auch auf der Homepage des Landkreises Friesland, nicht gefunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Den Ausführungen zum unter 02-4 (Seite 136; muss eigentlich 02-3 sein) definierten Ziel „Wald“ kann so nicht gefolgt werden. Im Hinblick auf die Flächen, die im Landkreis	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Friesland zur Verfügung stehen, wird verkannt, dass zum einen die Region auch historisch bedingt nie ein Raum für die Ansiedlung von Wäldern war. Dies lässt sich bei der Prägung durch die Marsch auch nicht darstellen.	
Darüber hinaus wird in der Berechnung der prozentualen Bewaldung vergessen, dass im Landkreis Friesland, anders als in den anderen Landkreisen in Niedersachsen, große Flächen für die Deichbereiche vorgehalten werden müssen, die einer Bewaldung naturgemäß entgegenstehen. So ist bei der Betrachtung der Bewaldung des Landkreises Friesland (Ziffer 03, Seite 142, mittlerer Absatz) der „Korrekturfaktor Deich“ zu berücksichtigen; diese Flächen müssen von anderen Kommunen nicht vorgehalten werden. Bezieht man diese Flächen in den Quotienten „Bewaldung“ mit ein, so stellt sich der Faktor erheblich positiver dar. Daher ist hier ggfs. eine Anpassung der Betrachtung notwendig, um dem Faktor Wald auf dieser Grundlage eine korrekte Bewertung zukommen zu lassen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 2 NROG, da dies zu den historischen Besonderheiten im Landkreis Friesland gehört.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu der Thematik 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sind die Rechtsgrundlagen anzupassen. Hier wird auf alte und überholte Fassungen verwiesen (z.B.: § 34 BNatSchG=> keine FFH-Verträglichkeit mehr, sondern Natura 2000, Seite 161 unten => Verweis auf § 1 ROG „ab 10 ha Raumordnungsverfahren“ gilt so pauschal nicht mehr, Raumordnungsverfahren ist in § 15 ROG geregelt usw.).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verweise werden aktualisiert.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus Grundsätzlich wird den Aussagen zu der geänderten Ausrichtung von Urlauben hin zu Tages- und Wochenendurlaubeu zugestimmt. Hinsichtlich des Gegenwärtigen wird jedoch für die Stadt Jever eine andere Strategie, als lediglich eine Steigerung von Übernachtungs-und Gästezahlen anzustreben, für sinnvoll erachtet. Dies wird eher in der Stärkung des Angebotes vor Ort mit einer Ausrichtung auf die geänderten Anforderungen gesehen. Die Stadt Jever entwickelt hier im Rahmen eines Tourismuskonzeptes Herangehensweisen, die sich eben mit den geänderten Anforderungen auseinandersetzt. Hierzu sollte auch für die Stadt Jever eine Zuweisung als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus zugewiesen	Die Stadt verfügt über das touristische Planzeichen E: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Diese Standorte sind prädestiniert für eine touristische Entwicklung. Zudem ist die Stadt Jever anerkannter Erholungsort.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

werden, damit Jever auch weiterhin seine Funktion als touristischer Magnet in der Region wahrnehmen kann.	
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Das unter Ziffer 09.3 (Seite 182) festgelegte Ziel ist unvollständig übernommen. In den Ausführungen zu Ziffer 02 und 03 (Seite 184) finden sich zahlreiche Behauptungen in Bezug auf die Auswirkungen, die nicht weiter belegt sind. Wünschenswert wäre eine Hinterlegung mit Fakten, um die Auswirkungen nachweislich dazustellen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unter Ziffer 02 und 03 zahlreiche Ziele durch die unbelegten Schlussfolgerungen begründet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird das Wort Wasser-„Schutzgebiete“ ergänzt in 09 Satz 3. Die betreffenden Festlegungen werden mit den zuständigen Fachverbänden abgestimmt und entsprechen in ihrer Konkretisierung der Planungsebene der Raumordnung.
Aufschlussreich wäre auch eine Aussage, ob sich aus den Zielen Anpassungsgebote, wie z.B. die Entsiegelung von Flächen, ergeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist von der Minimierung der Flächenversiegelung die Regel. Ein kompletter Verzicht wird nicht betitelt, sondern es soll die Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit von zusätzlichen Versiegelungen geprüft werden.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alle Verweise auf Paragraphen des NWG falsch sind, obwohl die Fassung des NWG bereits von 2010 ist. Da nicht nur der Aufbau, sondern auch der Inhalt des NWG erheblich angepasst wurde, sind alle Aussagen, die sich auf das NWG beziehen, zu überarbeiten und ggfs. anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. S. 184 § 48 NWG wird in § 91 - Festsetzung von Wasserschutzgebieten geändert. S.187 §148 ff. NWG wird in § 99 f. und einen Satz vorher als Verweis eingefügt.
Auf Seite 186 wird unter dem Stichwort „Tourismus, Freizeit und Erholung“ ausgeführt; der Absatz endet jedoch unvollständig und ist zu ergänzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die drei Wörter sind zu streichen
Eine Richtigstellung ist ggfs, auch im mittleren Absatz notwendig; dort wird von einer „angestrebten“ Nutzung gesprochen; diese wird aber nichtdefiniert und sollte ergänzt und erläutert werden.	Die angestrebte Art der Bodennutzung wird im Folgesatz genauer definiert. So heißt es „Durch einen nach Art, Menge und Zeitpunkt der Ausbringung standortangepassten und sachgerechten Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau sind mögliche Gewässerbelastungen zu vermeiden.“ Auch wird in diesem Zusammenhang auf die gute landwirtschaftliche Praxis eingegangen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Auch die Aussagen zu der Thematik „Klärschlamm“ (Seite 187 unten) sind durch rechtliche Änderungen längst überholt, so dass auch dieser Absatz nach dem aktuellen Rechtsstand zu überarbeiten ist. In diesem Zuge sollte auch die Tabelle 7 (Seite 188) aktualisiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Prüfen: ist Ausbringung auf dem Feld so noch möglich? Tabelle aktualisieren
Die Ausführungen zur Pflanzenkläranlage (Seite 189 oben) erkennt, dass der „Pflanzbereich“ lediglich der nachgeschaltete Bereich nach der Sammelgrube ist. Zudem ist das „Pflanzbeet“ durch eine Folie von der Umgebung abgetrennt; die Einbringung von Regenwasser in den Oberflächenboden wird also eher verhindert. Das Wasser aus diesem Bereich wird in der Regel über einen Kontrollschacht der Versickerung zugeführt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Unter Ziffer 05 (Seite 189 mittig) werden verschiedene Begrifflichkeiten falsch zusammengeführt. Versickerndes Niederschlagswasser ist für eine Grundwasserneubildung auch von Bedeutung; wichtig in diesem Zusammenhang ist aber in erheblichem Masse die Versickerungsrate (Stichwort: Oberirdischer Abfluss), sowie die Speisung durch Oberflächengewässer.	„sowie durch die Speisung von Oberflächengewässer“ wird bezogen auf die Grundwasserneubildung ergänzt.
In den Aussagen zu Ziffer 07 (Seite 191) wird Bezug auf den Betrieb der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten genommen; da sich im Hinblick auf die Düngung, das Wasserrecht und sonstige Vorgaben in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen ergeben haben und der landwirtschaftliche Fachbeitrag bereits einige Jahre alt ist, sollten diese Aussagen verifiziert werden.	Vergleichen mit den Landkreisen Cloppenburg oder Vechta verfügt Friesland über eine geringe Schadstoffbelastung und ist Niedersachsen und Weser-Ems weit im unteren Mittel (OOWV, 2017).
Bei den vorstehenden Ausführungen fehlen Aussagen zur Schaffung von Retentionsräumen und zur Entsiegelung von Bestandsflächen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Ziffer 09 (Vorranggebiet für Trinkwasser) wird auf einen Generalplan Trinkwasser hingewiesen, der bis 2014 erstellt werden sollte; die getroffenen Festsetzungen sollten, so dieser aufgestellt wurde, ergänzt und/oder berichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch die Aussagen zum geplanten „WSG Westerstede“ sollten ergänzt werden. Ebenfalls scheint hier der letzte Absatz auf Seite 192 unvollständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Auf Seite 193 wird als Maßnahme zum vorsorgenden Grundwasserschutz die Baugebieterschließung mit „leitungsgebundenen Energieträgern“ genannt; auch Wärme- oder Kältenetze (Geothermie) gehören nach der Definition zu den leitungsgebundenen Energieträgern. Die textlichen Ausführungen lassen jedoch den Schluss erkennen, dass gerade diese Form in Bereichen mit Ton- und Lehmschichten nicht eingesetzt werden soll, um das Grundwasser nicht zu gefährden. Der Text bzw. die Aussage sollten klargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Da die rechtlichen Grundlagen und Begründung, wie vorstehend erläutert, nicht dem aktuellen Stand entsprechen und teilweise falsch sind, kann eine Stellungnahme zum Themenfeld Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz in der derzeit vorliegenden Form nicht abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4.Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Die Ausführungen zu Ziffer 01 sollten im Hinblick auf den Ausbau der E-Lade-säuleninfrastruktur Aussagen enthalten, dass die Ausstattung nicht auf ein Mindestmaß, sondern auf das machbare ausgedehnt werden sollte. So hilft die Ausstattung mit einer bereits jetzt nicht mehr zeitgemäßen 22-KW-Ladeinfrastruktur nicht, die Akzeptanz bei der Bevölkerung zu stärken, da die Ladezeiten mit einer solchen Infrastruktur einfach zu lang sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aussagen zu möglichen anderen Energieträgern oder der Ausrichtung des ÖPNV auf solche (Wasserstoff o.ä.) fehlen komplett.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Die Ziele, einen ÖPNV zu kreieren, der nicht nur eine Schülerbeförderung abbildet, können nur unterstützt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Im Hinblick auf die Schülerbeförderung ist jedoch anzumerken, dass die auf Seite 211 gemachten Aussagen zu Schulbezirkssatzungen der Städte und Gemeinden und den darin definierten Nahbereichen falsch sind. Grundlagen für die Ansprüche auf Beförderung ergeben sich aus der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Friesland. Insofern müssen auch die Aussagen zur Siedlungsstruktur usw. angepasst werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Die Fußnote 39 (Seite 213) sollte entfernt werden, da es sich hierbei um eine zwar geltende, aber überholte Regelung handelt; die Festsetzung eines WA führt nicht mehr zur Ansiedlung von Versorgungsstrukturen in diesen Bereichen; darüber hinaus wurden und werden traditionell in Friesland keine reinen Wohngebiete festgesetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehr Unter Ziffer 02 (Seite 217 unten) wird die Verbindung über die B436 als Verbindung des Cloppenburgischen Raumes an die Niederlande dargestellt. Dies sollte korrigiert werden.	Der Anregung wird gefolgt.
Die Ausführungen (Seite 219) zum 1. Abschnitt „A 20“ sind anzupassen; der Planfeststellungsbeschluss hierzu erging bereits am 16.04.2018.	Der Anregung wird gefolgt.
Schifffahrt, Häfen In der Begründung zu Ziffer 1 wird vom „geplanten Tiefseehafen Jade-Weser-Port“ gesprochen; dies ist zu korrigieren.	Der Anregung wird gefolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Unter Ziffer 02 findet sich die Aussage, dass es sich beim Außenhafen Hooksiel primär um einen Sportboothafen handle; diese Aussage ist falsch. Im Außenhafen befinden sich lediglich Schiffe der Berufsschifffahrt; Sportboote schleusen ein und nutzen die verschiedenen Marinas im Binnenhafen (Hooksmeer).	Die Sätze lauten „Der Außenhafen Hooksiel mit seiner Schleuse fungiert derzeit primär als Sportboothafen“. Durch die überwiegende Nutzung aufgrund touristischer Belange, ist dieser Satz so richtig. Die Schiffe selbst liegen dann in den Binnenhafenanlagen des Hooksmeeres. Die Hafenfunktion ist neben der Berufsschifffahrt, -fischerei, Rettungskreuzer, Schlepper sowie Versorgungsschiffer (S. 223) primär touristisch ausgeprägt. Es kann jederzeit zu einer Verlagerung dieser Funktion kommen, sodass die Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung berechtigt ist.
Ergänzt bzw. geändert werden sollten die Aussagen zur vorhandenen Verbindung Hooksiel - Helgoland, die bereits seit einigen Jahren wieder einen regelmäßigen Betrieb nach Fahrplan ausweist. Diese Verbindung ist sowohl für die Schifffahrt als auch für den Tourismus in der Region von Bedeutung.	Der Anregung wird gefolgt.
Energie Es wird begrüßt, dass über den 1. Entwurf des RROP keine bindenden Festsetzungen zu Entwicklung der Windkraft getroffen werden und den Städten und Gemeinden die Freiheit gelassen wird, an geeigneten Stellen eine Entwicklung durchzuführen oder eben diese zu unterlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Trotzdem darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt weit hinter der notwendigen Entwicklung zurück ist, auch wenn sich das für den Landkreis Friesland anders darstellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Ausführungen zu Ziffer 01 sollten daher nochmals differenziert werden; speziell die Aussage, dass Hauptenergieträger Strom und Gas seien, wird sich auch nicht durch erneuerbare Energien ändern. Gemeint ist wohl die Erzeugung bzw. die Herkunft der Energie durch fossile Brennstoffe, da auch erneuerbare Energien als Träger in der Regel Gas oder Strom nutzen müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei der Benennung der Potenziale der Region werden u.a. die Dachflächen von Einzelhausbebauungen benannt; wichtig sind aber auch, da erheblich größere	Der Anregung wird gefolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Flächen, gewerbliche und landwirtschaftliche Hallen, bei denen große zusammenhängende Dachflächen vorhanden sind.	
Hingegen muss vor einem Anbau von Biomasse für die Erzeugung regenerativer Energien Abstand genommen werden. Die Erfahrung mit dem Maisanbau in der Region sollte zeigen, dass solche Monokulturen nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer naturbelassenen Landschaft in Einklang zu bringen sind, da so große Flächen gebunden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In den Ausführungen zu Ziffer 02 wird der Einfluss der Bauleitplanung auf verdichtete Bauform (Erhalt der Eigenart der Städte und Gemeinden) usw. überschätzt. Die Bestandsgebäude werden über die Bauleitplanungen nicht erreicht, da hier der Bestandsschutz greift und lediglich der Bauherr entscheidet, welchen Standard er bedient.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Insofern müssen Anreize geschaffen werden, die dem Eigentümer eines Bestandsgebäudes unkompliziert den Zugang zu Förderungen, materiell und/oder als Know-how, ermöglicht. Der Anteil von Neubauten macht hierzukünftig nur einen Bruchteil der Gebäude aus.	Das ist Aufgabe des Städtebaus. Durch Fördermöglichkeiten wie die soziale Stadt oder Stadtumbau West und die Auslobung von Sanierungsgebieten können für Hauseigentümer attraktive Bezuschussungen erzielt werden, die eine Sanierung oder Renovierung möglich machen.
Ab Seite 244 werden unter Ziffer 04 die verschiedenen Kriterien für die Herleitung der Eignungsgebiete für Windkraft erläutert. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Rechtsprechung sollte die Auflistung in „Harte“ und „Weiche“ Kriterien überdacht werden; diese Einteilung führt mittlerweile in aller Regelmäßigkeit dazu, dass diese einer gerichtlichen Prüfung nicht mehr Stand hält. Dies ist bereits der Fall, wenn eines der Kriterien falsch zugeordnet ist (Urteil OVG Lüneburg 12KN14612 vom 28.08.2014).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gleiches gilt auch für die unter Ziffer 07 erstellte Trassenkonzeption.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf die Ausführungen zur photovoltaischen Stromerzeugung unter Ziffer 13 stimmen diese nur bedingt. Richtig ist, dass die Einspeisevergütung verringert wurde. Derzeit liegt, je nach Größe der Anlage, die Einspeisevergütung zwischen 8,99 und	Die Anregung wird aufgenommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

11,23 Cent bei Anlagen, die jetzt in Betrieb gehen. Dabei werden kleine Anlagen bis 10 Kilowattpeak mit 11,23 Cent am höchsten gefördert.	
Allerdings ist heute die Prämisse, den erzeugten Strom selbst zu verbrauchen oder zu speichern und später zu verbrauchen, diejenige, die den höchsten Ertrag bringt. Darüber hinaus gibt es noch verschiedene andere Modelle, die durchaus finanziell lukrativ sein können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinsichtlich der Flächenverfügbarkeiten wurde auch die Einspeisevergütung so geregelt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen die geringste Vergütung erhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anmerkungen zum Umweltbericht:	
Auf Seite 108 wird erwähnt, dass die Städte Schortens und Jever gemeinsam einen Campingplatz betreiben; diese Kooperation wurde aber bereits vor einigen Jahren aufgegeben	Die Anregung wird aufgenommen.
Auf Seite 121 muss im Abschnitt „Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe“ in der Zustandsbeschreibung „Jever“ gegen „Varel“ ausgetauscht werden.	Die Anregung wird aufgenommen.

48 - Stadt Schortens	RROP-E 2018
Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3), die auf Bedenken stoßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, ihren pol. Gremien zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und pol. Gremien erarbeitet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
I. Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können. Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB. Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: „Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu

	begrenzen.“ Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen. Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten. Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint. Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales

Siedlungsentwicklung widersprechen oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	Siedlungsgebiet oder Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten können im Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1 08 berücksichtigt werden.
Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.	Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Die Ermittlung der Bedarfe ist dabei eben unter lokalen und aktuellen Gesichtspunkten vorzunehmen. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neue und grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt oder von den Kommunen benannt worden. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als Ist-Situation der Standorte der Infrastrukturen und der Siedlungsentwicklung in Form der übernommenen rechtskräftigen FNP-Darstellungen berücksichtigt. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf die erforderliche Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen. Die Berücksichtigung von Wohnwünschen spezieller Zielgruppen und lokaler Besonderheiten ist dabei eingeschlossen und kann in den jeweiligen Begründungen ausgeführt werden.

	Die in der Stellungnahme der Stadt Schortens benannten „Vorlieben der Menschen“ sind mittlerweile deutliche ausdifferenzierter. Eben diese Ausdifferenzierung macht den Bedarfsnachweis erforderlich, um ein quantitativ und qualitativ angemessenes Wohnraumangebot zu sichern und zu entwickeln. Die Konzentration der Quantität auf die zentralen Orte ist hierbei nicht zu beanstanden. Ferner sind die „Vorlieben“ nicht weiter konkretisiert, so dass auch keine weitere Beurteilung des Einwands erfolgen kann. Der Einwand, <i>„eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“</i> wird ebenfalls zurückgewiesen. Zum einen ist die Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels seitens des Landkreises eine seit dem RROP 2003 gelebte Praxis, so dass hier eine Umkehr nicht erkennbar ist, und zum anderen erfolgt in der Stellungnahme keine Konkretisierung, was diese „Ansiedlungswünsche“ umfassen. Im Übrigen sei auf die Widersprüchlichkeit der Stellungnahme hingewiesen: So wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird. In den vorgenannten Absätzen wird jedoch genau gegenteiliges gefordert.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.

Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit zu unterstellen ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann. Die Aktivierbarkeit kann in der Bedarfsbetrachtung berücksichtigt werden und nicht aktivierbare Grundstücke von den Baulandreserven in Abzug gebracht werden; dies kann auch abstrakt an Kriterien erfolgen (z. B. Ausscheidung von Flächen, die nicht erschließbar sind, denkmalrechtliche Anforderungen). Darüber hinaus bestehen auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete erfolgt in Form von Vorranggebieten. Dies bedeutet keinen Ausschluss an anderer Stelle, sondern die Ausnahmeregeln sind abschließend und umfangreich ausgeführt und sehen eine Siedlungserweiterung vor. Ein Leerstandskataster ist darüber hinaus wünschenswert, jedoch nicht pflichtig. Die Begründung wird entsprechend angepasst.
Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen.	Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip zur Siedlungsentwicklung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete zur Siedlungsentwicklung, sondern die Weiterentwicklung ist in Abhängigkeit vom Bedarf gestellt worden. Wären die Bedenken des Einwenders richtig, würden sich die nicht innerhalb der ZSG und W-Standorte befindlichen Flächen aufgrund fehlender Entwicklungsperspektiven eher für den Erwerb durch die Kommunen vergünstigen. Eine Baulandpreissteigerung kann höchstens für die bestehenden Siedlungsflächen erfolgen. Dies steigert eher den Anreiz, Flächen auf den Markt zu geben.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	Eine künstliche Verknappung kann erst dann erfolgen, wenn keine rechtzeitige Auseinandersetzung der Kommune mit den jeweiligen Entwicklungen erfolgt.
Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können. Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.	Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die im Entwurf enthaltenen Ausnahmen sowie die in der Begründung weiter ausdifferenzierte Konkretisierung dieser Ausnahmen lassen ausreichend Spielraum für eine angemessene Fortentwicklung. Maßnahmen der Innenentwicklung, Überplanung bestehender FNP und B-Pläne, Arrondierungen nach § 13b BauGB sind weiterhin ohne neue Einschränkung durch das RROP-E möglich.
Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben ist jedoch auch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist. Zudem ist keine zwingende Form des Nachweises vorgeschrieben, sondern in der Begründung nur weiter erläutert. Den Kommunen steht es frei, kann seine Begründung weiterhin auf den konkreten Planungsfall abstellen. Der Bedarf an zusätzlichem Bauland und die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer. Eine rechtzeitige und ausdifferenzierte Bedarfsanalyse kann eben diese Knappheiten vermeiden.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden. Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte.	Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig. Ferner wird darauf verwiesen, dass Baulücken erst ab einer Größe von 2.000 qm betrachtet werden können.
Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Die Bedenken werden zurückgewiesen und im Übrigen wird auf den Wortlaut auf S. 55 (Begründung) verwiesen: „Zur Vorarbeit der Bedarfsbetrachtung [nach Satz 7] <u>können</u> [...] folgende Möglichkeiten [...] in Anspruch genommen werden [...] – Führen eines Baulückenkatasters“. Es ist jedoch nicht zwingend – da auch nicht Teil der Zielformulierung – sondern entscheidend ist der jeweilige Nachweis im Planungsfall. Wie die Kommune diesen führen will, ist ihr überlassen. Das kontinuierliche Führen eines solchen Katasters versetzt die jeweilige Kommune jedoch in die Position, auch kurzfristig handeln zu können. Aufgrund der Verfügbarkeit automatisierte Verfahren und externer Dienstleister ist es auch mit geringen Ressourcen möglich, ein solches Kataster zu führen. Im Rahmen der Beteiligung wurden den Kommunen mehrere Alternativen vorgestellt und Unterstützung angeboten.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten	Der Einwand wird insgesamt zurückgewiesen, da es sich um eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung zur Konkretisierung des Begriffs Nachverdichtung handelt. Es ist selbstredend, dass die

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

(mehr umbauter Raum)* (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	Kommunen im Rahmen ihrer städtebaulichen Entwicklung jeweils ortsspezifische Lösungen finden müssen und können. Ergänzend erfolgt eine redaktionelle Präzisierung der Formulierung.
Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation. Im RROP werden keine konkreten Dichtevorgaben festgelegt. Der Einwand ist insofern zurückzuweisen.
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen und die Ableitung der Erreichbarkeitskriterien ist einzeln belegt. Soweit erforderlich, erfolgen redaktionelle Ergänzungen. Die Standorte der SPNV- und ÖPNV-Knoten sind in aller Regel durch die Städte und Gemeinden bestimmt und wenig veränderbar. Die Trägerschaft des Landkreises für den ÖPNV ändert nichts an diesen Standorten. Bezogen auf das tatsächliche Fahrtenangebot, wird auf Kapitel 4.1.3 zur ÖPNV Entwicklung verwiesen.
Aber auch Aspekte wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten; jedenfalls ein größeres Potenzial an

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	verfügbaren bzw. aktiven Kräften. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt.
Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
Seitenzahlen beziehen sich - soweit nicht anders gekennzeichnet - auf den 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP 2018); sonstige Seitenzahlen beziehen sich entweder auf den Umweltbericht (UB), auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) oder auf den Landschaftsrahmenplan von 1996 (LRP) bzw. seine Fortschreibung 2017 (LRP 2017)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel	Die Einwenderin beschreibt die Herleitung der Vorrangs- und Vorbehaltsfestlegungen methodisch korrekt. Die Bedenken werden zurückgewiesen, da aus der methodischen Herleitung nicht die richtigen Rechtsfolgen erkannt worden sind. Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf: Grünlandvorranggebiete waren bereits Bestandteile des RROP 2003, sind also keine neue oder zusätzliche Einschränkung. Es ist lediglich die Begrifflichkeit der Vorsorgegebiete zu Gunsten von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Landesraumordnung angepasst worden. Ferner sind aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiete Grünland im Rahmen von Natura 2000, FFH- oder Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten gesichert nunmehr als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, was insbesondere im südlichen Friesland zum Wegfall von Flächen führt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünland bewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	die veränderte Herleitung führt jedoch nicht zu einer Kulissenausweitung Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltsgebiete führt die Methodik zu einem deutlich geringen Flächenumfang durch die Konkretisierung und der Überarbeitung der Kriterien aus dem RROP 2003 auf die aktuell festgestellten tatsächlichen Wertigkeit. Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll. Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzten die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2 04, Satz 2 LROP. Diese sind nach einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.
Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche der Biosphären reservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.
Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Schaffung eines Puffers würde nur in Form eines pauschalierten Abstands bzw. Rings um die zentralen Siedlungsgebiete denkbar sein. Eine solche Plandarstellung wäre damit nicht von den gemeindlichen Planungen gedeckt und hätte aber eben Auswirkungen auf die Handlungsfreiheiten der Gemeinde sowohl in Hinblick auf die Planungshoheit als auch den Grunderwerb bzw. Eigentum. Zunächst greift eine solche Darstellung in das Bodenpreisgefüge ein, da damit eine Art „Vor-Erwartungsbauland“ geschaffen wird. Zudem würden damit auch Flächen getroffen, die sich die Städte und Gemeinden eigentumsrechtlich noch nicht gesichert haben. An anderer Stelle würde eben auch gemeindliche Flächen nicht vollständig erfasst werden. Zudem kann ein solcher Puffer nicht den (kleinteiligeren) gewachsene Strukturen Rücksicht nehmen und würde im konkreten Fall immer eine „unpassende“ Abgrenzung schaffen. Ein solcher Puffer würde auch eine pauschale „Baulandreserve“ schaffen, die dann wieder in der Bedarfsbetrachtung zu beachten ist. Schließlich würde auch eine Pufferzone wird über eine Grenze verfügen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer einzuhalten ist, so dass auch dann eine

	Abweichung begründet werden muss. Dies wird dann schwerer fallen, da an anderer Stelle ja im Puffer noch Platz ist. In der Summe wird bezogen auf die Stadt/Gemeinde keine zusätzliche Handlungsfreiheit geschaffen; im Gegenteil werden auf Auswirkungen erzeugt, über die die Gemeinde / Stadt selbst entscheiden soll und will. Darüber hinaus bestehen rechtlich-systematische Probleme. Die Ausweisung von Pufferzonen – selbst als „Weißflächen“ ohne Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsråder – bedeutet, dass andere Ziel oder Grundsatz der RO zurückgestellt werden müssen. Da Aufgrund der Pauschalisierung keine ausreichendes Gewicht und Konkretisierung hierfür vorliegt, erfolgt diese Zurückstellung ohne ausreichende Begründung. Zudem sind gerade naturschutzfachliche Qualitäten ohnehin zu berücksichtigen unabhängig davon, ob es eine Darstellung im RROP, z. B. als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, gibt. Eine solche Begründung zur Rücknahme einer Darstellung kann nur rechtlich tragfähig erfolgen, wenn der LK für jede (!) Stadt und Gemeinde eine Bedarfsprognose und Standortprüfung durchführt und diese als Zielvorgabe verbindlich festlegt. Eben dies ist nicht Ziel des Siedlungsmodells. Soweit Vorbehaltsgebiete betroffen sind, können diese im Rahmen der Abwägung grundsätzlich in die Siedlungsentwicklung einbezogen werden. Hingegen sind Vorranggebiete im RROP des LK Friesland im weit überwiegenden Teil mit konkretisierten Rechten hinterlegt (NSG, LSG-VO, Abbaugenehmigungen) oder aus dem LROP zu übernehmen (bspw. Rohstoffe). Hier besteht auch für den LK kein Abwägungsspielraum.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden B-Plans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste gelegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann. Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.
Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von Gebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Raumbeutbarkeit und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.
Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 /120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entflochten.
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118/119).	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Stellungnahme zu den individuellen Belangen der Stadt Schortens zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 (Stand 09.01.2019) Das im Entwurf des RROP beschriebene Siedlungsflächenmodell wird auf den Bereich des Stadtbezirkes Schortens bezogen als kritisch erachtet, da eine weitere Entwicklung nur in den zentralen Orten stattfinden kann sowie an Standorten zur Sicherung von Arbeitsstätten und Wohnstätten. Für eine Entwicklung ist hier der Radius zu eng gefasst. Eine Entwicklung in Accum ist aufgrund dieser Vorgaben auf ein Minimum beschränkt. Eine Entwicklung in Sillenstede und Grafschaft ist ebenso nur noch sehr begrenzt möglich. Das Siedlungsflächenmodell mit Flächen zur Siedlungsentwicklung sparsam umzugehen, kann die Stadt grundsätzlich nachvollziehen, jedoch ergeben sich bei Berücksichtigung nur der zentralen Orte und den Standorten für die Sicherung von Wohnstätten keine Spielräume der Entwicklung für eine Stadt. Somit wird das Siedlungsflächenmodell für Städte mit Entwicklungswunsch und -potenzial, wie es die Stadt Schortens ist, als kritisch angesehen. Auch wird es kaum möglich sein, über die Entwicklung über das zentrale Siedlungsgebiet hinaus nachzuweisen, dass alle Flächenpotenziale ausgeschöpft sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Wohnentwicklung ist auch in diesen Ortsteilen möglich, es muss jedoch gem. Bedarfsbetrachtung-Siedlungsmodell erst am zentralen Siedlungsgebiet sowie an den „W-Standorten“ die Potenziale ausgeschöpft sein oder in der Betrachtung dargelegt sein, dass keine Flächen verfügbar sind. Wird die gestiegene Nachfrage bzw. der Bedarf nachgewiesen, so ist auch in diesen Ortsteilen Siedlungsentwicklung möglich. Eigenentwicklung ist nach wie vor immer in allen Ortsteilen möglich. Das ist der Vorteil an dem dynamischen Siedlungsmodell-System. Im Übrigen wird auch die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Accum ist kein Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. Offensichtlich weil es dort keine Versorgung mehr gibt. Das ist sehr schade, weil gerade einem Dorf wie Accum eine Entwicklung gut täte. Langfristig hat somit ein solches Dorf keine Entwicklungsmöglichkeit mehr, obwohl es die Anfragen dazu gibt	Das Siedlungsmodell bildet nur die aktuelle Ist-Situation wieder, u.a. für die Einzelhandelsversorgung. Wenn sich ein Nahversorgungsbetrieb mit nahversorgungsrelevantem Sortiment (z.B. Bäcker, Metzger, Blumenhändler oder Supermarkt unter 800 qm Verkaufsfläche in Accum ansiedeln möchte, so kann er das gerne auch weiterhin tun. Das Siedlungsmodell schränkt dies nicht ein, sondern befürwortet Entwicklungen zur besseren Nahversorgung der Bevölkerung. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Eigenentwicklung.
Suggeriert wird hier indirekt, dass es Wohnraum in ausreichendem Maße gibt. Das ist aber gerade nicht der Fall. Für Schortens kann gerade in den letzten Jahren ein erhöhter Bedarf und eine erhöhte Nachfrage an Wohnraum in allen Formen festgestellt werden. Das gilt für Accum, aber auch für die Stadt im Ganzen. Gerade im ländlichen Raum ist das nicht der Fall. In Städten mag es Wohnraum im angemessenen Maß geben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bedarfsnachweises der Eigenentwicklung kann dies konkretisiert werden.
In Schortens sollte auch den kleineren Ortschaften ein gewisses Maß an Eigenentwicklung zugestanden werden. Eine Festschreibung des Ist-Zustandes wird abgelehnt. Eine solche Festschreibung macht ein flexibles Reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen fast unmöglich. Das RROP darf eine kleinteilige Eigenentwicklung der kleineren Ort- und Bauernschaften nicht außer Acht lassen.	Der Einwand wird zurückgewiesen. Kleinere Orts- und Bauernschaften können sich – sofern sie heute schon nach gültigem BauGB im Innenbereich liegen bzw. eine Außenbereichssatzung vorliegt – sich im Rahmen der Eigenentwicklung erweitern (s.o.).
Gem. RROP ist eine Bedarfsbetrachtung notwendig, bei Flächenausweisungen außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (plus Sillenstede und Grafschaft) im Rahmen des FNP, es sei denn an anderer Stelle werden gleiche Ausweisungen zurückgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedarfsbetrachtung wurde bereits in den Entwurf RROP 2018 integriert.
Flächensparen zu verfahren ist grundsätzlich gut, die Entwicklungen aber derart einzuschränken jedoch nicht. Das suggeriert eine geringe oder keine Nachfrage. In der Praxis ist aber das Gegenteil der Fall.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, im Übrigen zurückgewiesen und auf die obigen Ausführungen abgestellt. Eine Wohnentwicklung ist auch in diesen Ortsteilen möglich, es muss jedoch gem. Bedarfsbetrachtung-Siedlungsmodell erst am zentralen Siedlungsgebiet sowie an den „W-Standorten“ die Potenziale ausgeschöpft sein oder in der Betrachtung dargelegt sein, dass keine Flächen verfügbar sind. Wird

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	die gestiegene Nachfrage bzw. der Bedarf nachgewiesen, so ist auch in diesen Ortsteilen Siedlungsentwicklung möglich. Eigenentwicklung ist nach wie vor immer in allen Ortsteilen möglich. Das ist der Vorteil an dem dynamischen Siedlungsmodell-System.
Lediglich bei Nachverdichtungen ist keine Bedarfsbetrachtung notwendig. Diese Selbstverständlichkeit hätte man nicht festschreiben müssen. Es ist auch nicht zu konstatieren, dass kein neuer Wohnraum notwendig sei, sofern man alle Nachverdichtungspotenziale ausgeschöpft hat. Die Beweisspflicht wird im RROP auf die Städte geladen. Ein Baulückenkataster gibt es nicht flächendeckend. Der entsprechende Bedarfsnachweis kann somit nicht erbracht werden.	Nach dem Siedlungsmodell (auf Wunsch der friesischen Kommunen) gibt es keinen Bedarfsnachweis, sondern eine Bedarfsbetrachtung, die bereits im 1. Entwurf des RROP 2018 zu finden ist. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Äußerung auf die Bedarfsbetrachtung bezieht. Es ist Teil der kommunalen Planungshoheit und Entwicklungsaufgabe, die jeweilige Stadt oder Gemeinde in ihren Strukturen zu festigen bzw. weiterzuentwickeln und auch Nachverdichtungspotenziale zu benennen. Es kann nur die Stadt Schortens benennen, wo und in welchem Ausmaß Wohnraum entwickelt bzw. nachverdichtet werden soll. Auf die Ausführungen zum Baulückenkataster wird verwiesen.
Jever und Schortens sowie Sande und Schortens mit Roffhausen und Ostiem haben sich bei Planungen abzustimmen. Dies als Vorgabe zu formulieren, ist zu stringent. Eine Abstimmung findet bei Bauleitplanungen im Rahmen der Trägerbeteiligung Kraft Gesetzes immer statt. Eine Formulierung im RROP ist hierzu entbehrlich.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Grundsatz zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit umfasst nicht jegliche Planung, sondern insbesondere die raumbedeutsamen und damit überörtlichen Planungen schon vor der Einleitung formeller Bauleitplanverfahren. Vielmehr sind regionale Strategien sowie langfristige Planungen und Maßnahmen auf Grundlage von der Regelung umfasst.
Lediglich Roffhausen ist als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten deklariert. Sowohl in Sillenstede als auch in Ostiem gibt es Gewerbe so dass auch diese Orte als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten deklariert werden sollten. Als Standorte für Entwicklung von Arbeitsstätten sind das TCN und der Jade-Weser-Park genannt. Branterei und Sillenstede, Im Hamm fehlen. Schortens weist durch die Bahnanbindung gute Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe auf. Insbesondere die schnelle Entwicklung des Gewerbegebietes Branterei in den	Die Bedenken werden zurückgewiesen. In Sillenstede ist keine überregionale bzw. regional bedeutsame Wirkung des Gewerbegebietes ersichtlich. Das Planzeichen Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird nur dann vergeben, wenn dies erkennbar ist. Ostiem zählt zum zentralen Siedlungsgebiet (umfasst die OT Heidmühle-Schortens-Ostiem) und ist somit auch für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten geeignet. Aufgrund der Übersichtlichkeit in der ZD wird eine Doppelung der Planzeichen vermieden. Die Kennzeichnung des Planzeichens zentrales

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

vergangenen Jahren zeigt, wie wichtig Schortens als Standort für Gewerbe, vor allem auch für mittelständige Unternehmen ist.	Siedlungsgebiet umfasst gleichermaßen die Auszeichnung als „W“- und „A“-Standort.
Bei Ausweisung neuer Gewerbeflächen ist die Ausnutzbarkeit bestehender Gewerbeflächen und die interkommunale Zusammenarbeit zu prüfen. Die zügige Vergabe der neuen Gewerbegebiete aktuell in der Branterei ist ein Indiz für die Notwendigkeit neuer Flächen. Keine Kommune wird ein neues Gewerbegebiet schaffen, ohne zu glauben, dass Flächen benötigt werden.	Die obigen Ausführungen gelten ebenfalls für den hier genannten Standort. Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Mittelständige Betriebe sollen Vorrang im Gewerbegebiet, an Standorten mit der Entwicklungsaufgabe Arbeitsstätten sowie in Vorranggebieten (VG) Industrie haben. Schon aus dem Grunde der Konfliktvermeidung mit „Wohnen“ ist das das Bestreben der Kommune.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Festgeschrieben ist weiter, dass Einzelhandelsgroßprojekte nur im zentralen Versorgungsbereich zulässig seien, sofern es sich um zentral relevantes Kernsortiment handelt. Der Versorgungskern in Schortens ist lediglich die Menkestraße. Es gibt aber auch noch die Standorte Mühlenweg und Grafschaft.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird der Satz 1 in Kap 2.3 jedoch komplett gestrichen, und die Regelungen des LROP gelten unmittelbar. Dieses setzt auch die Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ausschließlich im Zentralen Siedlungsgebiet als Ziel der Landesraumordnung fest.
Bei Großprojekten ist die Einzelhandelskooperation Ost-Friesland zu beachten. Diese wird durch die Stadt Schortens unterstützt. Das RROP erwähnt ausdrücklich, dass in Schortens noch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Sortiment möglich seien. Auch das Einzelhandelsgutachten der Stadt sieht hier noch Kapazitäten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es gibt einige Änderungen für Schortens zu dem RROP 2003: Das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung zwischen Schortens und Sande ist weggefallen. Ebenfalls ist das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung zwischen Schortens und Jever weggefallen. In Accum ist das Vorsorgegebiet Landwirtschaft zu Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft geworden und der Standort Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung weggefallen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Planzeichen Vorsorgegebiet Landwirtschaft wurde durch das gleichwertige Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ersetzt. Das Planzeichen „Standort Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung“ ist

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

In Middelsfähr ist ein kleines Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dazu gekommen. Diese Fläche war im RROP 2003 Vorsorgegebiet Landwirtschaft. Die Streichung Vorsorgegebiete Landwirtschaft wird kritisch gesehen, da sie als wichtige Flächen für die Landwirtschaft angesehen werden. Die Erarbeitung der Vorsorgegebiete im RROP stützt sich auf den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag und stellt die Fortschreibung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schortens dar. Eine Begründung für den Wegfall in Accum wird nicht dargelegt. Diese Vorsorgegebiete sind wegen seiner Funktionalität und Wichtigkeit zu erhalten. Einerseits spricht das RROP ebenfalls von der Wichtigkeit dieser Flächen, hebt aber die Vorsorgegebiete auf. Einerseits wird die herausragende Bedeutung der Landwirtschaft (mit der wichtigen Herausforderung der Ausbildung von landwirtschaftlichen Fachkräfte im Ausbildungsberuf Landwirt) dargelegt, andererseits wird das Vorsorgegebiet Landwirtschaft in Accum gestrichen. Wünschenswert sind nicht weniger, sondern zumindest gleichbleibende Gebiete auch im Hinblick steigender Milchkuhbestände.	seitens des Planzeichenkatalogs entfallen und kann somit nicht mehr dargestellt werden. Naturschutzfachliche Flächen, die über eine gewisse Qualität (hier: Grünlandkomplex bei Middelsfähr) verfügen, werden auf Grundlage der unter Kapitel 3.1 erläuterten Methodik ermittelt und als Vorbehaltsgebiet übernommen. Unter dem Vorbehaltsgebiet ist zudem das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt, da beide Vorbehalte raumverträglich miteinander sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde lediglich das Planzeichen entsprechend dem Planzeichenkatalog geändert.
Die Bodenkundliche Auswertungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zeigt Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft. Zusätzlich werden bodenkundliche Feuchtestufen festgelegt. Es gibt nur Einteilungen, aber nicht wirklich Begründungen, wieso es sich um Böden mit besonderer Bedeutung handelt. Hier sind weitere Ausführungen im RROP erforderlich, damit ersichtlich ist, was das ggf. für Hemmnisse für die kommunale Entwicklung mit sich bringen könnte oder aber auch, welche Chancen damit verbunden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten, insbesondere der Landwirtschaftliche Fachbeitrag und der Landschaftsrahmenplan, sind bei den bodenkundlichen Feuchtestufen heranzuziehen. Die bodenkundlichen Feuchtestufen mit hoher natürlicher Ertragskraft sind speziell für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ein bedeutender Faktor. Das Fachgutachten gibt detaillierte Hinweise und ist als weitere Quelle in der Begründung genannt.
Die Vorgabe „Waldanteil zu vergrößern“ trifft Schortens mit dem größten Waldanteil neben Zetel im Landkreis Friesland nicht so sehr. Die Vorgabe „Wald ist zu erhalten“ trifft Schortens auch und ist auch in Ordnung. „Vorbehaltsgebiet Wald“ in Schortens wird unterstützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP stellt die Bedeutung des Waldes hervor. Das Vorbehaltsgebiet Wald südlich der Addernhauser Str. an der Stadtgrenze zu Jever (westlich des Engelsmeeres) und südlich des Flugplatzes Upjever (also das gesamte Forst	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Upjever) sowie umzu Grafschaft, insbesondere westlich von Grafschaft, wird als positiv erachtet. „Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteiles“ gibt es in Schortens, wohl wegen des schon großen Anteiles, nicht. Im Upjeverschen Wald gibt es Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wegen der besonderen Bedeutung der Fläche. Auch die Stadt sieht eine besondere Bedeutung des Upjeverschen Forstes.	
Das RROP spricht davon, dass Waldränder zu schützen seien und schlägt einen Abstand von 50 Meter zwischen Wald und Bebauung vor. Im Sinne der Nachverdichtung der Städte, welches ja auch Wunsch des Bundesgesetzgebers ist, und nachgefragtem Wohnraum, sollte über einen geringeren Abstand, zum Beispiel 30 Meter nachgedacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Reduzierung erfolgt nicht, sondern kann im Einzelfall im Rahmen der Abwägung ermöglicht werden.
Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Rohstoffsicherung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Klei, Sand, Ton sind kein vorrangiges Thema in Schortens, da diese Gebiete hauptsächlich im Süden des Landkreises zu finden sind. Grundsätzlich besteht Einvernehmen, die Rohstoffgewinnung möglichst umweltverträglich durchzuführen. Gebiete sind in Schortens nicht dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP sagt, Tourismus ist qualitativ zu entwickeln. Überlastung ist zu vermeiden. Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus und/ oder Vorranggebiete Tourismusschwerpunkte gibt es in Schortens nicht. Hier besteht für Schortens Ergänzungsbedarf. Zum Beispiel der HFC (Heidmühler Fußball Club) und das Aqua Fit Schwimmbad könnten „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ sein. Regionalbedeutsame Sportanlagen sind in ihrem Bestand zu sichern. Der Badensee oder auch der Campingplatz könnten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sein.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus sind nur die Standorte gem. NLT Planzeichenkatalog (3.6) die hohe Übernachtungszahlen, touristische relevante Infrastrukturen von mindestens regionaler Bedeutung und Entwicklungspotenziale im Tourismus haben, eine staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort haben. Gerade bei den Übernachtungszahlen und der touristisch relevanten Infrastruktur hat die Stadt Schortens Potenzial. Es heißt aber auch nicht, dass bloß weil das Planzeichen Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus nicht vergeben wurde, keine touristische Entwicklung möglich ist. Schortens ist staatlich anerkannter Erholungsort und hat darüber hinaus gute touristische Potenziale. Diese können entwickelt werden – das ist raumverträglich.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	Das Stadion und das Aqua Fit sind u.a. Kriterien dafür, dass die Stadt Schortens die mittelzentrale Teilfunktion Sportstätten/Bildung/Kultur vergeben wurde. Für die Stadt Schortens sind es bedeutende Einrichtungen und Angebote im Sportsektor, die jedoch nur in Kombination mit weiteren Anlagen bzw. einer überregionalen Bedeutung mit einem extra Planzeichen versehen werden können.	
Rückgängige Langzeiturlaubszahlen rechtfertigen das Bemühen eine qualitativ hochwertige Angebotsstruktur in Schortens zu entwickeln. Die Sicherung von Erholungsfunktion ist lt. RROP von besonderer Bedeutung, eine Festsetzung entsprechender Standorte Tourismus vorhandener Einrichtungen / Gebieten erfolgte in Schortens jedoch nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es kann touristische Infrastruktur weiterentwickelt werden, siehe S. 61 Begründung „Tourismus ist grundsätzlich in allen Teilen des Planungsraumes möglich“.	
Die Sicherung von Erholungsfunktion könnte sein: Upjeversches Forst oder Klosterpark. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung wäre hier auch denkbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage könnte der HFC sein, mit seinem Kunstrasenplatz. Ziel ist es ja, die Versorgung der Bevölkerung mit Sportanlagen zu sichern. Leider ist der Fußballsport als regional bedeutsame Sportanlage nicht aufgeführt, was gerade in Deutschland eigentlich nicht zu begreifen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Die genannte Sportanlage erfüllt nicht die Anforderungen an eine regional bedeutsame Sportanlage, da sie monofunktionale angelegt und nur einer Sportart dient. Die Sicherung der Anlagen ist Aufgabe der Bauleitplanung.	
Das RROP stellt den hohen Anspruch an den Gewässerschutz dar. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung ist für Schortens wichtig und auch dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Lt. RROP ist ein funktionstüchtiges Verkehrsnetz für Straßen und Schienenverkehr vorzuhalten. Ein Verkehrskonzept soll entwickelt werden. Es soll eine Anbindung der umliegenden Orte an den ÖPNV stattfinden. Zurzeit gibt es lediglich eine Schülerbeförderung. Das ÖPNV Netz könnte besser sein. Zur Vermeidung weiterer Verkehre soll ein Ausbau der E-Ladestationen stattfinden und der Güterverkehr soll auf die Schiene verlegt werden. Da der Jade-Weser-Park als Umschlagplatz für Verkehre gesehen wird, ist der JWP als Vorranggebiet industrieller Anlagen und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das RROP gibt hier Vorgaben für den in Aufstellung befindlichen Nahverkehrsplan eben mit dem Ziel eines attraktiven Jedermannverkehrs.	

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Gewerbe ausgewiesen. Die Ziele in diesem Absatz sind wohl unbestritten, die Umsetzung aber problematisch.	
Schortens - Heidmühle ist Vorranggebiet Bahnstation. Das wird in Schortens ausdrücklich begrüßt, denn somit wird der Haltepunkt Bahn in seinem Bestand gesichert.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Auch die Darstellung des Radwegenetzes in Schortens wird begrüßt, da es wünschenswert ist, die bedeutenden Radwege und Wanderwege darzustellen. Nördlich des Engelsmeeres, durch den Bakeler Busch und westlich des Upjeverschen Forst sind zum Beispiel bedeutsame Strecken in Schortens.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Gegen die Ausweisung der Vorranggebietes Autobahn und Hauptverkehrsstraßen bestehen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergienutzung ist im Landkreis Friesland offensichtlich nur im Bestand (an manchen Stellen noch nicht einmal im Bestand) dargestellt, da das Ziel des Landesraumordnungsprogrammes eine Nennleistung von mind. 100 MW auszuweisen geglückt ist. Kritisch hingegen ist die Ausweisung der Trassenkorridore für die ELT (Energietransportleitsystem) - Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV, da diese nicht mit den Kommunen abgestimmt worden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Trassenkonzept wurde im Rahmen des Vorentwurfes vorgestellt und dem Fachausschuss der Stadt Schortens auch präsentiert. Es gab im Rahmen der informellen Beteiligung zum Vorentwurf die Möglichkeit zur Äußerung oder Stellung von Rückfragen.

Die Gemeinde Sande hat „keine Bedenken“ als Stellungnahme abgegeben.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

54 - Gemeinde Zetel	RROP-E 2018
Zur nachfolgenden Stellungnahme teile ich zusätzlich mit, dass für den Bereich SO Autohof im RROP folgende Festsetzungen getroffen wurden: - Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung Vorranggebiet Biotopverbund Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertrags Diesbezüglich hatten Sie ja bereits eine Überarbeitung zugesagt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Friesland nimmt die Gemeinde Zetel wie folgt Stellung:	
1. Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
In Ziff. 2.1. Absatz 11 sollte es statt „Von einer Bedarfsbetrachtung kann abgesehen werden“, heißen „Von einer Bedarfsbetrachtung darf abgesehen werden“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
Pufferzonen	
Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Windenergie	
Die Windenergieplanung in der Gemeinde Zetel kann als abgeschlossen betrachtet werden. Wichtig ist jedoch, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte nicht nur gesichert sind, sondern dass in dem jetzigen Geltungsbereich auch ein Repowering möglich ist. Diese Möglichkeit ist umso wichtiger, als dass jetzige Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m eine Leistung von 3 MW aufweisen, während neuere Anlagen mit einer Nabenhöhe von 120 Metern bereits eine Leistung von bis zu 5 MW erbringen. Die Entscheidungshoheit über die Höhe sollte ausschließlich bei der Gemeinde verbleiben. Die Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen in unmittelbarer Nähe zu ausgewiesenen Windparks dürfen ein Repowering in Zukunft nicht erschweren oder gar verhindern.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend überarbeitet werden.
Das RROP (S. 127 und 128) weist die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann.	
Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	
Begründung der Stellungnahme laut Beschlussvorschlag	
Für den Bereich der Siedlungsstruktur meldet die Gemeinde Zetel keine Bedenken an, da alle Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes in die Raumordnungsplanung aufgenommen wurden. Beabsichtigt die Gemeinde Zetel eine Verschiebung dieser Flächen, angrenzend an den zentralen Siedlungsbereich kann gemäß Ziff. 2.1 Absatz 11 (Seite 41 von 276) von einer Bedarfsbetrachtung abgesehen werden. Die Gemeinde Zetel hat mithin ausreichende Möglichkeiten, zukünftig Wohnbauflächen auszuweisen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
„10 Bei der Erstellung der Bedarfsbetrachtung nach Satz 9 für Wohnflächen sind insbesondere die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung, die Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebots für alle Generationen, das geänderte Standortwahlverhalten der Haushalte sowie die Ausstattung und Erreichbarkeit mit und von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11 Von einer Bedarfsbetrachtung kann abgesehen werden, wenn	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
an anderer Stelle der Zentralen Siedlungsgebiete oder Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten bereits bauleitplanerisch	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

gesicherte Flächen im gleichen Umfang zurückgenommen werden oder ein städtebauliches Konzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB im Einvernehmen mit der Unteren Landesplanungsbehörde erstellt und zugrunde gelegt wird, das den Anforderungen der Sätze 5-8 und 9 entspricht oder die Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Innen- und Nachverdichtung sowie Arrondierung bestehender Bauleitpläne oder Siedlungsgebiete erfolgt." Die Gemeinde Zetel befürwortet das aufgenommene Siedlungsmodell und hat den Flächennutzungsplan bereits im Jahr 2005 entsprechend beschlossen. In der Stellungnahme sollte jedoch ein redaktioneller Änderungsvorschlag aufgenommen werden: In Ziff. 2.1. Absatz 11 sollte es statt „Von einer Bedarfsbetrachtung kann abgesehen werden“, heißen „Von einer Bedarfsbetrachtung darf abgesehen werden“.	
Gewerbegebietserweiterungen sind auch zukünftig für den gemeindlichen Bedarf möglich. Für überregionale Projekte steht der Jade-Weser-Park zur Verfügung, an dem die Gemeinde Zetel beteiligt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Problematisch könnten fehlende Pufferzonen zwischen Siedlungsrändern und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sein. Daher wird vorgeschlagen, sich den Bedenken anzuschließen und folgenden Passus in die Stellungnahme aufzunehmen: Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Der Landkreis hat diesbezüglich bereits signalisiert, eine entsprechende textliche Festsetzung aufzunehmen. Eine zeichnerische Lösung lehnt er ab, da hierdurch Bodenpreiserhöhungen zu erwarten sind.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Windenergie	
Die Windenergieplanung in der Gemeinde Zetel kann als abgeschlossen betrachtet werden. Wichtig ist jedoch, dass die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Standorte nicht nur gesichert sind, sondern dass in dem jetzigen Geltungsbereich auch ein Repowering möglich ist. Diese Möglichkeit ist umso wichtiger, als dass jetzige Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m eine Leistung von 3 MW aufweisen, während neuere Anlagen mit einer Nabenhöhe von 120 Metern bereits eine Leistung von bis zu 5 MW erbringen. Die Entscheidungshoheit über die Höhe sollte ausschließlich bei der Gemeinde verbleiben.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend überarbeitet werden. Die kommunalen Bebauungspläne werden überprüft und ggf. bei positiver Entscheidung als VRG Windenergienutzung mit in der ZD dargestellt. Auch zum Repowering wird ergänzt.
Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste gelegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann.	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend überarbeitet werden.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

52 - Gemeinde Bockhorn	RROP-E 2018
Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3), die auf Bedenken stoßen.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Die Kommunal Verwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden (siehe auch die Ausführungen unter Nr. 2 und 3 dieser Stellungnahme).	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.
Hierbei beziehen sich die Seitenzahlen - soweit nicht anders gekennzeichnet - auf den 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP 2018); sonstige Seitenzahlen beziehen sich entweder auf den Umweltbericht	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

(UB), auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) oder auf den Landschaftsrahmenplan von 1996 (LRP) bzw. seine Fortschreibung 2017 (LRP 2017).	
Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen	
Das RROP trifft Aussagen zum demographischen Wandel bzw. zur Bevölkerungsentwicklung an sich. Dabei ist nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Datenlage diese Aussagen beruhen, die sich zudem teilweise widersprechen. So wird auf S. 18 festgestellt, dass bis 2025 von einem negativen Bevölkerungssaldo auszugehen sei, die Gemeinde Bockhorn (neben Schortens und Jever) aber (bezogen auf das Jahr 2016) die höchste Bevölkerungszunahme zu verzeichnen habe; dies entspricht auch den hier vorliegenden Daten. Nach Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Bockhorn stellt sich die/ Entwicklung zum jeweiligen Stichtag 31.12. nämlich wie folgt dar: 2014: 8532 Einwohner 2015: 8622 Einwohner 2016: 8749 Einwohner 2017: 8854 Einwohner 2018: 8867 Einwohner	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Daten werden aktualisiert. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Kommunen von den Daten des Statistischen Landesamtes abweichen → Quelle beachten Eben aufgrund der abweichenden Zahlen + Daten sowie deren Veränderung ist die Bedarfsermittlung wichtig, um auf mittelfristige Trendänderungen reagieren zu können.
Vor diesem Hintergrund auf S. 21 davon zu sprechen, dass „Bockhorn derzeit die geringsten Bevölkerungsabnahmen“ zu verzeichnen habe ist mindestens widersprüchlich. Auf S. 80 gar festzustellen, dass der zentrale Ort Bockhorn „in den vergangenen zehn Jahren sinkende Einwohnerzahlen zu verzeichnen“⁴⁴ gehabt habe, kann inhaltlich schon deshalb nicht richtig sein, weil er nicht nur den insgesamt steigenden Einwohnerzahlen widerspricht, sondern auch die Bautätigkeiten „Am Urwald“⁴⁴ und die in der Konsequenz daraus resultierenden Einwohnerzunwn/wwwew unberücksichtigt lässt. Außerdem weist die Angabe der Einwohnerzahl für das	s.o.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Jahr 2017, die auf S. 80 mit 8821 angegeben wird, eine Diskrepanz zu den Daten des Bockhomer Einwohnermeldeamtes auf.	
Generell ist zu hinterfragen, ob der Vergleich des Landkreises Friesland mit der Region Weser-Ems im^y Hinblick auf die Aspekte Demografie und Bevölkerungsentwicklung ausreichend aussagekräftig ist – oder nicht vielmehr weiträumiger (Landesdurchschnitt) verglichen werden müsste: Beim Vergleich mit Weser-Ems muss sich der Landkreis Friesland mit einer relativ kleinen Region vergleichen, in der sich der Landkreis mit der höchsten Geburtenrate <i>bundesweit</i> (Cloppenburg) bzw. zwei Landkreise im obersten Bereich der Geburtenraten <i>bundesweit</i> (Vechta und Emsland) befinden. Dies dürfte sich im Durchschnitt deutlich bemerkbar machen; ein Vergleich mit dem größeren Raum Niedersachsen wäre diesbezüglich „entzerrter“ und somit aussagekräftiger.	Der Vergleich von statistischen Daten im Bereich Weser-Ems finden gewöhnlich statt, da der Landkreis Friesland diese administrative Ebene zugeordnet ist und auch in anderen Bereichen wie Arbeitslosenzahlen, Wanderungsbewegungen etc. stattfindet.
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB.

	Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbund-system zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen. Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt.
Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der	Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt dann doch, dass leichter Bereiche in Ortsrandlagen den Potenzialflächen Innerorts vorgezogen wurden. Auch ist bei einigen friesischen Kommunen nicht erkennbar, dass sie sich mit der demographischen Struktur, den Entwicklungstendenzen und den unterschiedlichen

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Wohnformen auseinandersetzen. Sozio-demographische Diskussionen sind ebenfalls in den letzten 3 Jahren aufgekommen, sodass nicht erkennbar ist, dass diese Gegebenheiten in die aktuelle BLP einbezogen werden. Mit der Festsetzung des Siedlungsmodells in Form von Zielen <u>und</u> ergänzenden Grundsätzen gestaltet die UPB die bisherige Verwaltungspraxis aus und bindet sich somit selbst und macht Entscheidungen vorsehbar. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint.
Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt – zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig 1:1 übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet oder W-Standort können im Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1 08 berücksichtigt werden.
Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und den Ansiedlungswünschen unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden	Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neu + grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als IST-Situation durch die rechtskräftigen FNPs aufgenommen. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe und Nachfragewünsche sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf ihre Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.	Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen. Die in der Stellungnahme der Stadt Jever benannten „Vorlieben der Menschen“ sind im Siedlungsmodell anhand der Standortfaktoren berücksichtigt worden. Dazu sind i.d.R. harte und Lage bezogene Standortfaktoren verwendet worden, da weiche Standortfaktoren wie beispielsweise Qualität des Wohnumfelds oder Erholungsfunktion eher subjektiv wahrgenommen werden. Einzelne Standortentscheidungen privater Haushalte unterliegen außerdem nicht dem RROP. Zu „eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“ ist zu sagen, dass dieses Argument einen Widerspruch innerhalb der Stellungnahme selbst wiedergibt. So wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.
Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung	Das Anlegen einer Baulücken- oder Leerstandkatasters erleichtert diese Arbeit und bietet zudem einen guten Überblick. Es wird an dieser Stelle unterstellt, in den Bodenmarkt einzugreifen. Da die FNP als Grundlage des Siedlungsmodells genommen wurden, tut das Siedlungsmodell gerade dieses nicht. Es bestehen

des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen. Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können.	auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die später in der Stellungnahme vorgeschlagenen Puffer um die Siedlungsränder würden genau eine Einmischung den Bodenmarkt und die Bodenrichtwerte bedeuten. Die Feststellung („die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen...“) ist richtig. Dies findet aber in der Bedarfsbetrachtung Berücksichtigung. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann. Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip nach faktisch. Die Gemeinden können ihre ZSG+W-Standorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Eine künstliche Verknappung ist damit ausgeschlossen und damit die bodenmarktlichen Auswirkungen. Die deutliche Senkung der jährlichen Neuinanspruchnahme von Landschaftsfläche für Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrszwecke ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Trotz Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundsätze und Instrumente ist die Umsetzung komplexer als erwartet und die Nachfrage nach neuen Wohn- und Gewerbeflächen nach wie vor hoch. Das betrifft sowohl prosperierende Regionen mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, aber auch eher stagnierende Regionen, in denen Anreize für Ansässige oder Zuzugswillige geschaffen werden sollen. Diese Entwicklung wird durch veränderte Lebens-, Arbeits und Verkehrsformen sowie steigende Ansprüche an Wohnen und Arbeiten verstärkt und kann auch zu einer Auflösung und funktionalen Entmischung bisher noch kompakter Ortsstrukturen, Verkehrswachstum und damit verbundener Schadstoffbelastung sowie zu Verlusten und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen. Die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene
---	---

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer.
Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben. Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem Bedarfsnachweis die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u. a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung ist jedoch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist. Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig.
Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte. Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Begründung s.o.: es wird nicht gesehen, dass für ein solches Kataster Ressourcen an ungeeigneten Stellen gebunden werden. Einer Stadtverwaltung sollte es daran liegen, über den aktuellen Leer- und Baulückenstand zu verfügen. Auch mit geringem Aufwand und finanziellen Mitteln ist die Einrichtung eines solchen Katasters möglich. Außerdem hat im Schreiben vom 29.11.18 bzw. 07.12.18 an die Stadt Varel die untere Landesplanungsbehörde alternative und automatisierte Verfahren vorgestellt. Dieses Schreiben wurde allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der	Die Handlungsfelder der Kommunen liegen im Wesentlichen in der Bauleitplanung. Welche Strategien, welche rechtlichen oder informelle Instrumente jeweils angemessen sind, hängt vor allem von den jeweiligen planerischen kommunalen Zielen ab. Gerade um die gewünschte städtebauliche Entwicklung des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Stadt oder Gemeinde entsprechend voran zu bringen, bedarf es einer örtlichen Betrachtungsschärfe und differenzierte Kennzahlen, die in

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	eine Bedarfsbetrachtung eingehen, sodass die Betrachtung nicht Landkreis weit sondern Stadt- bzw. Gemeindescharf erfolgen kann. Eine ortsteilbezogene Aufzählung erfolgt bezogen auf Eigenentwicklung beispielhaft in der Begründung auf S.56.
Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation.
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die Anbindung ÖPNV erfolgt nicht allein durch die ZOBs, sondern auch über die Bahnhöfe, d.h. den SPNV und Fähranleger. Diese Kriterien gehen über den normalen „Bus- und Schülerverkehr“ hinaus. Siehe Kap. 4.1.3 mit ÖPNV Entwicklung, Es wurde zudem der Standort unabhängig vom heutigen oder künftigen Angebot betrachtet. Die Standorte wurden von den Gemeinden bestimmt.
Aber auch Aspekte wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen. Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.	Fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt.
Ergänzende Aspekte aus Sicht der Gemeinde Bockhorn	
Siedlungsentwicklung, ÖPNV und Eigenentwicklung der Dörfer	Das LROP beruht auf dem Zentralen Orte Konzept (vgl. Kap. 2.2, Ziffer 03, Satz 1 u.2, Ziffer 03, Sätze 6 u.7 sowie Ziffer 03, Satz 9 und Ziffer 4. Dies bezieht sich

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Das im LROP formulierte und im Entwurf des RROP übernommene Ziel, die Entwicklung der ländlichen Regionen zu fördern, um die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten (S. 10), lässt sich im ZOK nicht wiederfinden. Vielmehr sagt das RROP an mehreren Stellen aus, dass eine flächensparende und konzentrierte Siedlungsentwicklung „eine effiziente und damit langfristig tragfähige Bereitstellung mit technischer und vor allem sozialer Infrastrukturen“ ermögliche (S. 47). Diese Aussage ist sicherlich richtig, wirft aber die Frage auf, inwieweit sich bestehende bzw. gewachsene (historische) Strukturen hiernach formen lassen, deren Vielfalt (Straßendörfer, historische Wurtensstrukturen...) das RROP auf S. 64 benennt.	insbesondere auf die zentralörtlichen Funktionen und Aufgaben des Grund- und Mittelzentrums. Historische Strukturen, wie z.B. Straßen- oder Wurtendörfer, und deren bauliche Entwicklung sind nach wie vor nach dem BauGB zu entwickeln. Die Gemeinde hat dabei durch die im RROP aufgestellten Ziele und Grundsätze keine neuen Verpflichtungen zu erwarten.
Zudem wird - ebenfalls an mehreren Stellen - wiederholt die Verbindung zwischen Siedlungsentwicklung und Anbindung an den öffentlichen Verkehr gezogen (u. a. S. 18, 39, 47, 61, 74 - Z weiteres ist übrigens ein Bereich, auf den die Gemeinde Bockhorn keinen Einfluss hat, s. auch Ausführungen unter 2.1). An dieser Verbindung wird sogar die Raumverträglichkeit einer Siedlungserweiterung festgemacht (S. 41), die eben diese „Ausstattung und Erreichbarkeit mit und von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ zu beachten hat (Satz 10). Es entsteht der Eindruck, als könnten die Ortschaften in Bockhorn zukünftig „zurückgelassen“ oder abgehängt werden, was die Versorgung mit Infrastruktur und Daseinsvorsorge angeht, und das aufgrund von Kriterien, auf die sie keinen Einfluss nehmen können. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auf diesem Wege die Dörfer „als Orte mit großer Lebensqualität“ erhalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation. Somit untersteht es auch der kommunalen Bauleitplanung durch Planungen und Maßnahmen die dörflichen Strukturen zu erhalten und weiterhin lebenswert zu gestalten. Man darf der Raumordnung nicht an Anspruch stellen, Lebensqualität raumordnerisch zu beregeln oder zuzuweisen. Vielmehr gibt das Siedlungsmodell auch nur den aktuellen Ausstattungsstand mit Daseinsvorsorgefunktionen wieder – die sogenannte Ist-Situation. D.h. andere Orte, Dörfer oder Ortsteile können nach wie vor von Gemeinden entwickelt werden.
Nichtsdestoweniger wird auch den Ortsteilen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete eine Eigenentwicklung zugestanden (S. 40, S. 7); diese muss allerdings angemessen sein und dem „Erhalt der baulichen dörflichen Strukturen bei gleichzeitiger angemessener Dichte dienen“ (S. 56). Aus Gründen der Praktikabilität fordert die Gemeinde Bockhorn daher, als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

angemessen einen Schlüssel von 4 Wohneinheiten pro Jahr je 1.000 Einwohner einer Ortschaft anzusetzen.	
In diesem Zusammenhang irritiert, dass dem Ortsteil Grabstede explizit eine „Standortfunktion in Bezug auf den Faktor Wohnen“ (S. 80) und ein Einwohnerplus von 660 (!) Personen in den vergangenen 10 Jahren beschieden wird, Grabstede aber nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vorgesehen ist (wie z. B. Neuenburg). Dabei verfügt der Ort über eine Reihe der Versorgungsmerkmale, die auf S. 75 / 76 genannt werden, wie z. B. Hofladen Klockgießer (Obst und Gemüse), Milchhof Meinen (Milchprodukte), Bäckerei Fröllje, Gaststätte „Grabsteder Hof“, Frisör, Gärtnerei/Florist/Blumenladen, Zweiradteilehändler, Landmaschinenhändler, Volksbank, Hausärztin, Veterinärin, Physiotherapiepraxis, Spedition, Ziegelei, Grundschule und Kindergarten mit Turnhalle und Sportplatz, Feuerwehr, evangelische Kirche und Gemeindehaus mit verschiedenen Angeboten (Kinderspielkreis, Altennachmittage) sowie einer ÖPNV-Anbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigten Faktoren der Daseinsvorsorge nach 48f. der Begründung wurden dem Siedlungsmodell zu Grunde gelegt. Die aufgelisteten Hofstellen und Verkaufsstellen fallen beispielsweise nicht in die Siedlungsmodell-Faktoren, da die Verkaufsfläche hierbei geringer ist. Auch ist die Kontinuität von Verkaufsläden nicht immer gegeben: ab einer VKF von mehr als 400qm kann davon ausgegangen werden, dass diese relativ konstant ist. Spezialisierte Waren, Branchen und Güter, die nicht zum alltäglichen Bedarf gehören (hier z.B.: Landmaschinen, Zweiradteile, Spedition, Ziegelei) fallen auch nicht in die Siedlungsmodellkriterien, da diese von der Bevölkerung nicht alltäglich nachgefragt werden. Für den Ortsteil Grabstede prägen sie das Ortsbild und stellen eine gute Ergänzung zu den Gütern des alltäglichen Bedarfes und der Daseinsvorsorge dar.
Besonders verwundert die Aussage auf S. 12 RROP, seit 1995 seien zusätzlich 96 qm Wohnfläche /Einwohner neu geschaffen oder beplant worden. Demnach müsste also annähernd ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen. Dies spiegelt aber nicht die Erfahrungen der Gemeindeverwaltung wider: Vor allem die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Alleinstehende oder Paare ist ungebrochen, diesbezüglich ist in Bockhom kein ausreichendes Angebot vorhanden. Das Gegenteil ist der Fall: Aktuell hat die Immobilienverwaltung Bockhom GmbH & Co. KG für ihre Wohnanlage an der Ulmenstraße eine Warteliste mit 42 Wohnungssuchenden. Nachdem bekannt wurde, dass die Wohnanlage modernisiert und die Anzahl der Wohnungen erhöht werden soll (in öffentlicher Sitzung wurde über die dafür erforderliche Bebauungsplanänderung beraten), meldeten sich weitere 20 Personen, um sich auf die (noch gar nicht vorhandene) Warteliste für die Neubauten setzen zu lassen. Diese Diskrepanz zwischen statistischem Wert und kommunaler Erfahrungswelt wirft die Frage auf, ob es sich bei dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Kommunen von den Daten des Statistischen Landesamtes abweichen. In der Regel melden die Kommunen an das Statistische Landesamt ihre Statistiken und diese werden durch einen Faktor bereinigt. Eine allzu große Diskrepanz soll dabei nicht auftreten und ist im Zweifel von der Kommune bei der Landesbehörde zu hinterfragen. → Quelle beachten, hier LSN Daten Die Aussage von S. 12 bezieht sich auf den Landkreis Friesland, es ist ein Mittelwert von allen in Anspruch genommenen Wohnbaulanderweiterungen in Friesland.

genannten Mehr an Wohnfläche um Ferienwohnungen handelt, oder ob hier schlicht ein Fehler vorliegt.	
Interkommunale Abstimmung Ziffer 03 der Ziele und Grundsätze gibt vor, dass benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, ihre Planungen abzustimmen haben (vgl. S. 41, Spalte LROP); für die RROP-Ebene wird dies bezüglich Jever-Schortens und Sande-Schortens vorgegeben, zudem eine Abstimmung mit dem benachbarten Oberzentrum Wilhelmshaven. Auf S. 58 wird dies konkretisiert und zudem auf die Gemeinden Zetel und Bockhom und die Stadt Varel ausgeweitet. Die Gemeinde Bockhorn stimmt ihre Bauleitplanverfahren bereits im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit den Nachbarkommunen Zetel und Varel ab; daher kann aus der gemeinsamen touristischen Vermarktung des Labels „Friesische Wehde“ bzw. dem Bahnanschluss eine funktional enge Verflechtung der Siedlungsstrukturen, die räumlich tatsächlich nicht gegeben ist (zwischen Bockhom und Zetel ist Wald, zwischen Bockhom und Varel ca. 10 Km Entfernung), nicht abgeleitet werden. Die Gemeinde Bockhorn fordert daher die Streichung der entsprechenden Passage der Begründung auf S. 58/59.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanverfahren werden aktuell zu bspw. Windenergie, Siedlungsentwicklung sowie touristischen Maßnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB interkommunal abgestimmt. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum diese positiven Planungen nicht an dieser Stelle erwähnt und in der Begründung dargelegt werden sollen.
Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Das RROP identifiziert im ländlich geprägten Friesland bezüglich der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels einen deutlichen Handlungsbedarf, da aufgrund der „Weitung der Maschen des Versorgungsnetzes“ (S. 87) ein erhöhter Motorisierungsgrad (Verkehrsaufkommen), eine Verschlechterung der Erreichbarkeit des Einzelhandelsangebotes mit dem ÖPNV sowie die Entstehung von unterversorgten Gebieten bzw. Bevölkerungsgruppen zu verzeichnen sei; diese Struktur widerspreche „dem raumordnerischen Ziel einer flächendeckenden, verbrauchernahen, verkehrsvermeidenden Versorgung“ (ebenda). Das RROP fordert daher, dass sich die Einrichtungen zur Deckung des periodischen Bedarfs im gesamten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LROP gibt in Kap 2.1 Ziffer 02 die Wichtigkeit von ÖPNV-Netzen im Zusammenhang mit zentralen Siedlungsgebieten und Siedlungsstrukturen vor. So wird in Ziffer 02 benannt, dass durch die Sicherung und Entwicklung dieser Siedlungsstrukturen die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorgefunktionen gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden kann. Das RROP Friesland bezieht sich auf den genannten Seiten der Begründung insbesondere auf das LROP. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

friesischen Gebiet in fußläufiger Erreichbarkeit zu den Siedlungsgebieten befinden und an integrierten Standorten zu errichten und weiterzuentwickeln sind: Bockhom als Grundzentrum werden hierbei sogar Einzelhandelsgroßprojekte zugestanden, die auf die jeweilige Nachfrage des Ortes abzielen (S. 88). Dabei sind neue Einzelhandelsgroßprojekte nur an städtebaulich integrierten Lagen anzusiedeln und deren Anbindung über den ÖPNV zu gewährleisten. Diese Vorgaben - so begrüßenswert sie in der Theorie auch sind - lassen völlig außer Acht, dass in einer ländlichen Gemeinde wie Bockhorn weder die fußläufige Erreichbarkeit realisiert werden kann, noch die Zuständigkeit gegeben ist, über die Anbindung an den ÖPNV zu entscheiden (und damit gegebenenfalls den motorisierten Verkehr zu reduzieren). Die <i>Ortschaft</i> Bockhom verfügt über die gewünschte Anbindung für Fußgänger und ÖPNV - diese gilt allerdings auch nur für die Einwohner des zentralen Ortes. Für die übrigen Ortschaften im Gemeindegebiet ist Bockhom zu Einkaufszwecken zu Fuß bzw. mit dem ÖPNV kaum bzw. kaum zumutbar zu erreichen; dies gilt bei einem langgezogenen Dorf wie Bockhornerfeld oder Grabstede schon innerhalb des Ortes selbst. Die Vorschläge des RROP, hier durchmobile Verkaufsstellen bzw. Modelle der differenzierten Fahrgastbeförderung (S. 88) Abhilfe zu schaffen, stellen bei der Versorgung der Bürger mit Gutem des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs keine Alternative zum motorisierten Individualverkehr dar.	
Die Empfehlung aus dem RROP, ein städtebauliches Leitbild für die Entwicklung und Funktionsteilung zwischen Kernstadt und Stadtrand zu erarbeiten, geht an den Realitäten in Bockhom vorbei. Mit der entsprechend des „Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Bockhom“ (2013) und der „Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse für die mögliche Entwicklung von Lebensmittelmärkten in Bockhom“ (2017), beide Stadt + Handel, jüngst erfolgten, im Vorfeld im Rahmen der Abfrage zum Moderationsverfahren Ost-Friesland regional abgestimmten Erweiterungen von Aldi, Lidl und Combi in Bockhom hat der Ort Bockhom seine Potenziale weitestgehend ausgeschöpft. Analog zu dem Begriff „Stadtrand“ bereitet eher Sorge, wie bei den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie schon benannt, handelt es sich bei dem städtebaulichen Leitbild um eine Empfehlung. Sofern vorhandene Konzepte, wie ein EHK, Verträglichkeitsgutachten, regionales Entwicklungskonzept, WRVK etc., vorliegen, können diese ebenfalls für die Bedarfsbetrachtung herangezogen werden.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

beschriebenen Problemstellungen (weite Wege / mangelhaftes ÖPNV-Angebot) die Versorgung der Ortschaften mit den Gütern des täglichen Bedarfs nachhaltig, zuverlässig und dauerhaft <i>vor Ort</i> sichergestellt werden kann.	
Anmerkung zur Tabelle 4, S. 89: Nach EHK 2013 (Stadt + Handel, 2013) betrug die Kaufkraftkennziffer 92,3.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend angepasst.
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die <i>bestehenden</i> naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der <i>Vorbehaltsgebiete</i> „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem <i>Vorranggebiet</i> für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als <i>Ziel der Raumordnung</i> gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem	Die Einwanderin beschreibt die Herleitung der Vorrangs- und Vorbehaltsfestlegungen methodisch korrekt. Die Bedenken werden zurückgewiesen, da aus der methodischen Herleitung nicht die richtigen Rechtsfolgen erkannt worden sind. Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf: Grünlandvorranggebiete waren bereits Bestandteile des RROP 2003, sind also keine neue oder zusätzliche Einschränkung. Es ist lediglich die Begrifflichkeit der Vorsorgegebiete zu Gunsten von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Landesraumordnung angepasst worden. Ferner sind aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiete Grünland im Rahmen von Natura 2000, FFH- oder Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten gesichert nunmehr als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, was insbesondere im südlichen Friesland zum Wegfall von Flächen führt. die veränderte Herleitung führt jedoch nicht zu einer Kulissenausweitung Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltsgebiete führt die Methodik zu einem deutlich geringen Flächenumfang durch die Konkretisierung und der Überarbeitung der Kriterien aus dem RROP 2003 auf die aktuell festgestellten tatsächlichen Wertigkeit.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll. Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-) Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzen die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2 04, Satz 2 LROP. Diese sind nach einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.
Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.

Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	
Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrändern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten §13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet - ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann. Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP- Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	
Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von ebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur Raumbedeutung und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 / 120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entflochten
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118 /119).	
Ergänzende Aspekte aus Sicht der Gemeinde Bockhorn 1. Flächenpools Die Überlegung, Flächenpools einzurichten, wird von der Gemeinde Bockhorn grundsätzlich begrüßt, da durch die Bündelung von z. B. Kompensationsmaßnahmen in größeren Flächenzusammenhängen ein größerer ökologischer Mehrwert sowie eine insgesamt verstärkte positive Wirkung für Natur, Arten- und Klimaschutz zu erwarten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Kritisch gesehen wird dagegen die Überlegung, Kompensationsvorhaben im Bereich der funktionalen Entwicklungszone des Biosphärenreservats umzusetzen und dabei auch auf landwirtschaftlich <i>intensiv</i> genutzte Flächen zuzugreifen (S. 134). Gerade in den Marschen und Grodenbereichen befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (aufgrund hohen Ertragspotenzials bzw. besonderer Funktion) die eben auch intensiv genutzt werden. Gerade in einer ländlich und landwirtschaftlich geprägten Region wie dem Landkreis Friesland bzw. konkret der Gemeinde Bockhorn ist es nicht hilfreich, die noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebe unter weiteren Flächendruck zu setzen. Das würde bedeuten, das ökologische Aufwertungspotenzial um den Preis der weiteren Einschränkung und Beschränkung der Landwirtschaft zu erhöhen.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, sollte für sich jede friesische Kommune selbst entscheiden. Der Landkreis Friesland möchte hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit eingreifen und überlässt seinen Kommunen die Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann.
Wald Die Gemeinde Bockhorn verfügt über einen Waldanteil von 8,6 % ihrer Fläche und gehört somit zu einem „waldarmen Gebiet“ (d. h. Waldfläche < als 15 % der Gesamtfläche, S. 142). Damit bewegt sich Bockhorn im Mittelfeld der	Die Planzeichen Vorbehaltsgebiet Wald und Vorbehaltsgebiet zur Vermehrung des Waldanteils müssen einen konkreten Raumbezug haben. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

kreisangehörigen Kommunen, bei denen zudem ein Süd-Nord-Gefälle zu konstatieren ist. Hieraus schließt das RROP auf eine hohe Belastung der Wälder im Landkreis Friesland, da sich hier 2.220 Einwohner 100 ha Wald „teilen“, im Landesschnitt jedoch nur 748 Einwohner. In der Konsequenz soll eine Waldvermehrung bzw. -neubildung erfolgen, die nicht auf bestimmte Teilräume beschränkt sein soll, zumal der Wald „vor Erosion und Überschwemmungen“ schütze und „Boden und Erdreich zusammen“ halte (S. 145).	
So richtig diese Aussage auf den ersten Blick auch ist, so verkennt sie doch, dass es gerade die ebenfalls erwähnten „natürlichen und kulturellen Einflüsse und Gegebenheiten“ sind (S. 143), die Friesland zu einem waldarmen Landkreis machen: So lag das heutige Neustadtgödens vor 400 Jahren noch direkt am Schwarzen Brack bzw. an der Nordseeküste: auch Bäume - Wald - vor oder auf dem Deich oder am Deichfuß tragen gerade nicht zu dessen Festigkeit und Stabilität bei. Es ist somit fraglich, ob eine Waldneubildung, die über Kompensationsmaßnahmen hinausgeht, für den Küstenlandkreis Friesland und seine historisch gewachsene Kulturlandschaft erstrebenswert und erreichbar ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaft Ab S. 137 wird sehr anschaulich beschrieben, welchen dramatischen Wandel die Landwirtschaft im Landkreis Friesland in den letzten Jahrzehnten erfahren hat. Nach dem Motto „Wachsen oder Weichen“ haben viele kleine und mittlere Familienbetriebe vom Voll- in den Nebenerwerb gewechselt oder ganz aufgegeben. Die Tendenz geht zu landwirtschaftlichen Großbetrieben. Dass dies auch Auswirkungen auf die dörfliche Struktur - das „Ortsbild“ - hat, zeigt sich nicht nur im Erscheinungsbild der Ortschaften; auch das Land Niedersachsen hat hier Handlungsbedarf erkannt und investiert z. B. durch Dorferneuerungsmittel in den Erhalt der Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Dörfer, nicht zuletzt, um weiterer Landflucht vorzubeugen. Vor diesem Hintergrund und in Bezug auf die bereits oben erwähnten Ein- und	Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag wurde zusammen mit dem Kreislandvolk und der LWK OL erarbeitet. In allen Workshops und Beteiligungsrunden hat es nie eine Forderung nach einem Vorranggebiet Landwirtschaft gegeben. Zudem schränken sich die betroffenen Landwirte durch die Vorranggebietsausweisung unwiderruflich ein. Eine Trassenplanung, Rohstoffabbau, Windenergieanlage oder eine Straße könne beispielsweise nicht mehr durch ein VRG LW gebaut werden, obwohl der betroffene Landwirt dies gerne realisieren möchte. Zudem sind die Bodenbeschaffenheiten in Norddeutschland nicht von der nötigen Qualität und Quantität, die ein VRG rechtfertigen würden (bspw. Lössboden für Spargelanbau wie in Süddt.) oder installierte Tröpfchenbewässerungssysteme.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Beschränkungen, die die Landwirtschaft zudem hinzunehmen hat, sieht es die Gemeinde Bockhorn als sehr bedauerlich an, dass der Landwirtschaft im RROP lediglich ein „Berücksichtigungsgebot“ (S. 140) eingeräumt wurde, welches lediglich in der Ausweisung von zwei Vorbehaltsgebieten (nicht: Zielen!) seinen Niederschlag findet.	
Generell ist anzumerken, dass der Landwirtschaftliche Fachbeitrag bereits aus dem Jahr 2015 stammt und somit gesetzliche Neuerungen der jüngsten Zeit (z. B. die neue Dünge-VO vom 02.06.2017) und deren zum Teil massiven Auswirkungen auf die Landwirtschaft keine Berücksichtigung finden konnten. Die Gemeinde Bockhorn regt daher an, den Landwirtschaftlichen Fachbeitrag neu aufzulegen.	Der LW-Fachbeitrag wird hinsichtlich der Zahlen, Daten, Fakten aktualisiert.
Rohstoffgewinnung In der Gemeinde Bockhorn sind im Bereich des Neuenburger Waldes Flächen als „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Ton)“ ausgewiesen, die zugleich als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ bzw. als „Vorbehaltsgebiet Wald“ gekennzeichnet sind; somit entsteht hier eine Zielkonkurrenz, auch deshalb, weil es bereits Abbaugenehmigungen gibt. Vorgesehen ist, für die Zeit des Tonabbaus dem Ziel Rohstoffgewinnung den Vorrang einzuräumen und diesen erst nach Abbauende auf die Forstwirtschaft zu verlagern (S. 158/159 und S. 71 UB). Da der Abbau und die Verarbeitung von Ton in der Gemeinde Bockhorn eine lange Tradition hat und zudem von überregionaler Bedeutung ist (vgl. auch S. 155), begrüßt die Gemeinde Bockhorn diese Priorisierung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus Die Entwicklung des Tourismus in Friesland ist unter verschiedenen Zielen und Grundsätzen beordnet. Hierbei sind die Einrichtungen der Gemeinde Bockhorn, die nicht nur der Naherholung dienen, nicht in die Bestandsaufnahme des 1. Entwurfes des RROP aufgenommen. Hierzu zählt neben dem Freibad (30.000 m² Gesamtfläche) mit 1.200 m² Wasserfläche und einem großen Liegewiesen- und Aufenthaltsbereich auch die Einrichtung einer	Freibäder und Liegewiesen sind nicht Raumbedeutsam. Auch in anderen Kommunen wurde diese nicht in der ZD dargestellt (vgl. Schortens, Jever). Das heißt jedoch nicht, dass für den Ort Bockhorn eine Touristische Entwicklung nicht möglich ist!

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Minigolfanlage. Insbesondere die unmittelbare Nähe zum Neuenburger Holz macht diesen Bereich für eine touristische Entwicklung auch in Bockhorn interessant und erste Überlegungen dazu finden bereits statt. Über dieses wurde der Landkreis Friesland auch bereits vorab informiert.	
Durch das auf Seite 43 unter der lfd. Nummer 8 definierte Ziel, dass neue touristische Einrichtungen und Großprojekte nur noch an Standorten mit der Zweckbestimmung Entwicklungsaufgabe Tourismus oder im Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt oder an Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung möglich ist, werden der Gemeinde Bockhorn dauerhaft jegliche Möglichkeiten einer Entwicklung genommen. Weder in der Karte noch in den textlichen Ausführungen wird der Gemeinde Bockhorn einen der vorgenannten Themenbereiche zugewiesen.	Die Gemeinde Bockhorn hat auf die prädikatisierte Anerkennung als Staatlich anerkannter Erholungsort verzichtet. Daher fällt im Vergleich zum RROP 2003 die ZD als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung weg. Die Gemeinde Bockhorn kann sich jedoch trotzdem touristisch entwickeln, auch ohne dieses Planzeichen. Gemeinde Bockhorn werden daher nicht dauerhaft jegliche Möglichkeiten einer Entwicklung genommen.
Da hier aber bereits Infrastruktur von erheblichem Gewicht vorhanden ist, kann, wenn man diese berücksichtigt, nur die Einstufung in einen der notwendigen Themenbereich, zumindest der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, erfolgen - dies gilt besonders, da für die Zukunft im Bereich des Schwimmbades erhebliche Investitionen geplant sind, um das Schwimmbad auch weiterhin attraktiv halten zu können.	Falls eine Darstellung als „E-Standort“ wieder gewünscht ist, sollte jedoch die Anerkennung als Staatlich anerkannter Erholungsort wieder erfolgen. Das Schwimmbad kann auch ohne das Planzeichen attraktiv gestaltet werden. Dies liegt allein in der Handlungsfähigkeit der Kommune Bockhorn.
Auch die Festlegung dieses Themenbereiches als Ziel muss durchaus kritisch betrachtet werden. Eine Ausweisung als Grundsatz sollte hier ausreichen, weil vor dem Hintergrund der schnell wechselnden Anforderungen des Tourismus an die kommunale Planung schnelle Entscheidungen zu treffen sind, um von der Entwicklung nicht abgeschnitten zu werden. Ein weiterer und tiefer Einschnitt in die Planungshoheit der Gemeinde Bockhorn kann so nicht hingenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt jedoch kein tiefer Einschnitt in die Planungshoheit der Gemeinde Bockhorn durch die ZD des RROP oder die Begründung.
Da aber, wie oben bereits erwähnt, weder die touristisch vorhandene Infrastruktur, noch die Ausrichtung der Gemeinde Bockhorn im Bereich des Fahrradtourismus, für den die Friesische Wehde weit über die Grenzen des Landkreises Friesland hinaus bekannt ist, in die Bestandsaufnahme zum 1.	Die Fahrradwege und der für die friesische Wehde bedeutsame Neuenburger Urwald ist im RROP berücksichtigt worden. Ein Verweis auf das Knotenpunktsystem (Friesland weit und Neuenburger Urwald) kann unter Kap. 4.1 erfolgen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Entwurf des RROP Eingang gefunden haben, muss hier im Rahmen einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse eine Änderung zu Gunsten der Gemeinde Bockhorn erfolgen.	
Es wird erwartet, dass die Aussagen auf Seite 174 bezogen auf diese Äußerungen angepasst und die Tabelle um Freibad, Minigolf und Swingolfanlage (Klosterhof zu Jührden) ergänzt werden.	Die Naherholungsgebiete auf S. 174 beziehen sich auf die langfristige Sicherung von der Erholungsfunktion von Natur und Landschaft sowie touristischer Nutzung. Infrastrukturbezogene touristische Angebote werden durch diese Tabelle nicht abgedeckt.
Des Weiteren wird gefordert, dass die Gemeinde Bockhorn als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen wird, um auch weiterhin neue touristische Einrichtungen in Bockhorn planen und entwickeln zu können.	Touristische Einrichtungen können weiterhin in Bockhorn geplant und entwickelt werden – auch ohne das Planzeichen. So steht in der Begründung auf S. 61, dass „Tourismus (...) grundsätzlich in allen Teilen des Planungsraumes möglich (ist)“. Die Vergabe des Planzeichens Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus kann nicht erfolgen, da die Planzeichen spezifischen Anforderungen nicht erfüllt sind. Zudem ist die durchschnittliche Übernachtungszahl der Besucher und Bockhorn nicht mehr in der Tourismusstatistik enthalten, die ebenfalls maßgebend für die Vergabe des Planzeichens mit ist.
Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Das RROP fordert, dass bei der Nutzung von Badeseen durch Tourismus, Sportfischerei oder Sportschiffahrt Gewässerbelastungen (z. B. durch Benzin- oder Ölaustritt) von den Erholungssuchenden zu prüfen sei; diese hätten ggf. Gegenmaßnahmen einzuleiten (S. 186). Es ist anzunehmen, dass der durchschnittliche Erholungssuchende nicht die erforderlichen Kompetenzen aufweist, um Gewässerbelastungen über das rein Optische hinaus überhaupt zu erkennen, geschweigen denn zu prüfen. Mögliche Meldungen an Betreiber, Eigentümer bzw. die Gemeinde oder die Feuerwehr sind im Rahmen zivilcouragierten Handelns ausreichend und auch zumutbar. Das gilt erst recht für die Einleitung von Gegenmaßnahmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Aussage, die Zahl der Kleinkläranlagen werde sich aufgrund weiterer Anschlüsse an das Abwassernetz in den nächsten Jahren weiter reduzieren,	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

ist nicht falsch, lässt aber außer Acht, dass dies aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur für ganze Ortschaften, keinesfalls aber für vereinzelte Anschlüsse realisiert werden kann: In aller Regel ist das Legen einer Druckrohrleitung erforderlich, was mit immensem finanziellen Aufwand verbunden ist und die Frage nach Beiträgen und der Kostenverteilung aufwirft. Zudem müsste geklärt werden, wie mit den unterschiedlichen Laufzeiten bzw. Genehmigungszeiträumen für die Einleitungserlaubnisse der Kleinkläranlagen umzugehen wäre; ein zeitnaher Anschlusszwang an die zentrale Abwasserversorgung bei neu vorliegender, längerfristig geltender Einleitungserlaubnis wäre nicht zu kommunizieren.	
Zurzeit ist der Bereich südlich der Ortschaft Bockhorn NICHT an die zentrale Abwasserversorgung angeschlossen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Begrüßt werden die Vorschläge zur Wassereinsparung, auch wenn diese in den Privathaushalten von kommunaler Seite nur angeregt, nicht vorgeschrieben, werden können. Beim Ausnutzen der Potenziale von Regenwasser muss erwähnt werden, dass dieses z.B. für die Toilettenspülung nicht verwendet werden darf. Zudem sollte - nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen im Sommer 2018 - auch auf den sparsamen Umgang mit Brunnenwasser hingewiesen werden.	Die Anregung wird in die Begründung integriert. Der Text wird überarbeitet.
Auch in diesem Kapitel wird - im Kontext der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung - auf die „gute landwirtschaftliche Praxis“ verwiesen (S. 185 bzw. siehe auch gemeindlichen Aspekt Nr. 5 zu Kapitel 3). Auch in diesem Zusammenhang ist nicht klar geworden, was hiermit konkret gemeint ist.	Gute landwirtschaftliche Praxis (GLP) bezeichnet die Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft, insbesondere für die Landnutzung und die Tierhaltung. Laut EU ist gute landwirtschaftliche Praxis der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, die ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, jedoch gesetzlich verankert ist die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft in § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und in § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Begriff GLP wird konkretisiert in nationalem und internationalem landwirtschaftlichem Recht, zum Beispiel in Gesetzen und Verordnungen aus dem pflanzlichen Bereich (z. B. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutzgesetz), zur

	Tierhaltung (z. B. Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Viehverkehrsverordnung) und zur Lebensmittelsicherheit (z. B. Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO, 2003) definiert Gute landwirtschaftliche Praxis folgendermaßen: “Broadly defined, GAP applies available knowledge to addressing environmental, economic and social sustainability for on-farm production and post-production processes resulting in safe and healthy food and non-food agricultural products.” GLP umfasst u. a. Aspekte zur Lebensmittelsicherheit sowie zum Umwelt- und Tierschutz. Die gute landwirtschaftliche Praxis legt einen Rahmen fest für die ökonomisch effiziente Produktion von qualitativ hochwertigen sowie sicheren Lebensmitteln, bei gleichzeitiger Berücksichtigung umweltrelevanter Aspekte der landwirtschaftlichen Produktion. Ziel ist eine nachhaltige Produktion von sicheren und gesunden Lebensmitteln. Wichtige Inhalte der guten landwirtschaftlichen Praxis sind: • ausgewogene und artgerechte Tierhaltung • Dokumentation der Produktionsweise, insbes. im Pflanzenbau (z. B. Ackerschlagkarteien), in der Tierhaltung (z. B. Arzneimiteinsatz) und zur Lebensmittelsicherheit (z. B. Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit) • Düngung und Pflanzenschutz nach den Prinzipien des integrierten, umweltgerechten Anbaus • Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit • standortangepasste Bewirtschaftung Schutz von Biotopen Schutz des Grünlandes • Eine Fußnote zu der Definition wird in der Begründung ergänzt.
--	---

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik ÖPNV

Das RROP nennt als Ziel des ÖPNV in Friesland, die Anbindung der Gemeindezentren in den Ortsteilen, zwischen den Gemeinden / Zentralen Orten, der Mittelzentren untereinander, der Grundzentren an die Mittelzentren Jever und Varel sowie der Mittelzentren Jever und Varel an die Oberzentren Oldenburg und Wilhelmshaven sicherzustellen (S. 206). Zugleich identifiziert das RROP als „Rückgrat des ÖPNV im Landkreis Friesland“ die Schülerbeförderung und erkennt „im Bereich des Berufs- und Freizeitverkehrs Defizite im Fahrplanangebot“ (S. 208): Auch wenn die Zahl der Fahrten nach Wilhelmshaven deutlich geringer sei als nach Varel, sei diese dennoch ausreichend, schließlich seien in Varel alle wichtigen Versorgungsstrukturen vorhanden (vgl. S. 209). Zudem erfolgt auch in diesem Kontext wieder der Hinweis auf die gewünschte Kopplung von konzentrierter Siedlungsstruktur und Anbindung an den ÖPNV, der im Landkreis durch den Nahverkehrsplan Friesland festgelegt wird. Aus Sicht der Gemeinde Bockhom ist der Ausbau des ÖPNV absolut wünschenswert. Dieser muss sich dabei allerdings an den gewachsenen dörflichen Strukturen orientieren - und nicht umgekehrt. Natürlich können Synergieeffekte generiert werden, wenn eine konzentrierte Siedlungsentwicklung vorliegt und diese an das nächste Grund- bzw. Mittel- (oder gar Ober-)zentrum angebunden werden soll; diese sind allerdings eher in den urbanen Ballungsgebieten (Ruhrgebiet, Rhein-Main...) realisierbar, in denen auch ein nennenswerter Teil des täglichen Berufsverkehrs durch ÖPNV-Angebote bedient werden kann. Dies ist in der Gemeinde Bockhom nicht der Fall: Ein Großteil des Verkehrs beruht eben nicht allein auf der Schülerbeförderung und Fahrten zum Erreichen von „Versorgungsstrukturen“ (Einkäufe; Arzt) sondern auf Berufsverkehr. Insofern hilft der Verweis auf das gut erreichbare Angebot der Stadt Varel nicht weiter, wenn die Arbeitsstelle in Wilhelmshaven erreicht werden muss.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Die Zuständigkeit, hier steuernd einzugreifen, liegt ausschließlich beim Landkreis Friesland. Es ist nicht seriös, den Gemeinden im RROP Wünsche vorzutragen bzw. Ziele vorzugeben, deren Umsetzung sich komplett dem kommunalen Einflussbereich entzieht. Schlussendlich auf Nischenangebote (NachtEule, Bürgerbus..., S. 211) zu verweisen, stellt keine Lösung dar und wird den im RROP zu Recht angesprochenen Themen Reduzierung der Verkehrsströme und Klimaschutz insofern nicht annähernd gerecht.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fahrradverkehr Die Absicht, das Radwegenetz im Landkreis Friesland in Kooperation mit den Städten und Gemeinden weiterzuentwickeln und auszubauen (S. 212) wird von der Gemeinde Bockhorn ausdrücklich begrüßt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Energie Biomasse Das RROP nennt als eines der Potenziale für die Energiegewinnung aufgrund der spezifischen Strukturen der Region den Anbau von Biomasse durch die Landwirtschaft für die Erzeugung regenerativer Treibstoffe (S. 243). Bei einem Grünlandanteil von 65% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Stand 2015, S. 138) und einem Anteil von 36 % Mais an der Ackerfläche (und somit nur 12 % an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche) ist fraglich, ob hier ein Potenzial vorliegt (denkbar wäre, den Anteil der Biomasse für die Erzeugung von Treibstoffen über den zusätzlichen Anbau von Zuckerrüben und Ölfrüchten (Raps) zu erhöhen). Wie bereits der hohe Grünlandanteil zeigt, ist allerdings eher die Weidewirtschaft regionsspezifisch und in der Region traditionell beheimatet; es ist davon auszugehen, dass der geerntete Mais daher als Energielieferant für das Milchvieh dient und daher verfüttert wird. Auch die seit 2012 stagnierende Anzahl der Biogasanlagen im Landkreis stützt diese Annahme. Außerdem ist aufgrund der peripheren Lage bzw. der weiten Wege innerhalb des Landkreises Friesland fraglich, ob ein Ausbau der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Biomasse mit den damit verbundenen Monokulturen und den (oftmals kritisierten!) Silage- und Gülletransporten tatsächlich wünschenswert ist.	
Energieeinsparung im privaten Bereich Zu Recht weist das RROP auf die enormen Energieeinsparpotenziale durch z. B. Dämmung oder den Einsatz von Solarmodulen im Bereich der Privathaushalte hin (S. 243). Fraglich ist, ob diese – wie vorgeschlagen - durch die Bauleitplanung erreicht werden können; für neue Baugebiete mag dies zutreffen, bei Änderungen im Bestand liegt allerdings die Entscheidung, ob energieeinsparende (und auf den Blick zunächst Mehrkosten verursachende) Maßnahmen vorgenommen werden sollen, ausschließlich beim Eigentümer.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Windenergie Die Gemeinde Bockhorn begrüßt die Ausweisung bzw. Bestätigung eines Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich Hiddels sowie Aussage, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle verbunden ist (S. 247), sondern den Kommunen - und somit auch der Gemeinde Bockhorn - vielmehr freigestellt ist, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen festzulegen (S. 244/245) - sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen; auf den hierin enthaltenen Widerspruch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Marschlandschaften wurde bereits oben unter 3. verwiesen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel WEA wird grundlegend überarbeitet. Es werden neue VRG WEA nach Überprüfung der kommunalen Bauleitplanungen ggf. ebenfalls übernommen. Zudem wird auf das Repoweringpotenzial bestehender Windparks eingegangen werden.
Trassennetz Die Landkreise Wittmund und Friesland haben zusammen mit der Stadt Wilhelmshaven ein Trassenkonzept erstellt, in dem die vorhandenen Trassen erfasst und unter Zuhilfenahme einer Risikoanalyse mögliche (zukünftige) Trassenkorridore ermittelt wurden. Für diese Analyse wurden harte und weiche Tabukriterien zugrunde gelegt, die dem RROP auf den Seiten 256 -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Trassenkonzept auf S. 256-259 wurden nur harte Kriterien genommen, um besonders ungeeignete Flächen für eine zukünftige Trassenentwicklung zu identifizieren. Die aktuelle Rechtsprechung wurde sofern möglich zur Fertigstellung des Trassenkonzeptes berücksichtigt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

259 zu entnehmen sind. Allerdings ist nicht klar, ob diese Zuordnung zu harten und weichen Tabukriterien auf Dauer gerichtsfest sein kann; im Bereich der Windenergie führte dies bereits zu entsprechenden Urteilen.	
Die Gemeinde Bockhorn weist im Bereich Bockhornerfeld in Richtung Conneforde die sogenannte „Flaschenhalssituation“ auf; diese soll zwar als Option für weitere Nutzung offengehalten werden (S. 261), allerdings wurde hier kein Vorranggebiet (Leitungs)Korridor festgelegt. Darüber hinaus begrüßt die Gemeinde Bockhorn die neben der Risikoanalyse formulierten Leitziele zu den Trassenkorridoren, besonders das Bündelungsgebot.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Südlich von Bockhornerfeld wird der Trassenkorridor T 6 als Übergabepunkt zum Ammerland und dem Umspannwerk Conneforde in der ZD dargestellt und festgelegt.
Sonstige Standort- und Flächenanforderungen -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

55 - Stadt Varel	RROP-E 2018
Die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3) die auf Bedenken stoßen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, Ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden.	
Gemeinsame Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur: Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt. Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können. Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.	Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie wird im Rahmen der Gesetze eingeschränkt (Art. 28 Abs. 2 GG). Die Einschränkungen erfolgen durch das ROG, NROG, den Rechtsverordnungen (LROP; RROP) und insbesondere unmittelbar durch das BauGB. Unmittelbar umzusetzen sind auch die Leitvorstellungen der Raumordnung aus dem ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 ROG: <i>Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“</i> Neben dieser bundesgesetzlichen Maßgabe ist die Zuständigkeit auch nach Landesrecht gegeben: Nach § 20 NROG ist den Landkreisen die Trägerschaft für die Regionalplanung übertragen worden und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LROP, hier das Kapitel 2.1 Ziffern 01 – 05 LROP, in den RROP umzusetzen.

	Die Ziele und Grundsätze des RROP greifen auch nicht zu tief ein, so dass der Gemeinde keine Gestaltungsmöglichkeit bleibt. Vielmehr treffen die Regelungen des Siedlungsmodells keine abschließenden Entscheidungen über Zeitpunkt, Art, Maß und Standort der tatsächlich in Bauleitplänen verfassten Entwicklungsabsichten; hier verbleibt den Kommunen ausreichend Gestaltungsfreiheit. Es erfolgen explizit keine eigenen quantitativen Festsetzungen für die jeweilige kommunale Entwicklung. Vielmehr sind abschließende Aussagen zum Verfahren für die Erweiterung der Siedlungskörper sowie zu möglichen Ausnahmen von den Anforderungen des Siedlungsmodells getroffen. Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Entwicklungsziele in Form der FNP übernommen und die Kommunen frühzeitig und umfangreich am Verfahren beteiligt. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt dann doch, dass leichter Bereiche in Ortsrandlagen den Potenzialflächen Innerorts vorgezogen wurden. Auch ist bei einigen friesischen Kommunen nicht erkennbar, dass sie sich mit der demographischen Struktur, den Entwicklungstendenzen und den unterschiedlichen Wohnformen auseinandersetzen. Sozio-demographische Diskussionen sind ebenfalls in den letzten 3 Jahren aufgekommen, sodass nicht erkennbar ist, dass diese Gegebenheiten in die aktuelle BLP einbezogen werden. Mit der Festsetzung des Siedlungsmodells in Form von Zielen <u>und</u> ergänzenden Grundsätzen gestaltet die UPB die bisherige Verwaltungspraxis aus und bindet sich somit selbst und macht Entscheidungen vorsehbar. Dem Hinweis wird nicht gefolgt.
Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten. Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der	Der Hinweis auf die benachbarten Landkreise wird zur Kenntnis genommen. Zwar sind beide Landkreise ländlich geprägt, jedoch sowohl von Fläche als auch Einwohnerdichte komplett differenziert zu betrachten. Genau diese Faktoren sind in der aktuellen BLP der Kommunen nicht erkennbar integriert, sodass die Anwendung des Siedlungsmodells erst recht sinnvoll erscheint. Die Basis für das Siedlungsmodell stellen die kommunalen FNP dar. Somit sind die gewachsenen Siedlungsstrukturen und Ergebnisse der städtebaulichen Planungen und Standortentscheidungen der sozialen Infrastruktur ausreichend berücksichtigt –

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Siedlungsentwicklung widerspricht oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.	zudem wird so der aktuelle IST-Zustand dargestellt. Historische Strukturen sind daher vollständig 1:1 übernommen worden. Die Belange von Ortschaften ohne Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet oder W-Standort können im Rahmen der Eigenentwicklung in Kombination mit 2.1 08 berücksichtigt werden
Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger. Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.	Im Siedlungsmodell sind die bestehenden städtebaulichen Entscheidungen der Gemeinden berücksichtigt. Darüber hinaus werden einzelne Schwerpunkte von Teilentwicklungen lediglich in die Abhängigkeit der ermittelten Bedarfe gestellt. Es ist darüber hinaus unrealistisch, dass völlig neu + grundlegend andere Strukturen entwickelt werden sollen. Sie sind jedenfalls nicht bekannt. Im Siedlungsmodell sind alle aktuellen Gegebenheiten als IST-Situation durch die rechtskräftigen FNPs aufgenommen. Alle weiteren zukünftigen Entwicklungen können von den Städten und Gemeinden nach wie vor geplant und entwickelt werden. Dabei sind nun die tatsächlichen Bedarfe und Nachfragewünsche sowie die Änderungen in der Altersstruktur in Verbindung zur siedlungspolitischen Entscheidungen zu stellen und auf ihre Flächengröße abzustellen. Demnach sollen die Städte und Gemeinden ihrer Planungshoheit explizit nachkommen, diese Faktoren jedoch in die Betrachtung, die nach BauGB § 1 Abs. 5 S. 2 und 3; § 1 Abs. 6 Nr. 4; § 1a Abs. 2 bereits heute schon erfolgen muss, mit einstellen und überprüfen. Die in der Stellungnahme der Stadt Jever benannten „Vorlieben der Menschen“ sind im Siedlungsmodell anhand der Standortfaktoren berücksichtigt worden. Dazu sind i.d.R. harte und Lage bezogene Standortfaktoren verwendet worden, da weiche Standortfaktoren wie beispielsweise Qualität des Wohnumfelds oder Erholungsfunktion eher subjektiv wahrgenommen werden. Einzelne Standortentscheidungen privater Haushalte unterliegen außerdem nicht dem RROP. Zu „eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger“ ist zu sagen, dass dieses Argument einen Widerspruch innerhalb der Stellungnahme selbst wiedergibt. So

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

	wird auf Seite 2 der Stellungnahme genannt, dass der „grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, [...] von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt wird.
So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.	Sachverhalt richtig erläutert, das Modell ist zweistufig angelegt. Es ist die Konkretisierung der in ROG und BauGB gesetzlichen Ziele des Vorrangs der Innenentwicklung.
Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer.	Das Anlegen einer Baulücken- oder Leerstandkatasters erleichtert diese Arbeit und bietet zudem einen guten Überblick. Es wird an dieser Stelle unterstellt, in den Bodenmarkt einzugreifen. Da die FNP als Grundlage des Siedlungsmodells genommen wurden, tut das Siedlungsmodell gerade dieses nicht. Es bestehen auch weder in der ZD noch in der VO Einschränkungen, die keine Alternativen zulassen. Die später in der Stellungnahme vorgeschlagenen Puffer um die Siedlungsränder würden genau eine Einmischung den Bodenmarkt und die Bodenrichtwerte bedeuten. Die Feststellung („die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen...“) ist richtig. Dies findet aber in der Bedarfsbetrachtung Berücksichtigung. Eine generell fehlende Mobilisierbarkeit ist aber ebenso falsch, sodass durch Baulückenkataster eine objektive Bewertung erfolgen kann.
Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt	Den Bedenken werden nicht gefolgt. Es besteht weder in der ZD oder VO ein Ausschlussprinzip nach faktisch. Die Gemeinden können ihre ZSG+W-Standorte bedarfsgerecht weiterentwickeln. Eine künstliche Verknappung ist damit ausgeschlossen und damit die bodenmarktlichen Auswirkungen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen.	Die deutliche Senkung der jährlichen Neuinanspruchnahme von Landschaftsfläche für Siedlungs-, Gewerbe und Verkehrszwecke ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Trotz Schaffung entsprechender planungsrechtlicher Grundsätze und Instrumente ist die Umsetzung komplexer als erwartet und die Nachfrage nach neuen Wohn- und Gewerbeflächen nach wie vor hoch. Das betrifft sowohl prosperierende Regionen mit einer positiven Bevölkerungsentwicklung, aber auch eher stagnierende Regionen, in denen Anreize für Ansässige oder Zuzugswillige geschaffen werden sollen.
Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können. Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.	Diese Entwicklung wird durch veränderte Lebens-, Arbeits und Verkehrsformen sowie steigende Ansprüche an Wohnen und Arbeiten verstärkt und kann auch zu einer Auflösung und funktionalen Entmischung bisher noch kompakter Ortsstrukturen, Verkehrswachstum und damit verbundener Schadstoffbelastung sowie zu Verlusten und Beeinträchtigungen der Kulturlandschaft führen. Die Gründe des Abweichens vom im Bauplanungsrecht verankerten Grundsatz der Innenentwicklung sind meist ein fehlender Zugriff auf Innenentwicklungspotentialflächen, höhere Grundstückskosten, die vorhandene Bebauung oder auch abweichende Ansprüche der Kommune, der Grundeigentümer und der potentiellen Nutzer.
Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetzes nicht vorgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Ausgestaltung ist jedoch nicht verwehrt. Es wird zugestimmt, dass es heute schon Aufgabe jeder Kommune ist, sich mit der Bedarfsermittlung auseinander zu setzen. Gerade weil es heute schon zu dem Aufgabenbereich gehört, wird das Verfahren nach dem Siedlungsmodell nicht als neue oder zusätzliche Belastung eingestuft, da dieses bereits heute schon gängige Praxis ist.
Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer Bedarfsbetrachtung die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S.41 bereits von einem Bedarfsnachweis die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter	Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie ein Baulückenkataster führt oder die erfolgte Prüfung der Möglichkeiten der Innenentwicklung mit anderen Verfahren nachvollziehbar belegt. Pauschal eine fehlende Mobilisierbarkeit anzunehmen, ist gleichfalls unrichtig.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt, andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden. Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte.	
Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.	Begründung s.o.: es wird nicht gesehen, dass für ein solches Kataster Ressourcen an ungeeigneten Stellen gebunden werden. Einer Stadtverwaltung sollte es daran liegen, über den aktuellen Leer- und Baulückenstand zu verfügen. Auch mit geringem Aufwand und finanziellen Mitteln ist die Einrichtung eines solchen Katasters möglich. Außerdem hat im Schreiben vom 29.11.18 bzw. 07.12.18 an die Stadt Varel die untere Landesplanungsbehörde alternative und automatisierte Verfahren vorgestellt. Dieses Schreiben wurde allen Kommunen zur Verfügung gestellt.
Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.	Die Handlungsfelder der Kommunen liegen im Wesentlichen in der Bauleitplanung. Welche Strategien, welche rechtlichen oder informelle Instrumente jeweils angemessen sind, hängt vor allem von den jeweiligen planerischen kommunalen Zielen ab. Gerade um die gewünschte städtebauliche Entwicklung des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Stadt oder Gemeinde entsprechend voran zu bringen, bedarf es einer örtlichen Betrachtungsschärfe und differenzierte Kennzahlen, die in eine Bedarfsbetrachtung eingehen, sodass die Betrachtung nicht Landkreis weit sondern Stadt- bzw. Gemeindeschärf erfolgen kann. Eine ortsteilbezogene Aufzählung erfolgt bezogen auf Eigenentwicklung beispielhaft in der Begründung auf S.56.
Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur	Die Berücksichtigung von örtlichen Besonderheiten ist die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanungen. Dies gilt gleichermaßen für die Entwicklung einer angemessenen Dichte für die jeweilige städtebauliche Situation.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.	
Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).	Die Kriterien des Siedlungsmodells ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungsstand und der Versorgung mit Daseinsvorsorgeeinrichtungen. Die Anbindung ÖPNV erfolgt nicht allein durch die ZOBs, sondern auch über die Bahnhöfe, d.h. den SPNV und Fähranleger. Diese Kriterien gehen über den normalen „Bus- und Schülerverkehr“ hinaus. Siehe Kap. 4.1.3 mit ÖPNV Entwicklung, Es wurde zudem der Standort unabhängig vom heutigen oder künftigen Angebot betrachtet. Die Standorte wurden von den Gemeinden bestimmt.
Aber auch Aspekte wie z.B. die fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen.	Fußläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren wird zur Sicherstellung der Mannschaftsstärke in der benötigten Einsatzvorbereitungszeit eingesetzt. Eine Siedlungsentwicklung gerade auch im Umfeld der Feuerwehr-Standorte ermöglicht kurze Einsatzzeiten. Die Standorte der Feuerwehren sind damit nicht abschließend festgelegt.
Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinsame Stellungnahme zu Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
Seitenzahlen beziehen sich - soweit nicht anders gekennzeichnet - auf den 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2018 (RROP 2018); sonstige Seitenzahlen beziehen sich entweder auf den Umweltbericht (UB), auf das Regionale Raumordnungsprogramm 2003 (RROP 2003) oder auf den Landschaftsrahmenplan von 1996 (LRP) bzw. seine Fortschreibung 2017 (LRP 2017)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche	Die Einwanderin beschreibt die Herleitung der Vorrangs- und Vorbehaltsfestlegungen methodisch korrekt. Die Bedenken werden

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB). Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (= Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.	zurückgewiesen, da aus der methodischen Herleitung nicht die richtigen Rechtsfolgen erkannt worden sind. Genau diese Herleitung wurde angewandt, es kommt jedoch nicht zur Verschärfung gegenüber dem Vorentwurf: Grünlandvorranggebiete waren bereits Bestandteile des RROP 2003, sind also keine neue oder zusätzliche Einschränkung. Es ist lediglich die Begrifflichkeit der Vorsorgegebiete zu Gunsten von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Landesraumordnung angepasst worden. Ferner sind aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeiten im RROP 2003 ausgewiesene Vorranggebiete Grünland im Rahmen von Natura 2000, FFH- oder Landschaftsschutz- bzw. Naturschutzgebieten gesichert nunmehr als Vorranggebiete für Natur und Landschaft darzustellen, was insbesondere im südlichen Friesland zum Wegfall von Flächen führt. die veränderte Herleitung führt jedoch nicht zu einer Kulissenausweitung Gegenüber der durch den LRP vorgeschlagenen Gebietskulisse für Grünlandvorrang und –vorbehaltsgebiete führt die Methodik zu einem deutlich geringen Flächenumfang durch die Konkretisierung und der Überarbeitung der Kriterien aus dem RROP 2003 auf die aktuell festgestellten tatsächlichen Wertigkeit. Die Kriterien von 2003 sind überarbeitet worden, der Kerninhalt ist der gleiche: Schwerpunkte sind der Erhalt von gefährdeten und seltenen Tierarten (insbesondere Wiesenvögel, Artenschutz), Entwicklung von Feuchtgrünland an Fluss- und Bachläufen mit Gewässerschutz, ausgewogenes Verhältnis von Acker- und Grünland mit Hinblick auf die Bodenfunktionen sowie Klimaschutz (Wasseraufnahmefähigkeit und mineralische Zusammensetzung der Böden).
Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der	Die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und – entwicklung dienen zugleich als Habitatkorridore und vernetzten die bestehenden anderen naturschutzfachlichen Festsetzungen nach 3.1.2 04, Satz 2 LROP. Diese sind nach

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll. Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.	einem LROP-Ziel zu ermitteln und festzulegen und sind somit die räumliche Konkretisierung von landesplanerischen Vorgaben. Einschränkungen für die Landwirtschaft ergeben sich nicht über andere Regelungsbereiche hinaus.
Biosphärenreservat Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.	Ob die Entwicklung größerer Teile des Landkreises mit dem Ziel einer internationalen Anerkennung als UNESCO- Biosphärenreservat als Entwicklungszone eine Option ist, ist den Städten und Gemeinden im Landkreis weiterhin frei überlassen. Der Landkreis Friesland beschneidet hierbei nicht in die kommunale Planungshoheit und überlässt seinen Kommunen die abschließende Entscheidung. Dem Vorschlag wird daher nicht gefolgt. Auf S. 131f. werden Möglichkeiten genannt, wie eine solche Entwicklungszone aussehen kann. Unter Kap. 3.1.4 01 Ziffer 01 wird als Ziel der RO zudem benannt, dass eine solche Entwicklungszone des Biosphärenreservats nur im Einklang mit den anderen Nutzungsansprüchen im Landkreis erfolgen kann. Der Anregung wird gefolgt. Der Absatz wird entsprechend überarbeitet und es erfolgt eine dahingehende Klarstellung.
Fehlende Pufferzonen Der zeichnerischen Darstellung ist - selbst bei deutlicher Vergrößerung - nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrändern vorgesehen sind. Vielmehr	Die zeichnerische Darstellung ist im Maßstab 1:50.000 zu lesen. Pufferzonen sind für diese Bereiche an den Orts- und Siedlungsrändern nicht vorgesehen, da 1) in das Bodenpreisgefüge eingegriffen würde und für Investoren und Eigentümer spekulative Gegebenheiten durch die Darstellung solcher Pufferzonen in der ZD entstehen würden. 2) Man würde zudem in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da man Bereiche vorschreibt, die über die aktuelle FNP-Darstellung

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.	hinausgehen, die zu entwickeln sind. 3) Sind Pufferzonen als „weiße Bereiche“, d.h. ohne andere Vorrang- und Vorbehaltsdarstellung um die Orts- und Siedlungsränder dargestellt, so verstößt dies gegen das jeweilige anderweilige Ziel oder Grundsatz der RO. Ist beispielsweise normal ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dort dargestellt, so kann dieses nicht einfach zurück genommen werden. Es muss raumordnerisch hinreichend begründet und mit Details belegt werden, warum gerade diese Fläche nicht als Ziel oder Grundsatz im RROP dargestellt wird.
Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber - wenn auch zeitlich befristet – ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.	Arrondierungen von Flächen am Siedlungsrand werden auf S. 56 extra benannt. So kann eine Bedarfsbetrachtung entfallen, wenn die Änderung oder Ergänzung des bestehenden BPlans mit Ziel der Nachverdichtung innerhalb eines bestehenden Siedlungsgebietes erfolgt und im Sinne von §13 a und b zu verstehen ist. Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, d.h. zu Gunsten einer anderen Entwicklung zurückgestellt werden.
Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann. Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der	Das Kapitel 4.2 wird für den Bereich Windenergie grundlegend neu überarbeitet werden. Die Formulierung auf S. 127f wird redaktionell überarbeitet, so dass sie im richtigen Kontext steht.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.	
Vorranggebiet Biotopverbund Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.	Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Generalisierung der zeichnerischen Darstellung erfolgt lediglich dazu, eine im Maßstab 1:50.000 lesbare und eindeutige Plandarstellung zu erreichen. Splitterstücke sind in diesem Sinne jedenfalls nur Flächen, die durch die technische/zeichnerische Verschneidung von Gebietsgrenzen entstehen und für die eine eindeutige Zuordnung erfolgen muss. Sie sind im Flächenumfang sehr deutlich unter der Schwelle zur Raumbearbeitung und umfassen fast ausschließlich nur wenige Quadratmeter einzelner Flurstücke. Ferner ist die Methodik für alle Belange, also auch der aufgeführten, gleich angewendet worden, so dass keine einseitige Bevorzugung eines raumordnerischen Belanges erfolgen kann.
Grünlandbewirtschaftung Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitergehende Konflikte sind nicht zu erwarten bzw. abschließend entflochten

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 /120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.	
Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).	Das Planzeichen Vorsorgegebiet Grünland... ist veraltet. Zudem wurde sich am aktuellen LRP orientiert, der die Datengrundlage mit den aktuellen Zählungen darstellt. Aufgrund dessen hat sich die Abgrenzung des VBG geändert.
Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118/119).	Die Anregung steht im Widerspruch zu den obigen Ausführungen zur Festlegung von Vorranggebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und wird deshalb nicht weiter verfolgt.
Zu Kap. 2.1 - Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Die Siedlungsentwicklung hat gemäß RROP künftig nach dem vom Landkreis vorgesehenen Siedlungsflächenmodell zu erfolgen (s. RROP Kapitel 2.1, Ziel 02, S. 39). Zielsetzung des Landkreises ist hierbei v.a. eine sparsame	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Flächenentwicklung. Nach dem Modell kann eine Siedlungsentwicklung im Zentralen Siedlungsgebiet ohne Einschränkung erfolgen. Das Zentrale Siedlungsgebiet umfasst für Varel die Ortsteile Varel-Stadt, Langendamm, Dangastermoor, Büppel, Varel Hafen und Obenstrohe. Die Ortsteile Winkelsheide und Rosenberg sind darüber hinaus als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im RROP festgelegt. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung sind die im Flächennutzungsplan (FNP) gesicherten Flächen auszunutzen, bevor neue, außerhalb des Zentralen Siedlungsgebiets ausgewiesen werden können. Für darüber hinausgehende Flächenausweisungen, ist der Bedarf zu betrachten und dem Landkreis in abgestimmter Form nachzuweisen. Für Gewerbe erfolgt der Bedarfsnachweis in vereinfachter Form.	
In kleineren Ortschaften außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes ist nur noch Eigenentwicklung möglich. Hiervon betroffen sind z.B. Dangast, Altjührden, Streek, Winkelsheide und Neuenwege.	Eine Wohnentwicklung ist auch in diesen Ortsteilen möglich, es muss jedoch gem. Bedarfsbetrachtung-Siedlungsmodell erst am zentralen Siedlungsgebiet sowie an den „W-Standorten“ die Potenziale ausgeschöpft sein oder in der Betrachtung dargelegt sein, dass keine Flächen verfügbar sind. Wird die gestiegene Nachfrage bzw. der Bedarf nachgewiesen, so ist auch in diesen Ortsteilen Siedlungsentwicklung möglich. Das ist der Vorteil an dem dynamischen Siedlungsmodell-System.
Zu diesem Siedlungsflächenmodell gab es bereits einen Austausch der Stadt Varel mit dem Landkreis Friesland. Die Stadt hatte gegenüber dem Landkreis insbesondere kritisiert, dass ein Bedarfsnachweis für Siedlungsflächenenerweiterungen erforderlich ist. Die Forderung nach einem solchen Nachweis schränkt die gemeindliche Planungshoheit massiv ein. Die Stadt erachtet eine Bedarfsbetrachtung, die als Abwägungsgrundlage für die gemeindliche Entscheidung dient, als ausreichend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedarfsbetrachtung wurde bereits in den Entwurf RROP 2018 integriert.
Zu Kap. 3.1 - Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktion	Die bestehenden naturschutzfachlichen Satzungen sind zum Teil nach Bundes- und EU-Recht begründet und wir alle Planungen zur Grunde zu legen. Auch das RROP richtet sich danach und übernimmt die NSG, LSG, FFH sowie Natura 2000 Gebiete als Ziele der RO.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

In Varel sind bereits heute schon erhebliche Flächen des Stadtgebietes durch Landschaftsschutzgebiete überdeckt (z.B. zur Sicherung von Vogelschutzgebieten oder sonstigen FFH-Gebieten). Diese werden auch im RROP 2018 (1. Entwurf) entsprechend als Vorranggebiete festgesetzt und somit der Planungshoheit der Stadt Varel entzogen.	
Darüber hinaus werden im RROP ausgedehnte Flächen als Vorbehaltsgebiete (u.a. für Natur und Landschaft sowie zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes) ausgewiesen, die gemäß Begründungstext S. 118 aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2017 resultieren. Diese Flächen grenzen in verschiedenen Bereichen unmittelbar an das Zentrale Siedlungsgebiet heran. Die Stadt Varel hat ihre Besorgnis bezüglich des Heranrückens von Schutzkategorien bis unmittelbar an den Siedlungskörper bereits im Rahmen der Beteiligung zum Landschaftsrahmenplan geäußert, da hierdurch starke Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung zu befürchten sind. Diese Bedenken bestehen weiterhin.	Schon heute grenzen diese Gebiete – die auf naturschutzfachlichen Satzungen beruhen – an den Siedlungsrand der Stadt Varel an und müssen auch aktuell beachtet werden. Die Arten und Wertigkeiten prägen diese Gebietskulisse und können nicht einfach „weggelassen“ werden.
So kollidiert die Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes insbesondere im Bereich Obenstrohe / BAB 29 / Büppel (Teilfläche 98 gemäß Karte 7 des Landschaftsrahmenplans 2017) mit strategischen Überlegungen der Stadt zur Freihaltung von Optionen zur künftigen Siedlungsflächenentwicklung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch im Bereich nördlich und westlich von Obenstrohe sowie um Dangastermoor herum reichen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes nahe an vorhandene Siedlungsränder heran.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Da sich die künftige Siedlungsentwicklung (gemäß der Zielsetzungen aus Kap. 2 des RROP) auf die Entwicklung des Zentralen Siedlungsgebiets zu konzentrieren hat, stellt sich daher die Frage, wo hier noch Handlungsspielraum für die kommunale Planung bleibt.	Wie schon weiter oben ausgeführt (siehe gem. Stellungnahme, 2.1) wird die Ausweisung von Pufferzonen oder weißen Flächen um die Siedlungsränder pauschal aus o.g. Gründen abgelehnt.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Zu Kap. 3.2.2- Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
Insgesamt sind sehr viele Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung und -Sicherung vorgesehen, teilweise überlagernd mit anderen Nutzungen (z.B. Vorranggebiet Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiet Wald). In Anbetracht einer zurückgehenden Bedeutung des Ziegeleisektors in der Region ist zu hinterfragen, ob eine so massive Ausweisung von Vorrangflächen (v.a. Tonabbau) angemessen erscheint. In der Begründung zu Kap. 3.2.2, S. 160 wird die Herleitung der Vorranggebiete ausgehend von den bereits im RROP 2003 ausgewiesenen Flächen beschrieben. Aus der Begründung geht nicht klar hervor, warum sich die Festlegungen so stark am alten RROP orientieren.	Die Vorgaben aus dem alten RROP 2003 orientieren sich an den LROP Vorgaben sowie an der Rohstoffsicherungskarte des Landes. Diese beiden Grundlagen sind nach wie vor für die Ausweisung von VRG Rohstoff relevant und daher ebenfalls für die Neuaufrstellung des RROPs heranzuziehen. Aus den alten Abbaugebieten wurde diejenigen aus der ZD und der beschreibenden Darstellung ausgenommen, die bereits abgebaut wurden. Auch hat das Land in der LROP-VO 2017 Kap. 3.2.2 Ziffer 04 die Besonderheit mit der Überlagerung von Wald- und Rohstoffabbaugebieten gesondert aufgenommen, sodass auch diese Regelungen zu den Tonabbaugebiete Nr. 29.1 bis 29.3 in der Begründung LROP 2017 s.152 dezidiert aufgelistet ist.
Durch die Festlegung von Vorranggebieten werden hier sehr restriktive Vorgaben gemacht. Hierdurch werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Varel eingeschränkt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Kap. 4.2 - Energie	
Im RROP werden im Gebiet der Stadt Varel zwei Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor gesichert. Ein Korridor befindet sich unmittelbar westlich der Ortschaft Winkelsheide und zieht sich bis etwa zur L 818 westlich der Ortschaft Obenstrohe (siehe Abb. 59, S. 264 RROP). Der Ortschaft Winkelsheide ist die Funktion „Standort Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ (Ziel) zugeordnet. Durch den Korridor werden diese Entwicklungsmöglichkeiten ggf. eingeschränkt. Ein zweiter (Leitungs-)Korridor befindet sich nördlich des Umspannwerks Conneforde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Begründungstext zu Ziffer 07 stellt die Methodik zur Ermittlung der Vorranggebiete dar. Demnach wurden in eine GIS-Analyse Tabukriterien eingestellt, die zur Ermittlung von Räumen für die Ausweisung von Vorranggebieten (Leitungs-) Korridor herangezogen wurden. Es bleibt jedoch bei einer deskriptiven Darstellung der Kriterien in Form einer Tabelle. Eine	Die Auswahl der Kriterien zum Leitungstrassenkonzept erfolgte gemeinschaftlich mit der Stadt Wilhelmshaven und dem Landkreis Wittmund. Die Darstellung und Zerschneidung der einzelnen Schutzgüter ist dabei immer in zweierlei Hinsicht zu prüfen: ist ein Vorhaben mit ober-/unterirdischer Führung

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Begründung für die Auswahl und Gewichtung der einzelnen Tabukriterien sowie eine abwägenden Betrachtung einzelner konkurrierender Belange bleibt aus. So kann beispielsweise nicht nachvollzogen werden, warum ein Vorranggebiet Tonabbau vom Korridor ausgespart, ein Landschaftsschutzgebiet (LSG FRI 118) jedoch durch den Korridor zerschnitten wird.	möglich? So kann ein VRG Tonabbau zwar von einer Hoch- oder Höchstspannungsleitung überspannt werden, eine Trinkwasser-, Sole- oder Gasleitung ist jedoch beim anschließenden Abbau des Rohstoffes hinderlich. Bei LSG ist eine Leitungsführung unter gesonderten rechtlichen Bedingungen und Auflagen ober- und unterirdisch möglich.
Die Leitungskorridore sind mit der Stadt Varel nicht abgestimmt.	Die Leitungskorridore wurden im Vorentwurf im Juni 2018 vorgestellt und im Ausschuss der Stadt Varel präsentiert. Die Stadt Varel wurde frühzeitig über die Herleitung und Darstellung der Leitungskorridore informiert und beteiligt.
Im Begründungstext S. 256 wird erwähnt, dass ein gemeinsames Konzept der Landkreise Wittmund und Friesland sowie der Stadt Wilhelmshaven vorliege. Es wird aber nicht dargelegt, wie und unter wessen Beteiligung dieses Konzept entstanden ist und es werden keine Aussagen zu dessen Verbindlichkeit getroffen. Eine transparente Herleitung der Leitziele aus diesem Konzept fehlt ebenfalls. Sie werden nur aufgeführt, jedoch nicht im Einzelnen begründet. Für eine Zielfestlegung fehlt es hier aus Sicht der Stadt Varel an einer transparenten und abschließenden Abwägung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Kap. 4.3- Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	
Das RROP 2018 (1. Entwurf) weist ein „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ im Bereich der ehemaligen Deponie Hohenberge an der Neuwangerooger Str. aus. Im RROP 2003 wurde hier noch ein „Vorrangstandort Siedlungsabfalldeponie“ festgelegt. In der Begründung zum RROP 2018 wird nun auch die Möglichkeit benannt, dort perspektivisch eine Deponie für Bauschutt aufzubauen. Dies wird in der Stadt Varel kritisch gesehen.	Die Deponie Varel-Hohenberge ist als eine Option mit dem Stand 2017 in die Begründung mit aufgenommen worden. Diese Option der Deponieentwicklung hat für den Landkreis Friesland mittlerweile keinen Bestand, sodass der Passus „eine Bauschuttdeponie für mineralische Bauabfälle als Abgabemöglichkeit einzurichten“ gestrichen wird. Der Deponiestandort Varel-Hohenberge wird nach wie vor als Alt-Deponiestandort mit den Planzeichen „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ dargestellt, da er aufgrund der Altbelastungen und räumlichen Ausdehnungen für zukünftige Planung als Kriterium in eine räumliche Betrachtung eingeht und beachtet werden muss.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Die Beikarte 65 (S. 274) ist schlecht lesbar. Es sollte vergrößerte Ausschnitte für die einzelnen Gemeinden/Ortsteile zur Verfügung gestellt werden, auf denen die dargestellten Altlasten besser ablesbar sind. Eine tabellarische Aufstellung der Altlasten (mit Art und Größe der Altlast) wäre hilfreich. Auf der Beikarte sind deutlich mehr Vorranggebiete Sicherung oder Sanierung erheblicher Altlasten dargestellt, als in der zeichnerischen Darstellung des RROP. Es ist nicht nachzuvollziehen, welche dies sind, nach welchen Kriterien eine Auswahl/Reduktion in der Darstellung stattgefunden hat und warum einige nur mit Punktsymbol (z.B. in Winkelsheide), andere nur flächig (z.B. Altlast Lehmweg in Langendamm) dargestellt werden.	Der Sinn einer Beikarte ist es Detaildarstellungen darzustellen, die für den Leser von Interesse sein können. Rechtsverbindlich ist nur die ZD im Maßstab 1:50.000. So wurden für diese Darstellung auch nur die raumbedeutsamen Altlasten gewählt, die eine flächige Kennzeichnung erfahren haben. Punktuelle Darstellungen erfolgten bei raumbedeutsamen, kleineren Flächen, die aber ebenfalls in die ZD dargestellt werden sollten. Aufgrund ihrer Größe ist keine flächige Darstellungsform gewählt worden.
Sämtliche Beikarten (Abb. 9, 10, 11, 22, 32, 44, 57 und 65), die den gesamten Planungsraum darstellen, sind in der dargestellten Größe und Qualität schlecht bis gar nicht lesbar. Es sollten jeweils vergrößerte Ausschnitte oder größere Karten zur Verfügung gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ZD stellt in 1:50.000 den rechtskräftigen, richtigen Maßstab dar. Beikarten können Detaildarstellungen wiedergeben, jedoch ist der rechtsverbindliche Maßstab immer die Darstellung nach der ZD.
Die Planzeichen 2.2-2.5 sowie 3.1-3.3 sind sowohl in gedruckter Form als auch am Bildschirm farblich kaum zu unterscheiden. Somit ist die Abgrenzung einzelner Teilflächen teilweise kaum erkennbar. Es sollte eine differenziertere Farbgebung erfolgen oder die einzelnen Themenbereiche in Beikarten ausreichender Größe und Qualität dargestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde sich nach dem offiziellen Nds. Planzeichenkatalog des NLT gerichtet. Bei Monitoren und Druckdarstellungen kann es je nach Gerät und Tinte zu unterschiedlichen Farbdarstellungen kommen. Ggf. wird diese farblich angepasst, sofern die Planzeichen in der überarbeiteten Version nicht zu unterscheiden sind.
Forderungen der Stadt Varel:	
Zu Kap. 2.1 Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	
Das Siedlungsflächenmodell des Landkreises darf die gemeindliche Planungshoheit nicht einschränken. Die Stadt Varel fordert, dass für Siedlungserweiterungen kein Bedarfsnachweis an den Landkreis zu erfolgen hat. Eine im Rahmen der Planung erfolgende Bedarfsbetrachtung, die als Abwägungsgrundlage für die gemeindliche Entscheidung dient, muss ausreichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie weiter oben bereits ausgeführt, ist im Vergleich zum Vorentwurf

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Zu Kap. 3.1 - Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktion	
Die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dürfen einer Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes nicht entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Vorbehaltsgebiete sollen größeren Abstand zum Zentralen Siedlungsgebiet halten. Hierfür ist mindestens ein Puffer von 250 m um den Siedlungsrand freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Kap. 3.2.2- Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
Es ist sicherzustellen, dass durch die Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung und –Sicherung Entwicklungsmöglichkeiten des Zentralen Siedlungsgebietes sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nicht eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Kap. 4.2 - Energie	
Es ist sicherzustellen, dass durch Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor die Entwicklungsmöglichkeiten des Zentralen Siedlungsgebietes sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten nicht eingeschränkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Das Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor darf sich nicht negativ auf das bestehende Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 118 auswirken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei Umsetzung von Trassenvorhaben sind negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es müssen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie eine Entflechtung mit entgegenstehenden Nutzungen erfolgen kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1. Entwurf RROP 2018 Landkreis Friesland – 1. Beteiligung

Die Methodik ist differenzierter darzustellen und die in die Analyse einfließenden Positiv- und Negativkriterien sind im Einzelnen zu begründen. Die Abwägung soll transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu Kap. 4.3- Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	
Der Standort der ehemaligen Hausmülldeponie Hohenberge muss sich weiterhin auf seine derzeitige Funktion als Wertstoffhof für privathäusliche Abfälle beschränken. Die Stadt Varel fordert, dass dort auch künftig keine Bauschuttdeponie aufgebaut wird. Dies ist im RROP klarzustellen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.